



# EILDienst 5/2006

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN



## Aus dem Inhalt:

- Schwerpunkt: Katastrophenschutz und Rettungsdienst
- Befragung der Kommunen zur Einführung des NKF
- Einsatz von Kreistagsinformationssystemen



Liliencronstraße 14  
40472 Düsseldorf  
Postfach 33 03 30  
40436 Düsseldorf  
Telefon 02 11/9 65 08-0  
Telefax 02 11/9 65 08-55  
E-Mail: presse@lkt-nrw.de  
Internet: www.lkt-nrw.de

### Impressum

**EILDienst – Monatszeitschrift  
des Landkreistages  
Nordrhein-Westfalen**

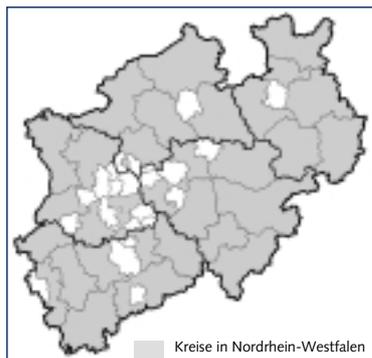
**Herausgeber:**  
Hauptgeschäftsführer  
Dr. Martin Klein

**Redaktionsleitung:**  
Referent Boris Zaffarana

**Redaktion:**  
Erster Beigeordneter  
Franz-Josef Schumacher  
Beigeordneter Markus Leßmann  
Hauptreferentin Dr. Angela Faber  
Hauptreferent Dr. Marco Kuhn  
Referent Dr. Hans Lühmann  
Referentin Dr. Christiane Rühl  
Referentin Friederike Scholz

**Redaktionsassistent:**  
Monika Henke

**Herstellung:**  
Druckerei und Verlag  
Knipping GmbH, Birkenstraße 17,  
40233 Düsseldorf  
ISSN 1860-3319



## Aus dem Landkreistag

Medien-Spektrum:  
Aktuelle Pressemitteilungen

- Minister Laumann und NRW-Kreise: Gemeinsam Impulse für Langzeitarbeitslose setzen** 167
- „Sparpläne des Landes führen zu höheren Elternbeiträgen“ – Kommunen und Wohlfahrtsverbände warnen Land vor Einschnitten in die Kindergarten-Förderung** 167
- Appell ans Land: Bei Berufsschulen Schulbezirke beibehalten!** 168

## Schwerpunkt: Katastrophenschutz

- Katastrophenschutz – Was ist dies eigentlich und wie stellt sich die Aufgabenverteilung gegenwärtig dar?** 168
- Die Vorbereitung für Großschadenslagen am Beispiel eines Kreises** 171
- Grenzüberschreitende Hilfeleistung bei Großschadensereignissen in der EUREGIO** 177
- „Konzeption Behandlungsplatz-Bereitschaft 50 NRW“ – Vorbereitung (auch) auf überörtliche Schadensereignisse mit einem Massenansturm von Verletzten am Beispiel des Kreises Gütersloh** 180
- Bevölkerungsschutz des Kreises Lippe** 183
- Der Behandlungsplatz 50 im modularen System mit dem Abrollbehälter MANV** 185
- Effizientes Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz im Kreis Steinfurt – die Bewältigung des Schneechaos und des Energienotstandes Ende 2005** 186

## Themen

- Befragung der Kommunen zur Einführung des NKf** 189
- Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Landeshaushalt 2006** 190
- Anmerkungen des Landkreistages zur Aufstellung eines Operationellen Programms (EFRE) im Rahmen eines neuen NRW-EU-Ziel 2-Programms** 197
- Politik auf dem neuesten Stand – der Einsatz von Kreistags-informationssystemen als Beitrag zur virtuellen Transparenz** 199

## Das Porträt

- LWL-Preise für besonderes Engagement verliehen** 204

## Im Fokus

**Klima, Kirchner und Canossa in den LWL-Museen** 205

## Kurznachrichten

### Umweltschutz

**Kostenlose Beratungsmappe Recyclingpapier für Kommunen in Nordrhein-Westfalen** 206

### Persönliches

**Landrat Steppuhn 40 Jahre im Öffentlichen Dienst** 207

**Hinweise auf Veröffentlichungen** 208



## Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

### Minister Laumann und NRW-Kreise: Gemeinsam Impulse für Langzeitarbeitslose setzen

Presseerklärung vom 21.03.2006

Langzeitarbeitslose wieder in Beschäftigung zu bringen und gleichzeitig die kommunalen Haushalte zu entlasten – dieses erklärte Ziel der Arbeitsmarktreform Hartz IV war jetzt erneut Thema im Sozialausschuss des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW). Zur jüngsten Sitzung war diesmal NRW-Arbeitsminister Karl-Josef Laumann ins Viersener Kreishaus gekommen, um mit den Sozialexperten der 31 Kreise gemeinsame Strategien zu entwickeln.

Der Ausschussvorsitzende Paul Breuer, Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein, gab seiner Erwartung Ausdruck, dass sich der Minister in Berlin für eine verlässliche Regelung einsetze, die die Kreise langfristig und dauerhaft um die versproche-

nen 2,5 Milliarden Euro jährlich entlaste. Die immer wieder aufkeimenden Diskussionen um Kürzungen der Bundesmittel müssten ein Ende haben. „Die Kommunen brauchen jetzt unbedingt Planungssicherheit“, bekräftigte Breuer und stieß damit bei Laumann offenbar auf offene Ohren. Denn er versprach, sich dort für die Interessen der Kreise stark machen zu wollen.

Einig waren sich Kreis- und Landesvertreter auch darin, sich künftig verstärkt für jugendliche und gering qualifizierte Erwerbslose einzusetzen. Minister Laumann betonte, es müssten neue Tätigkeitsbereiche erschlossen werden. Als Beispiel nannte er den Aufbau eines „Mobilen Wäschedienstes für ältere Menschen“ – prinzipiell vergleichbar mit dem bewährten Konzept „Essen auf Rädern“, durch das in der Vergangenheit viele Menschen wieder eine Arbeit finden können. Auch im landwirtschaftlichen Bereich

könnten attraktive und dauerhafte Stellen geschaffen werden, gerade wenn Saisonarbeitsplätze in Ganzjahres-Arbeitsverhältnisse umgewandelt würden. Augenmaß sei hier hingegen bei so genannten Kombilohnmodellen – wegen der damit verbundenen Mitnahme- und Verdrängungseffekte – geboten.

Die Ausschussmitglieder sagten zu, das Ministerium tatkräftig bei der Entwicklung entsprechender Strategien zu unterstützen, warnten bei dieser Gelegenheit aber noch einmal davor, die Kreise zu stark vor allem durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) zu bevormunden. „Die regionale Vielfalt und das Ideenreichtum der Kreise müssen weiter gefördert und im Sinne der Langzeitarbeitslosen genutzt werden“, brachte es der Hauptgeschäftsführer des LKT NRW, Dr. Martin Klein, auf den Punkt. „Und das geht besser im Dialog als durch unflexiblen Zentralismus.“

### „Sparpläne des Landes führen zu höheren Elternbeiträgen“ – Kommunen und Wohlfahrtsverbände warnen Land vor Einschnitten in die Kindergarten-Förderung

Presseerklärung vom 22.03.2006

Die kommunalen Spitzenverbände und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen haben die Landesregierung nachdrücklich aufgefordert, von den geplanten Kürzungen im Bereich der Kinderbetreuung Abstand zu nehmen. „Wenn das Land seine Sparpläne Realität werden lässt, wären viele Kommunen angesichts ihrer

eigenen angespannten Haushaltssituation gezwungen, die Elternbeiträge massiv zu erhöhen. Das kann doch nicht ernsthaft im Interesse des Landes und einer zukunftsgerichteten Familienpolitik liegen“, erklärten heute gemeinsam Dr. Stephan Articus, Geschäftsführer des Städtetages Nordrhein-Westfalen, Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, und Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, sowie Dr. Uwe Becker, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen. In einer gemeinsamen Erklärung betonen die Spitzenverbände, dass die geplanten

Einschnitte in der Landesförderung in Höhe von 104,5 Millionen Euro für Kindergärten und Kindertagesstätten zu massiven Finanzierungsproblemen führen würden. Kommunen und Wohlfahrtsverbände appellieren an das Land, sich der gemeinsamen Verantwortung für die Sicherung der Kinderbetreuung nicht zu entziehen. Genau das sei angesichts der Sparpläne des Landes aber zu befürchten:

„Die Sparvorhaben des Landes stellen nicht nur das bestehende Finanzierungsgefüge in Frage, sondern sie bedeuten auch eine ernsthafte Gefahr für die quantitative und qualitative Weiterentwicklung der Betreuungsangebote“, betonen die Spitzenverbände.

## **Appell ans Land: Bei Berufsschulen Schul- bezirke beibehalten!**

**Presseerklärung vom 13.04.2006**

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) hat sich gemeinsam mit dem Westdeutschen Handwerkskammertag an die Landesregierung gewandt. An Ministerpräsident, Schulministerin und Arbeitsminister sowie die Fraktions- und Ausschussvorsitzenden geht der Appell, sich im Laufe des anstehenden Gesetzgebungsverfahrens dafür einzusetzen, die Möglichkeit der Schulbezirksbildung für die Berufsschulen beizubehalten.

Die Verbände fürchten negative Auswirkungen, sollte die entsprechende Schulbezirksbildung wie derzeit geplant abgeschafft werden. „Wenn die Berufsschulen im kreisangehörigen Raum demnächst mit den Kollegs in den größeren Städten erst

einmal in einen Wettbewerb um Schüler treten müssen, fehlt ihnen die überaus wichtige Planungssicherheit: Wegen der bestehenden Unsicherheit können dann erforderliche Investitionen nicht mehr rechtzeitig getätigt werden“, erklärten Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen, und Reiner Nolten, Geschäftsführer des Westdeutschen Handwerkskammertags (WHKT), heute in Düsseldorf. Beide betonten: „Auch die Ausbildung selbst würde darunter leiden, weil sich einige Berufsschüler und Ausbildungsbetriebe ihre Schule künftig vielleicht nach für sie attraktiven Unterrichtszeiten aussuchen und nicht nach der Qualität der Lehrinhalte.“

Probleme sehen die Spitzenverbände insbesondere auf die Berufskollegs in Ballungsrandzonen zukommen: Potenzielle Schüler könnten nach Abschaffung der

Schulbezirke auf die Idee kommen, das für sie nächst erreichbare Kolleg eines so genannten Oberzentrums außerhalb ihres Kreises zu wählen. Dies allerdings gefährdet die erforderliche Klassenstärke des für alle Betriebe erreichbaren Kollegs im kreisangehörigen Raum – und damit den Standort des Kreisberufskollegs überhaupt. Folge der dann fehlenden Ortsnähe der Berufsschulen: Die Bereitschaft der Betriebe, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen, wird gebremst.

Überdies spricht für Dr. Martin Klein und Reiner Nolten noch ein weiterer Punkt für die Schulbezirke: „Durch sie funktioniert die Lernortkooperation im Dualen System der Berufsausbildung. Überbetriebliche Ausbildungsstätten können sich organisatorisch und inhaltlich mit dem Partner Berufskolleg abstimmen. Ohne Schulbezirke geht hier jedwede Ordnung und Effektivität verloren.“

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2006 00.10.03.2

## **Katastrophenschutz – Was ist dies eigentlich und wie stellt sich die Aufgabenverteilung gegenwärtig dar?**

Von Heinz Kraks, Innenministerium NRW

Der Schutz der Bevölkerung vor (Natur-)Katastrophen und Unglücksfällen ist – wie auch die Schadensbewältigung im Ereignisfall – sicherlich eine der originärsten Aufgaben des Staates. Um dieser Aufgabenstellung gerecht zu werden, wurde bereits in den 1950er Jahren ein zweigeteiltes Notfallvorsorgesystem für die Bundesrepublik Deutschland entwickelt, welches mehr oder weniger bis heute noch Bestand hat. Dieses Notfallvorsorgesystem stellt hinsichtlich der Zuständigkeitsverteilung im Bevölkerungsschutz auf die Ursache des Schadensereignisses ab. So hat der Bund nach Artikel 73 Nummer 1 des Grundgesetzes die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für den verteidigungsfallbezogenen Schutz der Zivilbevölkerung. Den Ländern obliegt – quasi als Annex zur allgemeinen Gefahrenabwehr – der friedensmäßige Katastrophenschutz.

### **Paradigmenwechsel?**

Ob diese Zweiteilung auch in der heutigen Zeit noch sinnvoll ist, wird zumindest in Fachkreisen in Frage gestellt. Während im Wandel der Zeit mit der Öffnung des Ostens und dem Fall des Eisernen Vorhangs ein kriegerischer Überfall auf die Bundesrepublik Deutschland doch eher unwahrscheinlich erscheint, sind neue Bedrohungsszenarien etwa hinsichtlich denkbarer Terroranschläge – wir alle haben

noch die furchtbaren Bilder des 11. September vor Augen oder die Anschläge von Madrid und London – oder Pandemien durch Vogelgrippe hinzu gekommen. Um auch zukünftig einen effektiven und effizienten Bevölkerungsschutz sicherzustellen, wird man klären müssen, ob es bei der ursachenbezogenen Zuständigkeitsverteilung bleiben kann oder hiervon losgelöst vermehrt auf das Ausmaß der Katastrophe abgestellt werden soll. Das Ergebnis dieses Diskussionsprozesses bleibt abzuwarten.

### **Beitrag des Bundes zum Bevölkerungsschutz**

Seit dem 01.05.2004 hält der Bund mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe eine Einrichtung für die nicht operativen Dienstleistungen und Serviceangebote zur Bewältigung großflächiger Gefahrenlagen von nationaler Bedeutung zentral vor. Im operativen Bereich verfügt der Bund in dem seinen Zuständigkeitsbereich zukommenden Zivilschutz

über die Personalressourcen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk; ansonsten flankiert er im Rahmen des erweiterten Katastrophenschutzes die Ausstattung der Länder insbesondere mit ABC-, Sanitäts- und Betreuungskomponenten. Bis in die 90er Jahre lieferte der Bund noch zusätzliche Fahrzeuge für den Brandschutz. Festzuhalten ist, dass diese Teilfinanzierung des Bundes stark rückläufig ist, nämlich von 45 Millionen Euro im Jahre 2004 auf 25 Millionen Euro im Jahre 2006.

In Nordrhein-Westfalen gilt der genau umgekehrte Trend. Vor dem Hintergrund immer neuer An- und Herausforderungen wurden hier die Ausgaben für den Katastrophenschutz in den letzten Jahren mehr als verdoppelt. In der Summe waren dies mehr als 30 Millionen Euro, die insbesondere in die allgemeine Gefahrenabwehr der Kommunen geflossen sind. Denn die Vorhaltungen für die allgemeine Gefahrenabwehr bilden die Grundlage sowohl des Katastrophenschutzes im Lande als auch des Zivilschutzes.

## Rechtsgrundlage des Katastrophenschutzes

Dies verdeutlicht auch die Gesetzeslage in Nordrhein-Westfalen. Denn wer hinsichtlich der Rechtsgrundlagen des Bevölkerungsschutzes nach einem geltenden Katastrophenschutzgesetz NRW sucht, wird erfolglos bleiben. Bis zur Novelle des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV:NW.1998S.12/SGV.NW.213), in Kraft getreten am 01.03.1998, gab es ein solches Katastrophenschutzgesetz in Nordrhein-Westfalen. Jedoch war der Begriff Katastrophe darin so eng definiert, dass die Eingriffsvoraussetzungen in der Praxis kaum einmal erfüllt wurden. In Folge dessen kamen auch die vorgehaltenen Katastrophenschutz-Einheiten für ihren eigentlichen Zweck praktisch nie zum Einsatz. Zudem ergab sich eine rechtliche Grauzone hinsichtlich der die örtliche Gefahrenabwehr überfordernden, aber noch unterhalb der Katastrophenschwelle liegenden Schadensereignissen. Um diese Lücke zu schließen, aber auch um den Einsatz der Vorhaltungen für den Katastrophenschutz effektiver und effizienter zu gestalten, wurde das Katastrophenschutzgesetz zum 01.03.1998 in das FSHG implementiert und damit ein alle Gefahrenlagen umfassendes Gesetz geschaffen. Zeitgleich wurde der Begriff Katastrophe durch den weiter gefassten Begriff des Großschadensereignisses ersetzt, unter dem alle Schadensereignisse zu subsumieren sind, von denen eine erhebliche Gefährdung, ein erheblicher

Koordinierungsbedarf und ein Bedarf an rückwärtiger Unterstützung der Einsatzleitung aus geht. Mit dem FSHG verfügt Nordrhein-Westfalen somit über ein Gesetz für die nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr, welches die Schadensbewältigung gleich welcher Art – angefangen vom örtlichen Schadenfeuer bis hin zur Katastrophe oder besser Großschadensereignisse – regelt.

## Hilfesystem

Den Grundstock der Gefahrenabwehr bilden sicherlich die 11.000 hauptberuflichen und 80.000 freiwilligen ehrenamtlichen Feuerwehrleute, durch die der flächendeckende Schutz im Brandfalle, bei den technischen Hilfeleistungen und dem Rettungsdienst sichergestellt wird. Die entsprechende Verpflichtung ergibt sich aus § 1 Absatz 1 FSHG, wonach die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren unterhalten, um Schadenfeuer zu bekämpfen, sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.

Für den Fall eines, die Ressourcen der einzelnen Kommune übersteigenden Großschadensereignisses hat das Land Vorkehrungen getroffen. Hier ist vorgesehen, dass zunächst die Nachbargemeinden überörtliche Hilfe leisten. Für den Fall, dass diese Nachbarschaftshilfe ebenfalls noch nicht ausreicht, wurde in allen Regierungsbezirken jeweils ein Großverband mit bis zu 600 Einsatzkräften gebildet, welche aus zwei bis fünf Bereitschaften bestehen. Diese Bereitschaften unterstützen die betroffene Gebietskörperschaft bei Bedarf im Rahmen der überörtlichen oder auch länderübergreifenden Hilfe; selbst Einsätze in EU-Nachbarländern sind möglich. Im Endausbau werden diese Großverbände aus Einsatzkräften der Feuerwehr, des THW und der Hilfsorganisationen bestehen.

Im Bedarfsfalle erfolgt weitere Unterstützung durch die insgesamt im Lande bestehenden 288 Katastrophenschutz-Einheiten der anerkannten Hilfsorganisationen (Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches Rotes Kreuz, die Johanniter, Malteser und DLRG), deren Ausstattung zu je einem Drittel von Bund, Land und Hilfsorganisationen getragen wird. Die vom Land finanzierten Fahrzeuge sind inzwischen vollständig erneuert worden. Damit verfügt Nordrhein-Westfalen über ein reaktionsschnelles, einheitliches und untereinander kompatibles Hilfesystem für alle Schadensfälle. Die Besonderheit dieses

Systems stellt sicherlich die institutsübergreifende Einbindung aller an der Gefahrenabwehr beteiligten Behörden und Einrichtungen dar.

## Aufgabenverteilung

Wie bereits oben ausgeführt, geht das FSHG vom Örtlichkeitsprinzip aus, wonach die örtliche Gemeinde für die Schadensbekämpfung im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr zunächst alleine zuständig ist. Übersteigt das Schadensereignis die Leistungskraft der betroffenen Gemeinde, weil Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind und ist aufgrund eines erheblichen Koordinierungsbedarfs eine rückwärtige Unterstützung der Einsatzleitung erforderlich, aber von einer kreisangehörigen Gemeinde nicht leistbar, liegt ein Großschadensereignis vor. Mit der Feststellung eines Großschadensereignisses greifen dann die Strukturen des (ehemaligen) Katastrophenschutzes, auch wenn das Wort Katastrophe im Gesetzestext nicht auftaucht. Damit ist das Ziel des Gesetzgebers erreicht, durch den weiteren Begriff des Großschadensereignisses eine flexiblere und effektivere sowie effizientere Nutzung der Strukturen für die überörtliche Hilfe zu ermöglichen.

Wann die Schwelle eines Großschadensereignisses erreicht ist, kann man nicht abstrakt festlegen oder an bestimmten Parametern festmachen. Deshalb gibt es auch keine etwa zahlenmäßigen Vorgaben. Ausschlaggebend ist vielmehr alleine die Leistungskraft der betroffenen Gemeinde, die mit Blick auf die Bandbreite der Bevölkerungszahl einer Gemeinde sehr stark voneinander abweichen kann. So werden kleinere kreisangehörige Gemeinden eher an ihre Grenzen stoßen, als dies in einer kreisfreien Stadt mit entsprechender Berufsfeuerwehr der Fall sein wird.

Die Entscheidung, ob ein Großschadensereignis vorliegt, trifft der Hauptverwaltungsbeamte, also im Kreis der Landrat und in der kreisfreien Stadt der Oberbürgermeister. Um überhaupt in diesen Entscheidungsprozess zu gelangen, bedarf es gerade auf der Kreisebene einer funktionierenden Kreisleitstelle. Denn ohne die erforderlichen Informationen ist eine Entscheidung nur schwerlich möglich. Insofern stellen die Kreisleitstellen Herz und Hirn hinsichtlich aller Aufgaben im Rahmen des Feuerschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes dar.

Ist das Großschadensereignis festgestellt, übernimmt der Landrat die Gesamtleitung und koordiniert den Einsatz. Da es keine

Kreisfeuerwehren gibt, bedient er sich im operativen-taktischen Bereich der Feuerwehren der kreisangehörigen Gemeinden sowie der Unterstützung durch die Hilfsorganisationen und bestimmt einen Einsatzleiter. Im administrativ-politischen Bereich, wo es hauptsächlich um die Koordination der unterschiedlich betroffenen Verwaltungsbereiche geht, sollte er sich entsprechend ausgebildeter und erfahrener Kräfte der eigenen Verwaltung bedienen.

## Flankierende Maßnahmen der Landesregierung zur Unterstützung der Kommunen und Kreise

Bislang ging es um die Bekämpfung von Schadensereignissen auf der örtlichen Ebene. Selbstredend lässt das Land seine Kommunen und Kreise jedoch auch im Bereich des Bevölkerungsschutzes nicht allein. Vielmehr hat das Land mit seinem Zukunftskonzept für den Bevölkerungsschutz folgende Planungsziele auch zur Entlastung der einzelnen Kommune vorgegeben:

- Effizienzsteigerung der Einsatzkräfte der Feuerwehr und der Hilfsorganisationen
- Verbesserung der materiellen Ausstattung durch landesweite Beschaffungsmaßnahmen und gezielte Förderung
- Leistungssteigerung bei der Bewältigung von Großschadenslagen durch landesweites Zusammenwirken
- Bündelung von Ressourcen der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr zum überörtlichen Einsatz sowie
- flächendeckende Ausstattung der Kreise und kreisfreien Städte mit Material für Behandlungsplätze (AB-MANV bereits erfolgreich abgeschlossen).

Um diese Ziele zu erreichen, wurden bereits vielfältige Maßnahmen seitens des Innenministeriums ergriffen:

### Krisenstäbe

So wurde durch „Krisenstab-Erlass“ vom 14.12.2004 (MBl.NRW 2005, Nr. 4, S. 62) ein einheitliches Krisenmanagement durch Krisenstäbe auf allen Verwaltungsebenen vorgegeben. Dem Grundsatz folgend, dass der Kern der Krisenbewältigung bei den Kreisen und kreisfreien Städten liegt, sollen dort – wie oben ausgeführt – im Ereignisfall zwei Krisenstäbe (Einsatzleitung mit operativ-taktischer Komponente und Kri-

senstab der Verwaltung mit administrativ-organisatorischer Komponente) eingerichtet werden. Auf den darüber liegenden Ebenen Bezirksregierung und Landesregierung sind alle Komponenten in einem Stab zu integrieren. Der Aufgabenschwerpunkt liegt dort bei der Koordination der Verwaltung(-maßnahmen) sowie der Heranführung von Reserven.

### Mobile Führungsstäbe

Bei der Krisenbewältigung lässt das Land die örtlichen Krisenstäbe auf Wunsch aber nicht alleine. Auf Anforderung werden diese im Bedarfsfalle durch mobile Führungsstäbe mit erfahrenen Führungskräften kurzfristig unterstützt. So ist mit Blick auf die Fußball-Weltmeisterschaft 2006 vorgesehen, die Austragungsstädte mit mobilen Führungsstäben zu flankieren, wie dies bereits beim XX. Weltjugendtag 2005 erfolgreich praktiziert wurde. Zukünftig sollen in allen Regierungsbezirken derartige Stäbe aufgebaut und geschult werden.

### PASS NRW

Gleiches gilt für die Aufgabe der Errichtung einer Personenauskunftsstelle. Bei Großschadenslagen trifft die örtliche Ebene die Verpflichtung, eine Personenauskunftsstelle zu errichten. Deren Aufgabe ist es, die Personalien und Daten über den Verbleib und den Zustand Betroffener zu erheben, zu speichern und deren Angehörigen oder sonstigen Berechtigten mitzuteilen, von welchem Schadensereignis die Person betroffen und wo sie verblieben ist. Da der betroffene Kreis oder die kreisfreie Stadt gerade bei Großschadenslagen nicht zuletzt mit Blick auf die sonstigen noch auf sie zukommenden Aufgaben hinsichtlich dieser Auskunftsstelle häufig an die Grenzen stößt, hat das Land mit der PASS NRW am Institut der Feuerwehr eine technische Infrastruktur für die redundante Unterstützung und Ergänzung der Ortsebene eingerichtet. Für die Aufgabenträger vor Ort stellt die PASS NRW bei Überlastung eine Rückfallebene dar, auf die sie im Bedarfsfall ihre eigene Auskunftsstelle umstellen kann.

### Informationssystem Gefahrenabwehr

Damit betroffene Kreise oder kreisfreie Städte zukünftig im Ereignisfall zielgenau nicht (ausreichend) vorhandene Ressourcen für die Gefahrenabwehr anfordern können, hat das Innenministerium NRW ein bundesweit erstmaliges Informa-

tionssystem Gefahrenabwehr entwickeln lassen, in dem zukünftig unter anderem alle im Lande vorhandenen Ressourcen der Katastrophenschutzbehörden und -einrichtungen erfasst werden sollen. Hierzu bedarf es der unbedingten Mitwirkung der kommunalen Ebene, denn nur wenn alle Institutionen ihre Ressourcen erfassen, kann es einen umfassenden Überblick geben. Dieser – zugegebene – Aufwand zahlt sich jedoch in der Zukunft aus, da mit diesem Informationssystem Gefahrenabwehr die betroffene Kommune im Bedarfsfalle in die Lage versetzt wird, fehlende Ressourcen ohne großen Zeitaufwand anzufordern. Über das System soll zukünftig ersichtlich sein, wo und in welcher Anzahl die Ressource vorhanden ist und wie sie angefordert werden kann. Damit entfielen das heute häufig noch aufwendige und zeitraubende Herumtelefonieren.

Mit diesem Hilfesystem in seiner Gesamtheit sind wir auf Schadensereignisse gut vorbereitet. Dies gilt in Sonderheit für die nach der Gefahrenanalyse NRW wahrscheinlichsten Szenarien:

- Naturereignisse, wie Unwetter (Schnee-chaos im Münsterland Ende 2005) oder Hochwasser,
- Chemieunfälle,
- Pandemien und Tierseuchen (aktuell Schweinepest) oder
- Störungen kritischer Infrastrukturen (wie längerfristige Stromausfälle etwa im Zusammenhang mit dem Schneechaos im Münsterland).

Getreu dem Motto „Stillstand ist Rückschritt“ wird das Land und insbesondere das Innenministerium NRW jetzt nicht die Hände in den Schoss legen, sondern sich weiterhin für eine Fortentwicklung des Bevölkerungsschutzes einsetzen. Dies mag man auch daran erkennen, als Innenminister Dr. Ingo Wolf den Bereich Bevölkerungsschutz zu einem Schwerpunkt seines zukünftigen Wirkens erklärt hat. Vorrangigste Aufgabe des Innenministeriums NRW wird dabei sicherlich sein, das Zusammenwirken aller Aufgabenträger und Organisationen noch enger und damit kompatibler zu gestalten. Denn nur auf diesem Wege kann die Leistungsfähigkeit der Gefahrenabwehr landesweit für alle Schadenslagen zukunftsfähig sichergestellt werden.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2006 38.10.00

## Die Vorbereitung für Großschadenslagen am Beispiel eines Kreises

Von Kreisbrandmeister Walter Jonas, Brandoberamtsrat Dietmar Klein und Frank H. Riebandt, Ärztlicher Leiter Rettungsdienst im Rhein-Sieg-Kreis

Der Rhein-Sieg-Kreis als Gebietskörperschaft umfasst 19 Städte und Gemeinden auf einem Gebiet von 1153 Quadratkilometern mit derzeit über 593.000 Einwohnern. Geteilt durch die Wasserstraße Rhein befindet sich ein Drittel des Kreisgebietes linksrheinisch, die übrigen zwei Drittel des Kreisgebietes befinden sich rechtsrheinisch. Die Stadt Bonn wird fast vollständig vom Kreisgebiet umschlossen. Der Bevölkerungszuwachs in den letzten 15 Jahren betrug knapp 100.000 Einwohner.

Neben sechs Strecken der Deutschen Bahn AG, von denen eine die Hochgeschwindigkeitsstrecke Köln/Rhein-Main mit fünf Tunnelanlagen bildet, liegen im Kreisgebiet

- 7 Akut- und 6 Sonderkrankenhäuser
- 30 Alten- und Pflegeheime
- 82 km Bundesautobahnen
- 153 km Bundesstraßen
- 517 km Landesstraßen
- 267 km Kreisstraßen
- 20 km Rheinstrom
- Teile des Flughafens Köln/Bonn
- 335 ha Wald- und Heideflächen

### Feuerwehren

Im Kreisgebiet fallen jährlich rund

- 1000 Brände
- 2600 Technische Hilfeleistungen
- 450 Fehleinsätze
- 270 Brandsicherheitswachen

an.

Die 19 Städte und Gemeinden unterhalten 19 Stadt- und Gemeindefeuerwehren, welche sich in zwei Feuer- und Rettungswachen sowie 110 Löschgruppen beziehungsweise Löschzüge gliedern. Zwei Werke der chemischen Industrie unterhalten jeweils eine Werkfeuerwehr. Die Feuerwehren sind so organisiert, dass in der Regel acht Minuten nach Alarmauslösung eine erste Gruppe mit neun Einsatzkräften die Einsatzstelle erreicht und nach weiteren fünf Minuten acht weitere Einsatzkräfte dort eintreffen.

Neben rund 110 Löschfahrzeugen stehen risikoangepasst

- 14 Kraftfahrdrehleitern
- 23 Rüstfahrzeuge
- 8 Schlauchwagen
- 8 Messtruppfahrzeuge

- 2 Gerätewagen Messtechnik
- 3 Trägerfahrzeuge für 10 Abrollbehälter
- 1 Gerätewagen Atemschutz
- 1 Einsatzleitfahrzeug 2

zur Verfügung.

### Feuer- und Rettungsleitstelle

Alarmiert werden die Standorte der Feuerwehren flächendeckend durch die im Kreishaus befindliche Feuer- und Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises. Hier läuft zentral der bundeseinheitliche Notruf 112 auf, und von hier werden die entsprechenden Sirenen sowie alle analogen und digitalen Meldeempfänger ausgelöst. Der Rhein-Sieg-Kreis unterhält diese integrierte Feuer- und Rettungsleitstelle für den Feuerschutz, die Notfallrettung und den Krankentransport zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 21 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen und nach § 8 des Rettungsdienstgesetzes NRW. Organisatorisch ist die Leitstelle dem Amt für öffentliche Ordnung und hier speziell der Abteilung Bevölkerungsschutz angegliedert.

In dieser integrierten Feuer- und Rettungsleitstelle sind ständig zwei Einsatzleitplätze mit Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes besetzt. Für die Krankentransportgesellschaft sind dem Aufkommen des Einsatzgeschehens angepasst 2 Einsatzleitplätze mit Mitarbeitern der Krankentransportgesellschaft (aus den Hilfsorganisationen) in einem Zeitfenster von werktäglich 12 Stunden besetzt. Zur raschen Verstärkung hat jeweils ein Mitarbeiter eine ständige Rufbereitschaft, welche im Bedarfsfall durch die Leitung der Feuer- und Rettungsleitstelle sowie durch einen allgemeinen Gruppenruf für alle Mitarbeiter ergänzt werden kann.

### Rettungsdienst / Krankentransport

Als Träger des Rettungsdienstes betreibt der Rhein-Sieg-Kreis neun der vierzehn Rettungswachenstandorte und sechs Notarztstandorte. Mit der Durchführung des öffentlichen Krankentransportdienstes wurden gem. § 13 RettG die Hilfsorganisationen beauftragt, die sich zur Aufgabenerfüllung zusammengeschlossen haben und dem Träger gegenüber einheitlich auftreten. Am Rettungsdienst beteiligt sind die Hilfsorganisationen Deutsches Rotes Kreuz, Malteser Hilfsdienst, Johanniter-Unfall-Hilfe sowie drei Feuerwehren. Den Krankentransport nehmen ausschließlich die drei Hilfsorganisationen wahr.

Täglich stehen 16 Rettungswagen, sechs Notarzteinsatzfahrzeuge und 24 Krankentransportfahrzeuge (von denen 7 als sogenannte Mischfahrzeuge „RTW/KTW“ ausgestattete Fahrzeuge zur Abdeckung von Bedarfsspitzen nutzbar sind) zur Verfügung.

Das Notarztsystem ist durchgängig nach dem so genannten Rendezvoussystem organisiert um ein hohes Maß an Flexibilität zu gewährleisten. Alle Akutkrankenhäuser im Rhein-Sieg-Kreis sind in den Notarztendienst eingebunden. Darüber hinaus werden die Rettungshubschrauber Christoph 3 aus Köln-Merheim, Christoph 25 aus Siegen und Christoph 23 aus Koblenz regelmäßig eingesetzt. Die Anzahl der Rettungswachen sowie die Anzahl der vorzuhaltenden Rettungswagen im Rhein-Sieg-Kreis richtet sich nach der kreisweit angestrebten Hilfsfrist von acht Minuten in städtischen Kernbereichen und zwölf Minuten im ländlichen Bereich.

Während die Krankentransportfahrzeuge meist während eines 12-stündigen versetzt angeordneten Zeitfensters verfügbar sind, bleiben die Fahrzeuge der Notfallrettung bis auf wenige Ausnahmen 24 Stunden besetzt. Zur Spitzenabdeckung greift der

Träger des Rettungsdienstes auf die von den Hilfsorganisationen vorgehaltenen Rettungswagen zurück, die vordringlich zur Durchführung von Krankentransporten oder zur Durchführung von gem. § 13 des Rettungsdienstgesetzes übertragenen Primäreinsätzen am Wochenende vorgehalten werden.

Im Jahre 2005 waren knapp 70.000 Rettungs- und Krankentransporte sowie Notarzteinätze zu disponieren. Die Pflicht, den Rettungsdienst flächendeckend sicherzustellen, orientiert sich zunächst an den täglich üblichen Notfällen. Gemäß § 7 des Rettungsdienstgesetzes NRW haben die Träger des Rettungsdienstes aber auch ausreichende Vorkehrungen für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl verletzter oder erkrankter Personen zu treffen. Für diese Fälle müssen zur ordnungsgemäßen Gefahrenabwehr über den Regelrettungsdienst hinausgehende zusätzliche organisatorische, personelle und materielle Vorbereitungen getroffen werden.

Beispiele für solche Ereignisse sind unter anderem

- Massenkarambolagen auf Autobahnen
- Vergiftungen
- Bombendrohungen
- Geiselnahmen
- Großverkehrsmittelnunfälle
- Großbrände
- Schadensereignisse auf dem Rhein
- Schadensereignisse in topografisch schwierigen Gebieten (z.B. Siebengebirge)
- Ereignisse mit chemischen, biologischen oder radioaktiven Stoffen
- Schadenereignisse in Krankenhäusern, Altenheimen, Versammlungsstätten u.ä.
- Polizeiliche Sonderlagen

Alle zu treffenden Maßnahmen haben das Ziel, den medizinischen Standard der rettungsdienstlichen Versorgung auch bei einer größeren Zahl von Notfallpatienten solange wie möglich aufrecht zu erhalten bzw. sobald wie möglich wieder zu erreichen. Zur Verwirklichung dieses Ziels sind ab einem bestimmten Kriterium (Lagebild, Einsatzstufe) durch die Feuer- und Rettungsleitstelle, die selbstverständlich auch diese Einsätze koordiniert, Mechanismen in Gang zu setzen, die über den regulären Notfalleinsatz hinausgehen. Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises hat dieses Kriterium in seinem „Sondereinsatzplan Rettungsdienst“ vom 01.04.1998 für folgende Ereignisse festgelegt:

- Unglücksfälle mit bis zu 5 Verletzten
- Anforderung durch einen Primär-Notarzt vor Ort

- Bei mehr als 2 arztbesetzten Rettungsmitteln im Einsatz
- Bei mehr als 5 Verletzten / Erkrankten

Alle drei im Rhein-Sieg-Kreis beteiligten Hilfsorganisationen unterhalten eine Reihe von ehrenamtlichen Einheiten, teils in unterschiedlicher Stärke, die in **Schnelleinsatzgruppen (SEG)** Rettungsdienst, Sanitätsdienst und Betreuungsdienst gegliedert sind und im Bedarfsfall alarmiert werden. Die SEG-Rettungsdienst unterstützt beziehungsweise verstärkt den regulären Rettungsdienst, der in diesen Fällen aus den Rettungsmitteln der öffentlichen Rettungswachen sowie den aus der Krankentransportgesellschaft zur Abdeckung des rettungsdienstlichen Spitzenbedarfs ohnehin bereitgestellten Rettungs- und Krankentransportwagen besteht. Die SEGn übernehmen im Einsatzfall unter anderem folgende Aufgaben:

- Einrichtung und Betrieb von Verletzten-sammelstellen und Behandlungsplätzen
- Betreuung und Begleitung der Leichtverletzten bei deren Abtransport
- Aufbau und Einrichtung von Betreuungsstellen
- Verpflegung von Einsatzkräften, nicht verletzten Betroffenen und Angehörigen
- Personen- und Materialtransporte
- Mithilfe bei Angehörigenbefragung/Suchdienst/Auskunftsstelle

Unter Federführung des „Ärztlichen Leiters des Rettungsdienstes“ wurde in den letzten Jahren eine Gruppe von Leitenden Notärzten und Organisatorischen Leitern Rettungsdienst ausgebildet, welche entsprechend den vorliegenden Alarmierungsstichworten ebenfalls über Meldeempfänger alarmiert werden und mit entsprechenden Fahrzeugen und Geräten, also Führungsmitteln, ausgestattet sind. Ein Dienstplan regelt die ständige Erreichbarkeit.

## Leitender Notarzt ( LNA )

Von einer Gruppe aus sechs speziell ausgebildeten Notärzten, zu denen auch der Ärztliche Leiter Rettungsdienst zählt, hat jeweils einer eine ständige Rufbereitschaft. Nach Auslösung des Alarms über Meldeempfänger wird er, ebenfalls nach einem

ständigen Dienstplan, von der örtlichen Feuerwehr oder Polizei zur Einsatzstelle transportiert.

Durch Alarmierung der gesamten Gruppe wird erreicht, eine ausreichende Anzahl entsprechend qualifizierter Ärzte auch für Führungsaufgaben in rettungsdienstlichen Einsatzunterabschnitten zur Verfügung stellen zu können.

Die LNA-Gruppe hat im Jahre 1993 ihren Dienst aufgenommen. Monatlich finden in der Regel Fortbildungen und Dienstbesprechungen als Pflichtveranstaltungen statt. Der LNA übernimmt im Einsatzfall die medizinischen Führungs- und Koordinierungsaufgaben in der Einsatzleitung. Zu seinen Aufgaben zählen

- Leiten, Überwachen und Koordinieren aller rettungsdienstlichen Maßnahmen am Schadensort
- Feststellen und Beurteilen der Schadenslage unter rettungsdienstlichen Gesichtspunkten
- Feststellen der vorhandenen personellen, materiellen und versorgungstechnischen Möglichkeiten des Rettungsdienstes
- Nachfordern weiterer Ärzte, weiterer Rettungsdienst- und Hilfskräfte, medizinischen Materials und weiterer Transportkapazität
- Bestimmen der Schwerpunkte sowie der Art des medizinischen Einsatzes durch Sichtung, Festlegung der Versorgung und des möglichen Transportes
- Festlegen der Behandlungs- und Transportprioritäten, der medizinischen Versorgung, der zu verwendenden Transportmittel und der Transportziele
- Gezielte Vorinformation der Krankenhäuser über die Leitstelle. Beratung der Einsatzleitung in medizinischen Fragen hinsichtlich gesundheitlicher Gefährdung der Einsatzkräfte oder Betroffener und der Durchführung möglicher Schutzmaßnahmen in medizinischer Hinsicht.



Leitender Notarzt und Organisatorischer Leiter Rettungsdienst am Bereitstellungsraum „Rettungsdienst“

## Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL)

Ähnlich der Gruppe der Leitenden Notärzte werden die sechs Organisatorischen Leiter des Rettungsdienstes, welche sich aus zwei Feuerwehren und dem Deutschen Roten Kreuz rekrutieren, von der Feuer- und Rettungsleitstelle alarmiert und können die Einsatzstelle mit organisationseigenen Fahrzeugen erreichen.

Der OrgL unterstützt den LNA im Einsatzfall durch Übernahme der den Rettungsdienst betreffenden organisatorisch-technischen Führungs- und Koordinationsaufgaben als Leiter des Einsatzabschnittes „Rettungsdienst“. Dies sind unter anderem

- Feststellen und Beurteilen der Schadenslage aus taktisch-organisatorischer Sicht
- die Einrichtung von Verletztenablagen, Verletzensammelstellen und Behandlungsplätzen
- die Anforderung von zusätzlichen Transportfahrzeugen und weiteren Rettungs-, Sanitäts- und Betreuungskräften
- das Einrichten von Krankenkraftfahrzeughalteplätzen sowie Rettungshubschrauberlandeplätzen
- die gezielte und geregelte An- und Abfahrt an der Einsatzstelle
- die Kommunikation vor Ort und zur Leitstelle

## Führungsfahrzeug LNA und OrgL

Als Führungsmittel stehen dem Leitenden Notarzt und dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst ein Führungsfahrzeug auf Basis eines Transporters zur Verfügung. Dieses Fahrzeug ist an einem großen Rettungswachenstandort stationiert und wird von dort mit einem Fahrer besetzt.

## Notfallseelsorge und Krisenintervention

Ein ähnliches Verfahren regelt auch die Alarmierung der Notfallseelsorge sowie der Einsatzkräftebetreuung und Nachsorge, welche jedoch erst auf Anforderung der an einer Einsatzstelle tätigen Führungskräfte alarmiert wird. Im Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Bonn ist die Verfügbarkeit von entsprechend ausgebildetem Fachpersonal aus den Bereichen Seelsorge und der psychosozialen Betreuung anhand einer einheitlichen Rufnummer für die anfordernde Stelle gewährleistet. Diese Teams sind auch bereits bei größeren Ereignissen überregional tätig geworden.

Alle Einsatzleiter aber auch alle im Ret-

tungsdienst beteiligten Personen und Einrichtungen werden in der laufenden Ausbildung auf diese Möglichkeit der Unterstützung hingewiesen.

## Technisches Hilfswerk

Neben dem Rettungs-, Sanitäts- und Betreuungsdienst sowie den Feuerwehren ist das Technische Hilfswerk an drei Standorten im Kreisgebiet stationiert. Die Gliederung mit entsprechenden Alarmschleifen erfolgt ebenfalls in Schnelleinsatzgruppen für die klassischen Aufgabenbereiche des Technischen Hilfswerkes, aber auch zum Transport und zur Unterstützung von Tauchergruppen der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft DLRG.

## Rettungshundestaffeln

Zur Vervollständigung der zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte sei an dieser Stelle auf die Rettungshundestaffel des DRK Rhein-Sieg sowie die in angrenzenden kreisfreien Städten und Landkreisen vorgehaltenen Rettungshundestaffeln des Deutschen Roten Kreuzes und des Technischen Hilfswerkes sowie auf solche in privater Trägerschaft hingewiesen.

## Werkfeuerwehren

Durch die Nähe zum Flughafen Köln/Bonn kann im Bedarfsfall auch auf entsprechende Sonderfahrzeuge dieser Werkfeuerwehr wie auch auf die Fahrzeuge und Geräte der Werkfeuerwehren im Kreisgebiet zurückgegriffen werden.

## Großschadenslagen

Neben den täglich zu bewältigenden Aufgaben welche im Rettungsbedarfsplan sowie in den 19 Alarm- und Ausrückordnungen und Brandschutzbedarfplänen der Feuerwehren sowie der Städte und Gemeinden beschrieben sind, hat sich der Rhein-Sieg-Kreis natürlich auch auf Großschadenslagen vorzubereiten.

Bis zur Novellierung des Feuerschutzgesetzes und dem Wegfall des Katastrophenschutzgesetzes NRW waren der Stab HVB sowie die Technische Einsatzleitung des Rhein-Sieg-Kreises mit Führungskräften der Feuerwehren zur stabsmäßigen Führung auf diesem Gebiet tätig. Nach der Novellierung des Feuerschutzgesetzes bot sich die Gelegenheit, die vorliegenden Konzepte zu überarbeiten, anzupassen und das Alarmierungsverfahren zu beschleunigen. Im Folgenden werden die derzeitigen Planungen und praktischen Erfahrungen für Großschadenslagen dargestellt.

## Krisenstab

Der Innenminister des Landes NRW hat durch Runderlass vom 14.12.2004 das Krisenmanagement durch Krisenstäbe bei den kreisfreien Städten, Kreisen und Bezirksregierungen neu geregelt. Demnach liegt der Kern der Krisenbewältigung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Der Krisenstab der Verwaltung und die Einsatzleitung sind unter der politisch gesamtverantwortlichen Führung des Landrates getrennt tätig und bilden keinen Gesamtstab. Mit Datum vom 01.11.2005 hat der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises eine entsprechende Stabsdienstordnung in Kraft gesetzt.

Dem Leiter des Krisenstabes stehen im Ereignisfall neben ständigen und ereignisspezifischen Mitgliedern auch ein zuständiger für die Information der Bevölkerung und Medienarbeit sowie die Koordinierungsgruppe zu Verfügung.

Die Koordinierungsgruppe (politisch administrative Ebene) rekrutiert sich weitgehend aus der Abteilung Bevölkerungsschutz. Jeweils ein Mitarbeiter dieser Abteilung hat nach Dienstschluss eine entsprechende Rufbereitschaft im täglichen Wechsel zu versehen und ist für die Feuer- und Rettungsleitstelle über digitale Meldeempfänger und Mobiltelefon erreichbar. Der Mitarbeiter soll die Leitstelle in 20 bis 30 Minuten erreichen. Zu seinen Aufgaben zählen unter anderem

- Kräfte- und Lagedarstellung
- Sofortmeldung an die Bezirksregierung
- Information der Behördenleitung auf dem Dienstweg
- Informationsaustausch mit der Polizei
- Information der Leitungs- und Koordinierungsgruppe
- Information anderer Behörden
- Information von Versorgungsunternehmen
- Kontakt mit Versorgungs- und Betreuungseinheiten
- Abfragen und Informationen an Krankenhäuser
- Öffentlichkeitsarbeit
- Ggf. Sofortmaßnahmen für die betroffene Bevölkerung veranlassen
- Besetzen des einzurichtenden Bürgertelefons

Bereits vom Wohnort aus kann er anhand seiner Einsatzunterlagen erste Maßnahmen einleiten. Gleichzeitig bildet er damit die „Keimzelle“ der Leitungs- und Koordinierungsgruppe.

## Einsatzleitung

Die taktisch-operative Ebene für Großschadenslagen sowie auch für größere Einsätze bilden grundsätzlich der Kreisbrandmeister

oder seine beiden Stellvertreter als die nach § 31 FSHG vom Landrat bestellten Einsatzleiter. Im Falle des Massenankfalls von Verletzten werden sie vom Leitenden Notarzt unterstützt.

Ihnen steht als Führungsmittel ein Einsatzleitwagen 2 mit einem entsprechenden Mitarbeiterstab (Führungsgehilfen) zur Verfügung. Als Fernmeldepersonal sowie als Führungsgehilfen stehen ihm ehren- und hauptamtliche Mitglieder verschiedener Feuerwehren sowie der Feuer- und Rettungsleitstelle zur Verfügung. Als Fachberater stehen Mitarbeiter aller Organisationen sowie des Rettungsdienstes zur Verfügung. Alle Führungsgehilfen können mit einer Alarmschleife erreicht werden.

## Massenanfall von Verletzten/Betroffenen

In Zusammenarbeit mit dem Ärztlichen Leiter des Rettungsdienstes, dem Kreisbrandmeister, den Feuerwehren und den Hilfsorganisationen wurden im Rahmen der Einsatzplanung und Vorbereitung für die ICE-Strecke ein Alarmierungskonzept entwickelt, welches den Disponenten der Feuer- und Rettungsleitstelle eine rasche Alarmierung mit einem hohen Grad an Information für alle Beteiligten ermöglicht.

Als Stichworte wurden

- MANV I 6-10 Verletzte/Betroffene
- MANV II 11-20 Verletzte/Betroffene
- MANV III über 20 Verletzte/Betroffene

eingeführt und können zusammen mit dem Einsatzort auf alle digitalen Meldeempfängern übertragen werden. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass in einer MANV-Vorstufe mit der Indikation

- bis zu 5 Verletzte/Betroffene
- mehr als 2 Notärzte im Einsatz

eine kleinere Einsatzmittelkette alarmiert wird.

Dieses 3-stufige Konzept orientiert sich an der Zahl der Verletzten/Betroffenen und löst bei der Alarmierung nicht nur eine spezielle Einsatzmittelkette sondern auch die Information aller Beteiligten aus:

- der Rufbereitschaft der Feuer- und Rettungsleitstelle sowie des gesamten Personals



Einsatzleitwagen mit Führungsfahrzeug OrgL und GW-Mess

- der Rufbereitschaft der Abteilung Bevölkerungsschutz
- der Leitungs- und Koordinierungsgruppe
- dem Leitenden Notarzt vom Dienst sowie der LNA-Gruppe
- dem organisatorischen Leiter vom Dienst sowie der Orgl-Gruppe
- dem Kreisbrandmeister und seiner Vertreter
- den Leitungen der Hilfsorganisationen
- den Feuerwehreinheiten mit Sonderaufgaben für den Massenanfall von Verletzten
- der Besetzung des ELW 2
- der Besetzung des Führungsfahrzeuges für LNA und OrgL
- dem Einsatzleitfahrzeug des DRK
- den Feuerwehreinheiten welche zur Unterstützung des Rettungsdienstes alarmiert werden
- der Zentrale einer großen Rettungswache, welche weitere Aufgaben zu übernehmen hat.

Die Einsatzzentrale dieser Rettungswache alarmiert einen großen Teil der ehrenamtlichen Kräfte der Hilfsorganisationen und führt die Schnelleinsatzgruppen Rettungsdienst, Sanitätsdienst und Betreuungsdienst auf einem speziellen Funk-Marschkanal in Bereitstellungsräume, welche im Vorfeld für alle 19 Städte und Gemeinden sowie die drei großen Werke im Kreisgebiet festgelegt wurden.

Das Führungspersonal der Hilfsorganisationen, zusätzliche Ärzte und OrgLeiter sammeln sich im Lagezentrum dieser Rettungswache und können angemessen auf die Lage vor Ort reagieren.

## Massenanfall von Verletzten / Betroffenen ( überörtlich )

Auf Anregung der Feuerwehr Köln wurde nach den Ereignissen vom 11.09.2001 eine weitere Arbeitsgruppe aus Landkreisen und kreisfreien Städten gebildet, welche sich mit den Planungen für Schadensereignisse mit bis zu 1.000 Verletzten beschäftigte. Diese Planungen, an denen auch der Rhein-Sieg-Kreis beteiligt war, sind weitgehend abgeschlossen und können jetzt in die Praxis umgesetzt werden. Es ist vorgeesehen, dass die anfordernde Gebietskörperschaft „Leistungspakete“ abrufen kann, welche einen vergleichbaren Einsatzwert haben.

Grundsätzlich sind dies die folgenden „Leistungspakete“:

- Ü\_MANV\_S (Soforthilfe mit 1 Notarzt und 3 Rettungswagen )
- Ü\_MANV\_T (Transportkapazität von einem Behandlungsplatz zur klinischen Versorgung)
- Ü\_MANV\_B (Behandlungsplatz für bis zu 50 Patienten)

Diese Einzelkomponenten werden nach dem Additionsprinzip an Einsatzstellen zusammengezogen, um auf unterschiedliche Verletztenzahlen abgestuft und angemessen reagieren zu können.

Für den Rhein-Sieg-Kreis wurden die entsprechenden Einsatzmittelketten bereits im April 2004 im Einsatzleitreechner der Feuer- und Rettungsleitstelle hinterlegt.

## Einsatzstichworte Bahn 1 bis Bahn 6

Wie bereits angedeutet, war durch den Neubau der ICE-Strecke Köln/Rhein-Main auch eine entsprechende Planung für die Feuerwehren, das Technische Hilfswerk und die Rettungsdienste erforderlich geworden. Parallel zu den Maßnahmen des vorbeugenden baulichen Brandschutzes wurden anhand des Musters des Rahmenalarm- und Einsatzplanes der DB AG für alle fünf im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises liegenden Tunnelanlagen der Schnellfahrstrecke der Kräfteinsatz pro Rettungsplatz mit den beteiligten Feuerwehren, dem Rettungsdienst, dem Technischen Hilfswerk, dem Bundesgrenzschutz und der Landespolizei festgelegt.

Neben den Bereitstellungsräumen, den Rettungsplätzen, dem Raumbedarf für den „Behandlungsplatz Rhein-Sieg“ wurden in enger Abstimmung mit der DB AG, dem Bundesgrenzschutz und der Landespolizei entsprechende An- und Abfahrtswege sowie Sperrpunkte festgelegt. Außerdem mussten ausgleichende Maßnahmen für

unbesetzte Standorte festgelegt werden. Anhand einer Übersicht wurden für das Stichwort „Bahn 6“ (Brand oder Crash in einer Tunnelanlage der Bahn) jeder Einheit Anfahrtspunkte bekannt gegeben. Diese Übersichten werden in jedem Standort und Fahrzeug vorgehalten, so dass im Alarmierungsfall keine unnötigen Rückfragen an die Feuer- und Rettungsleitstelle erforderlich werden. Für alle anderen Bahnstrecken wurde für das gleiche Szenario das Alarmierungsstichwort „Bahn 5“ mit den entsprechenden Einsatzmittelketten festgelegt. Ähnlich dem Verfahren bei den Alarmierungsstichworten MANV I bis III erhalten alle Personen mit besonderen Funktionen oder Aufgaben eine entsprechende Information über digitale Textmeldeempfänger. Zur Vorbereitung der Einsatzstellenkommunikation wurde in Abstimmung mit den Beteiligten eine Funk- und Führungsskizze entwickelt, die jedoch auch an allen anderen Einsatzstellen verwendet werden kann. Berücksichtigt sind dort neben Belangen der Einsatzleitung und der Feuerwehren mit entsprechenden Einsatzabschnitten auch die Belange des Rettungsdienstes mit der Leitungsebene, dem Rettungsmittelhalteplatz, der Verletztenablage sowie dem Behandlungsplatz. Die Verbindung zwischen Rettungsdienst und Einsatzleitung sowie zwischen Einsatzleitung, der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle und beiden beteiligten Polizeileitstellen sind ebenfalls berücksichtigt.

### Großübung am 24. Mai 2002

Am 24. Mai 2002 wurden bei einer Großübung an der Neubaustrecke im Siegauntunnel die beiden Einsatzstichworte „Bahn 6“ und „MANV III“ verwendet. Als Szenario war der Brand eines ICE-Zuges im 2,8 km langen Siegauntunnel vorgesehen. Der Zug sollte mit 300 Personen besetzt sein, von denen sich 270 unter Anleitung des Zugpersonals zum Notausgang retten können. Weiterhin wurde angenommen, dass zehn Prozent der Zuginsassen, also 30 Personen, verletzt waren, von denen zehn Personen so schwer verletzt waren, dass entsprechende Rettungsmaßnahmen erforderlich waren.

Nach Eröffnung des Einsatzes mit den Stichworten „BAHN 6“ und „MANV III“ um 18.55 Uhr war nach Abschluss des Alarmierungsvorschlages des Einsatzleiters die anschließende Alarmierung von 24 Sirenen und 74 Meldeschleifen nach zirka acht Minuten abgeschlossen. Damit waren in relativ kurzer Zeit etwa 650 Einsatzkräfte aller beteiligten Fachdienste alarmiert von denen das Gros die Einsatzstelle und die zugewiesenen Bereitstellungsräume zwischen 5 und 25 Minuten

erreichten. Die letzten Einheiten aus dem gesamten Kreisgebiet benötigten knapp 40 Minuten.

Die Bewertung der Übung ergab:

- Die Alarmierung aller Kräfte von Feuerwehren, Rettungsdiensten und Technischem Hilfswerk durch die Verwendung nur zweier Alarmierungsstichworte im vorgesehenen Zeitrahmen von acht Minuten funktionierte.
- Der für den Ersteinsatz vorgesehene Kräfteansatz von drei taktischen Löschzügen pro Rettungsplatz ist ausreichend.
- Das in der Handlungsanweisung für die Feuerwehren bei Einsätzen in Tunnelbereichen beschriebene Vorgehen der ersten Einsatzkräfte trägt zur Verbesserung des Einsatzablaufes bei.
- Weder im Übungsablauf noch bei den technischen Einrichtungen der DB AG sind Mängel aufgetreten die eine grundlegende Neuplanung oder umfangreiche technische Änderungen erforderlich machen.

Am 22.05.2004 wurde eine weitere Großübung im Rahmen der ICE-Neubaustrecke am Tunnel des Flughafens Köln-Bonn erforderlich. Neben den Feuerwehren wurden im Rahmen des Konzeptes Ü\_MANV drei Behandlungsplätze unterschiedlicher Gebietskörperschaften eingesetzt. Eine ähnliche Großübung wie die im Mai 2002 ist für August 2006 am ICE-Tunnel in Königswinter-Ittenbach geplant.

### Weitere Großübungen im Vorfeld des Weltjugendtages

Im Rahmen des Konzeptes Ü\_MANV wurden am 20.11.2004 in Köln sowie am 04.06.2005 in Frechen bis zu fünf Behandlungsplätze verschiedener Gebietskörperschaften und kreisfreier Städte zu Großübungen zusammengedogen.

### Messgruppenalarm

Zur schnellen Reaktion auf die bei Bränden oder Schadstoffaustritten möglichen Gefährdungen (hier Bild 6 einfügen) der Umwelt wurden drei Alarmierungs- und Einsatzmittelketten für die beiden Gerätewagen Messtechnik sowie die acht im Kreisgebiet verteilt stationierten Messfahrzeuge ein 3-stufiges Alarmierungskonzept erarbeitet, welches eine angemessene Reaktion auf bestimmte Ereignisse ermöglicht. Je nach gemeldetem Ereignis werden die Alarmierungsstichworte

- Mess 1 (begrenzter Brand oder kleines GSG-Ereignis)

- Mess 2 (größerer Brand oder GSG II-Ereignis)
- Mess 3 (Großbrand oder großer Austritt von Schadstoffen bei einem GSG-Ereignis)

angewendet.



**Großbrand einer Industriehalle in der Stadt Troisdorf**

Die alarmierten Messfahrzeuge werden vom Führungspersonal aus einem „Gerätewagen-Messtechnik“ an der Einsatzstelle als eigener Einsatzabschnitt geführt. Zwei bei den Feuerwehren rechts- und linksrheinisch vorgehaltene Dekontaminationsgruppen können mit einem gesonderten Stichwort alarmiert werden.

### BAB-Alarm

Im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises sind von den Rettungsdiensten und den Feuerwehren

- 82 Kilometer Bundesautobahnen
- 153 Kilometer Bundesstraßen
- 517 Kilometer Landesstraßen sowie
- 267 Kilometer Kreisstraßen

zu versorgen.

Auf zwei überregionalen Strecken der Bundesautobahnen kommt es regelmäßig zu größeren Unfällen. Um beispielsweise bei größeren gemeldeten Schadensereignissen angemessen reagieren zu können, beispielhaft sei hier der Brand mehrerer Fahrzeuge mit eingeklemmten Personen

genannt, wurden für alle Autobahnen entsprechende Alarmierungsketten festgelegt. In der Regel werden bei Auslösung des BAB-Alarms mindestens fünf Tanklöschfahrzeuge und fünf Rüstfahrzeuge alarmiert. Ähnlich dem Verfahren MANV I bis III erhalten die Personen mit besonderen Aufgaben eine entsprechende Information über digitale Meldeempfänger.

## Wehrführer-Alarm

Die 19 Wehrführer und ihre Stellvertreter wurden zur raschen Alarmierung in drei unterschiedlichen Alarmierungsketten zusammengefasst. Somit besteht die Möglichkeit, bei Großschadenslagen in relativ rascher Zeit Führungspersonal zu alarmieren. Gebietsmäßig sind diese Alarmierungsketten so aufgebaut, dass eine problemlose Unterstützung in verschiedenen Bereichen des Kreisgebietes möglich ist. Somit gliedert sich der Wehrführer-Alarm in die Gebiete

- Wehrführer und Stellvertreter linksrheinisch
- Wehrführer und Stellvertreter rechtsrheinisch (Rheinschiene)
- Wehrführer und Stellvertreter rechtsrheinisch (Bergregionen)

Über diese Alarmierungsketten können auch gezielte Informationen über Unwetterwarnungen et cetera weitergegeben werden.

## Praktische Erfahrungen

Beim Großbrand in einem Vergnügungspark des benachbarten Erftkreises wurden Kräfte der Schnelleinsatzgruppen Rettungs- und Sanitätsdienst sowie der Feuerwehr zur überörtlichen Hilfe alarmiert. Bei einem schweren Zugunglück im benachbarten Rhein-Erft-Kreis wurden Kräfte der Schnelleinsatzgruppen Rettungs- und Sanitätsdienst sowie der Feuerwehr zur überörtlichen Hilfe an die dortige Einsatzstelle alarmiert und unterstützten im Einsatzabschnitt Rettungsdienst. Bei einem 30-stündigen Schneechaos auf den überregionalen Bundesautobahnen wurden die Betreuungsdienste von DRK, MHD, JUH und THW eingesetzt. Bei mehreren Bränden in Altenheimen wurden die Schnelleinsatzgruppen Rettungs-, Sanitäts- und Betreuungsdienst sowie die Einsatzleitung Feuerwehr eingesetzt. Bei großflächigen Überschwemmungen nach wolkenbruchartigen Regenfällen in zwei Städten (hier Bild 8 einfügen) waren Betreuungsdienste, das Technische Hilfswerk und die zuständigen Feuerwehren im Einsatz. Zusätzlich alarmierte Feuerwehren als „ausgleichende Maßnahmen“ konnten zur Bekämpfung

zweier Großbrände ohne Zeitverzögerung eingesetzt werden. Gleichzeitig wurde erstmals der Wehrführer-Alarm zur Führungskräfteunterstützung ausgelöst. An diesen Einsätzen waren letztlich 600 Perso-



**Wohnhausbrand im Kernbereich der Stadt Königswinter**

nen aller Fachdienste beteiligt. Beim Orkan „Jeanette“ waren insgesamt 650 Einsatzstellen zu bearbeiten. Neben dem Wehrführer-Alarm zur vorherigen Unwetterwarnung waren alle Feuerwehren des Kreisgebietes, das Technische Hilfswerk sowie zweimal an diesem Tag die Kräfte der Schnelleinsatzgruppen Rettungs-, Sanitäts- und Betreuungsdienst gemäß Alarmierungsstichwort „MANV“ erforderlich. Diese Kräfte wurden einmal in den benachbarten Erftkreis zur eventuell erforderlichen Räumung eines Altenheimes sowie zur Betreuung von 1.100 betroffenen Personen in zwei unter herabgestürzten Fahrdrähten feststehenden Intercity Zügen benötigt.

Am 31.12.2003 ereignete sich ein Großbrand in einem kunststoffverarbeitenden Betrieb. Die sich rasch entwickelnde Lage machte den Einsatz von 250 Einsatzkräften sechs kommunaler Feuerwehren sowie Mess- und Verpflegungseinheiten erforderlich. Die Leitstelle und der Krisenstab wurden auf sieben Mitarbeiter verstärkt.

Am 03.11.2004 brannte die größte Hauptschule in NRW. Im Einsatz waren 16 Löschzüge mit 600 Einsatzkräften aus dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Bonn.

Verpflegungs- und Betreuungseinheiten aller drei Hilfsorganisationen unterstützten diesen Einsatz. Leitstelle und Krisenstab wurden auf zehn Mitarbeiter verstärkt. Am 29. und 30.06.2005 ereigneten sich heftige Unwetter im Kreisgebiet. Am 29.06. mussten 460 Einsatzstellen mit 760 Einsatzkräften der Feuerwehr, des Technischen Hilfswerkes und kommunaler Dienststellen bewältigt werden. Am 30.06.2005 waren für 160 Einsatzstellen 260 Einsatzkräfte von Feuerwehr, THW,

allen Hilfsorganisationen und kommunaler Dienststellen erforderlich. Leitstelle und Krisenstab wurden auf acht Mitarbeiter verstärkt.

Am 04.07.2005 ereignete sich ein Reisebusunfall im Autobahnkreuz Meckenheim der BAB A 61. 34 meist Leichtverletzte



**Großflächige Überschwemmungen in der Gemeinde Eitorf und der Stadt Hennef**

waren zu versorgen und zu betreuen. Die Feuerwehr war mit 40 Einsatzkräften und der Rettungs- und Betreuungsdienst mit Auslösung der Einsatzstichworte MANV II und III mit 110 (davon 20 Notärzte) Einsatzkräften vor Ort. Leitstelle und Krisenstab wurden auf neun Mitarbeiter verstärkt.

Am 30.11.2005 prallte ein Pkw frontal auf einen Schulbus. Zwei Tote, ein schwer verletzter Busfahrer und 17 leicht verletzte oder zu betreuende Kinder waren die Bilanz des Unfalls. Im Einsatz waren über 30 Einsatzkräfte der Feuerwehr sowie 65 Kräfte (davon 11 Notärzte) des Rettungs- und Betreuungsdienstes nach Auslösung des Einsatzstichwortes MANV I.

### Die Afghanistan Konferenz auf dem Petersberg

Bereits zum zweiten Mal fand in der Stadt Königswinter im Gästehaus auf dem dortigen Petersberg (hier Bild 9 einfügen) die so genannte Afghanistan-Konferenz statt. Neben umfangreichen Sicherheitsmaßnahmen durch die Polizei kamen selbstverständlich auch Planungen und Vorbereitungen der Rettungsdienste und der Feuerwehr zum Tragen.

Beispielhaft seien an dieser Stelle

- die Vorhaltung der Einsatzleitung an exponierter Stelle
- die Vorhaltung zusätzlicher Kräfte des Rettungsdienstes sowie von Notärzten
- die Vorhaltung bestimmter Fahrzeuge der SEG-Rettungsdienst
- die Vorbereitung der nötigen Bereitstellungsräume

genannt.

### Sondereinsatzplan Rhein in Flammen

Ähnliche Vorbereitungen sind auch jährlich für die Großveranstaltung „Rhein in Flammen“ erforderlich. Hierbei ist auch die Rettung größerer Menschenmengen von Rheinschiffen zu beachten. Neben den Rettungs- und Mehrzweckbooten aller Fachdienste im Kreisgebiet werden auch Feuerlöschboote aus Bonn und Köln sowie Rheinfähren, auf denen SEG-Kräfte mit ihrem Material untergebracht sind, vorge-

sehen. Ähnliche Planungen und Vorbereitungen sind auch für andere Großveranstaltungen wie etwa das „Autofreie Siegtal“ erforderlich.

### Sirenenkonzept des RSK

Auf Betreiben des Rhein-Sieg-Kreises wurden bereits Mitte der 1980er Jahre die ehemaligen Luftschutzsirenen von den Städten und Gemeinden übernommen und zusammen mit den vorhandenen Feuersirenen in ein kreisweites Sirenenwarnkonzept integriert, mit dem über 80 Prozent der Bevölkerung innerhalb kurzer Zeit gewarnt und auf das Einschalten des Radiogerätes zur weiteren Information hingewiesen werden können. Dieses System musste bereits zweimal zur Warnung vor Schadstoffwolken eingesetzt werden.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2006 38.10.00

## Grenzüberschreitende Hilfeleistung bei Großschadensereignissen in der EUREGIO

Von Dr. Hermann Paßlick, Verwaltungsvorstand Kreis Borken

### 1. Geschichte der deutsch-niederländischen Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Brandschutz- und Rettungswesen entlang der deutsch-niederländischen Grenze hat schon eine lange Geschichte. Bereits in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts gab es erste Kontakte insbesondere zwischen Feuerwehren benachbarter Städte auf deutscher und niederländischer Grenzseite. Sie basierten zumeist auf rein persönlichen Beziehungen. Es gab bestenfalls unverbindliche Absprachen ohne nähere vertragliche Fixierung. Nach staatlichen Rahmenregelungen wurde gar nicht erst gefragt; sie waren zu damaliger Zeit auch noch in weiter Ferne.

Heute gehört in der deutsch-niederländischen Grenzregion die grenzüberschreitende nachbarschaftliche Hilfeleistung in der Gefahrenabwehr mehr oder weniger zum Alltag. Auf der Basis von Staatsverträgen namentlich des „Anholter Abkommens“ zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepu-

blik Deutschland und dem Königreich der Niederlande vom 23. Mai 1991 sind inzwischen viele Einzelvereinbarungen über punktuelle Zusammenarbeit geschlossen worden. So arbeiten zum Beispiel die Regio Achterhoek und der Kreis Borken seit 1997 grenzüberschreitend im Rettungsdienst zusammen. Ebenfalls seit dieser Zeit wurden mehrere Vereinbarungen deutscher und niederländischer Gemeinden zum Zwecke der feuerwehrtechnischen Zusammenarbeit geschlossen.

### 2. Die Katastrophe von Enschede

Der Anlass, sich grenzüberschreitend auch über die Hilfeleistung bei regionalen Großschadense-

reignissen konkret abzusprechen, war die Feuerwerkskatastrophe in der niederländischen Grenzstadt Enschede am 13. Mai 2000, bei der in dem über 400 Hektar großen Schadensgebiet 22 Menschen getötet, 947 Personen verletzt und über 10.000 Menschen evakuiert wurden. 205

Wohnungen wurden total zerstört, fast 300 als unbewohnbar erklärt, 50 Betriebsgebäude zerstört; insgesamt 1.250 Menschen waren schließlich obdachlos. Die Liste der zur Bewältigung dieser Katastrophe eingesetzten Organisationen, niederländische, wie auch deutsche, legt ein beeindruckendes Zeugnis der Hilfsbereitschaft ab. Der grenzüberschreitende Einsatz der deutschen Einheiten ist im Nachgang vielfach gelobt und angemessen gewürdigt worden.



Insgesamt 205 total zerstörte Wohnungen

### Defizite bei grenzüberschreitender Hilfeleistung

Gerade beim Einsatz in Enschede hat sich aber auch gezeigt, dass es für eine effektive Zusammenarbeit im Einsatz noch erheblichen Regelungs- und Abstimmungsbedarf zur Koordination der Hilfeleistung gibt. Als mangelhaft erwiesen sich insbesondere die Kommunikation zwischen der niederländischen Meldkamer und der deutschen Leitstelle, im Verfahren zur Anforderung der Hilfeinheiten des Nachbarlandes, bei der Koordination der Hilfeleistung an der Einsatzstelle und in den Funkverbindungen sowohl grenzüberschreitend als auch zwischen den deutschen und niederländischen Einheiten an der Einsatzstelle.

### Rahmenregelungen

Zu der Zeit der Katastrophe von Enschede war der Kreis Borken gerade dabei, seinen eigenen Gefahrenabwehrplan aufzustellen. In Erkenntnis der 108 Kilometer langen Grenze des Kreises Borken zu den Niederlanden und auf der Basis der Erfahrungen von Enschede war die Notwendigkeit zur Festschreibung von Regeln für eine grenzüberschreitende Großschadensabwehr naheliegend. Auf der Plattform

der EUREGIO fanden sich sehr schnell Partner zu beiden Seiten der Grenze zu einem gemeinsamen Projekt zusammen. Es handelte sich über den Kreis Borken hinaus um den niedersächsischen Landkreis Grafschaft Bentheim sowie die niederländischen Regios Achterhoek und Twente. Eine gemeinsame „Erklärung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei Großschadens-/Katastrophenereignissen“ legte bereits im Jahre 2001 den Grundstein für die Entwicklung einer

grenzüberschreitenden Gefahrenabwehrplanung. In dieser Erklärung wurden die wesentlichen Eckpfeiler gesetzt: Die wesentliche Grundaussage ist die **Selbstverpflichtung der Partner** zu gegenseitiger Unterstützung und Hilfe bei Großschadens-/Katastrophenereignissen. Dabei soll sich die Hilfeleistung erstrecken auf die Brandbekämpfung, die technische Hilfeleistung sowie die medizinische und

rettungsdienstliche Versorgung. Geografisch erfasst das Abkommen die gesamten Hoheitsgebiete aller Partner. Es wurde die Bildung einer Expertenkommission, besetzt mit Fachvertretern der vier Projektpartner vereinbart, deren Aufgabe die Aufstellung eines gemeinsamen Gefahrenabwehrplanes für den grenzüberschreitenden Einsatz ist. Eine weitere wesentliche Regelung ist, dass diese Expertenkommission auch nach Abschluss des Projektes mindestens einmal jährlich zusammentritt; denn alle Beteiligten waren sich schon damals darüber im klaren, dass die nunmehr getroffenen Regelungen eine gute Basis für die Zusammenarbeit bei Großschadensereignissen bilden, der Plan aber stetig fortgeschrieben werden muss um ihn neuen Bedingungen und Erkenntnissen anzupassen. Zu den zentralen Rechtsfragen, insbesondere zur Haftung, ist herauszustellen, dass die Kosten der Hilfeleistung einschließlich der Aufwendungen durch Verlust oder Zerstörung der mitgeführten Ausrüstungsgegenstände von der hilfeanfordernden Partei nicht erstattet werden. Ebenso ist der Verzicht auf Entschädigungsansprüche gegen die andere Partei wegen Beschädigung von Vermögenswerten oder Gesundheitsschäden der Hilfskräfte vereinbart.

### 3. Grenzüberschreitende Einsatzplanung

Das Herzstück des EU-geförderten EUREGIO-Projektes ist der gemeinsame Gefahrenabwehrplan, die „grenzüberschreitende Einsatzplanung / grenzoverschrijdende Planning vor Inzet“.

Vorrangig stellt der gemeinsame Einsatzplan sicherlich auf das Großschadensereignis ab. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit soll aber nach dem Willen der Vertragspartner auch bei den viel häufigeren kleineren Schadensereignissen funktionieren. Ein Großteil der Festlegungen des Einsatzplanes kann auf eben diese kleineren Ereignisse übertragen werden. Deshalb wurde im Vorwort des Einsatzplanes ausdrücklich der Hinweis aufgenommen, dass der Plan auch bei Ereignissen unterhalb der Großschadens-/Katastrophenlage Anwendung findet.

Als seine **Zielsetzung** benennt der Einsatzplan die Festlegung von grundsätzlichen Regelungen, insbesondere den Organisationsabläufen, das Kennenlernen der länderspezifisch unterschiedlichen Strukturen in der Gefahrenabwehr, sowie die Festschreibung von regelmäßigen gemeinsamen Einsatzübungen. Der wesentliche Regelungsgehalt lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die **Zuständigkeiten** in der Gefahrenabwehr sind auf deutscher und niederländischer Seite zum Teil recht unterschiedlich geregelt. Selbst zwischen den beiden deutschen wie auch zwischen den niederländischen Partnern gibt es Unterschiede in den Strukturen. Von daher ist es wichtig, den im jeweiligen Hoheitsgebiet des Vertragspartners zuständigen Gesamtverantwortlichen, aber auch die fachlich zuständigen Ansprechpartner zu kennen. Der Plan gibt darüber Auskunft.

Eine wichtige Erkenntnis aus der Katastrophe von Enschede ist, dass das **Verfahren zur Hilfeanforderung** geregelt wird. Selbst gut gemeinte Nachbarschaftshilfe durch das Sich-selbst-in-den-Einsatz-versetzen kann scheitern oder im Einzelfall sogar hinderlich sein, wenn sie nicht koordiniert wird. Schon aus Gründen der Rechtssicherheit ist es für die betroffenen Partner unverzichtbar, festzulegen, wer im Ernstfall Hilfe anfordern darf und an wen Hilfersuchen zu richten sind. Als Dreh- und Angelpunkte für grenzüberschreitende Hilfersuchen sind auf deutscher Seite die **Kreisleitstellen** und auf niederländischer Seite die **Meldkamern** festgeschrieben worden. Bezüglich des Anforderungsverfahrens ist ein gemeinsames, zweisprachiges Faxformular entwickelt worden. Sicher wird es zwischen den Alarmzentralen weitere Kommunikationswege geben zum Beispiel

telefonisch, per Funk oder zunehmend auch per E-Mail. Rechtssicher und im Zweifel entscheidend soll aber das ausgefüllte Fax-Formular sein.

Um die Einheiten organisiert und geschlossen in den Einsatz führen zu können, werden sie zunächst in einem **Bereitstellungsraum** zusammengeführt. Zwischen den betroffenen Meldkamern und Leitstellen wird konkret festgelegt, welcher Grenzübergang von den anrückenden Kräften zu nutzen ist. Auch das voraussichtliche Eintreffen der Einheiten am Grenzübergang wird bekannt gegeben. Aufgrund der im Regelfall fehlenden Ortskenntnis werden die hilfeleistenden Einheiten an dem vereinbarten Grenzübergang von einem **Lotsendienst** in Empfang genommen und gegebenenfalls zu einem weiteren Bereitstellungsraum bzw. unmittelbar zur Einsatzstelle geleitet. An der Einsatzstelle stellt der Lotse den Kontakt zwischen dem Einsatzleiter der hilfeleistenden Einheiten und der örtlichen Einsatzleitung her. Der Lotsendienst ist kommunikationstechnisch so auszustatten, dass eine Verbindungsaufnahme zwischen ihm und den hilfeleistenden Einheiten möglich ist.



**Das Technische Hilfswerk im Einsatz in Enschede**

Mit letzterem ist das wohl noch größte Handicap beim grenzüberschreitenden Einsatz angesprochen: Die unterschiedlichen Funktechniken. Während die Niederlande inzwischen flächendeckend mit digitalem Funk in allen Bereichen der Gefahrenabwehr arbeiten, sind die deutschen Einheiten noch auf ihren Analogfunk angewiesen. Mangelnde Kommunikation bedeutet aber Reibungsverluste und Informations-

defizite, die letztlich den Einsatzserfolg gefährden können. Deshalb sieht der Plan eine **enge Einbindung der hilfeleistenden Einheit in die örtlichen Kommunikationsstrukturen** vor. Aufgrund der unterschiedlichen Systeme wird es jedoch derzeit kaum

vor Ort zu umgehen sein, dass Nachrichten über die Verbindungsperson als Melder weitergegeben werden. Kleinere grenzüberschreitende Lösungsansätze im Funk gibt es bereits heute – so sind beispielsweise grenzüberschreitend eingesetzte Rettungsfahrzeuge mit einem Funkgerät des jeweiligen Nachbarn ausgestattet. Der Durchbruch wird sicherlich erst mit der Digitalisierung auch der deutschen BOS-Einheiten gelingen.

Am Einsatzort müssen sich die hilfeleistenden Einheiten **den örtlichen Regularien zur Einsatzleitung unterordnen**. Aus einsatzaktischen Gründen wird es für sinnvoll gehalten, den hilfeleistenden Einheiten nach Möglichkeit einen **eigenen Einsatzabschnitt** zuzuweisen. Der Führer der hilfeleistenden Einheiten bekommt sodann die Funktion eines Einsatzabschnittleiters. Mit der örtlichen Einsatzleitung steht er über eine Verbindungsperson in Kontakt. Aus dem bereits genannten kommunikationstechnischen Schwierigkeiten heraus sollen die Einsatzbefehle der Einsatzleitung an die hilfeleistende Einheit durch die Verbindungsperson übermittelt und damit auch autorisiert werden. Die Verbindungsperson ist die entscheidende Kupplung zwischen den hilfeleistenden Einheiten und der örtlichen Einsatzleitung. Sie wird von daher besonders qualifiziert sein müssen: Sie sollte Mitglied der örtlichen Einsatzleitung sein und eine Übersicht über das

aktuelle Einsatzgeschehen haben. Sie sollte die notwendigen Sprachkenntnisse einschließlich der Fachbegriffe haben und die wesentlichen Strukturen der hilfeleistenden Einheiten kennen.

Für den jeweiligen Haupteinsatzleiter ist es wichtig zu wissen, welches **Hilfeleistungspotenzial** er im Falle eines Falles von jenseits der Grenze abrufen kann. Ein wesentlicher Teil des Planes beschreibt deshalb die bei den Vertragspartnern zur Verfügung stehenden Mannschaften und Einsatzmittel und definiert die jeweils abrufbaren Einheiten (z.B. Brandschutzeinheiten auf deutscher und Pelotons auf niederländischer Seite). Die Grenzüberschreitende Hilfeleistung steht selbstverständlich unter dem Vorbehalt der Sicherstellung der Gefahrenabwehr im eigenen Zuständigkeitsbereich. Die jeweilige Leitstelle der Entsendungskörperschaft legt daher eigenverantwortlich fest, in welchem Maße Einheiten für die Brandbekämpfung technische Hilfeleistung und/oder medizinische und rettungsdienstliche Versorgung im Einzelfall bereitgestellt werden können.

Die **Unterbringung und Verpflegung** der hilfeleistenden Einheiten sowie ihre Versorgung mit Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Geräte oder sonstigen besonderen Ausrüstungsgegenständen erfolgt durch die hilfesuchende Stelle. Dazu teilt der Einsatzabschnittsleiter dem Verbindungsmann den Versorgungsbedarf mit.

In seinen **Anlagen** enthält der grenzüberschreitende Einsatzplan Vordrucke für Anforderungsfaxe, Karten mit Grenzübergängen und vorgesehenen Bereitstellungsräumen, Ablaufschemata der Melde- und Befehlswege in den jeweiligen Partnerregionen, einen zweisprachigen Index mit Fachbegriffen, sowie ein Abkürzungsverzeichnis.

#### 4. Gemeinsame Übung

Ihre ersten **Bewährungsproben** hat die grenzüberschreitende Einsatzplanung bereits bestanden.

Zunächst wurde in einer „Anforderungs- und Heranführungsübung“ die förmliche Beistandsanfrage von Leitstelle zu Meldkamer, deren zweckmäßiger Informationsaustausch, die Alarmierung und die Heranführung der Einheiten unter Begleitung eines Lotsendienstes sowie die Kommunikation der deutschen Einsatzleitung zu dem Kommandanten der hilfeleistenden niederländischen Feuerwehreinheit erfolgreiche getestet.

Im Rahmen einer weiteren groß angelegten Vollübung in einer aufgegebenen Großbrauerei in Groenlo/NL wurden deutsche Löscheinheiten zur Unterstützung gerufen. Sie wurden in dem festgelegten

förmlichen Verfahren angefordert, durch die Leitstelle in den Einsatz gebracht, und ab dem Grenzübergang durch einen Lotsen zunächst dem Bereitstellungsraum und anschließend der Einsatzstelle zugeführt. Vor Ort bekam der deutsche Einheitsführer einen eigenen Einsatzabschnitt zur eigenverantwortlichen Brandbekämpfung zugewiesen.



Begleitung der deutschen Löscheinheiten durch niederländischen Lotsendienst ab Grenzübergang

Zum Abschluss dieser Übung wurde der Einsatzplan den anwesenden Vertretern der Vertragsparteien offiziell übergeben und damit in Kraft gesetzt. Ein weiterer wichtiger Meilenstein in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Feuerschutz und Rettungswesen ist damit gesetzt.

### 5. Ausblick

Die beteiligten deutschen und niederländischen Gebietskörperschaften konnten zur Optimierung des grenzüberschreitenden Bevölkerungsschutzes über die EUREGIO ein weiteres EU (INTERREG III A)-Projekt einwerben. Hier geht es schwerpunktmäßig um:

- die Professionalisierung des Informationsaustausches der Leitstellen/Meldkamern untereinander und zu den eingesetzten Einheiten, dabei insbesondere die Überwindung der funktechnischen Probleme
- die optimale Vorbereitung auf denkbare Schadensszenarien durch Austausch grenzüberschreitender Risikoinformationen
- die Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit durch Informa-

tionsaustausch, gemeinsame Ausbildung und Übungen.

Die Vertragspartner sind der festen Überzeugung, dass die Hilfeleistung über die Grenze



Überreichung des grenzüberschreitenden Einsatzplanes anlässlich der Übung in Groenlo

hinweg schon bald so selbstverständlich sein wird wie die nationale überörtliche Hilfe.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2006 38.10.02

## „Konzeption Behandlungsplatz-Bereitschaft 50 NRW“ – Vorbereitung (auch) auf überörtliche Schadensereignisse mit einem Massenansturm von Verletzten am Beispiel des Kreises Gütersloh

Von Dr. Wolfgang Schwentker, Kreis Gütersloh<sup>1</sup>

Die Wahrscheinlichkeit, als kommunale Gefahrenabwehrstruktur mit größeren Schadensfällen (z.B. Unglücksfälle mit Kraft-, Schienen- oder Luftfahrzeugen, Gebäudeeinstürze in Versammlungsstätten etc.), verbunden mit einer Vielzahl von Verletzten oder Erkrankten – im Rettungsdienst als Massenansturm von Verletzten (MANV) bezeichnet – konfrontiert zu werden, ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Spätestens nach dem ICE-Unglück 1998 in Eschede sowie diverser weiterer Schadensereignisse mit einer Vielzahl von betroffenen Personen ist diese Erkenntnis auch im Kreis Gütersloh präsent.

Als Kreis mit 967 km<sup>2</sup> und noch überwiegend ländlichen Strukturen sind auch

die ca. 360.000 Einwohner des Kreises auf Mobilität angewiesen. Insbesondere die das Kreisgebiet durchlaufende ICE-Strecke Köln-Minden sowie die Autobahnen A2 und A33 bringen mit höherer Technisierung in Verbindung mit höherer Ausfall-

wahrscheinlichkeit sowie höherer Risikobereitschaft der Menschen ein Risikopotential mit sich.

Die Öffentlichkeit erwartet, dass die örtlichen Strukturen auf eine Bewältigung auch solcher Ereignisse vorbereitet sind.

<sup>1</sup> Der Autor ist Leiter der Abteilung Ordnung beim Kreis Gütersloh und leitet auch den dortigen Krisenstab.

Die zuständigen Verantwortlichen im Kreis Gütersloh haben in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, mit dem Notfallkonzept MAnV und nicht zuletzt der Beteiligung an den Vorbereitungen der Landesregierung auf die Großereignisse Weltjugendtag (WJT) im Jahre 2005 und der anstehenden Fußballweltmeisterschaft (WM) 2006 sich diesen Problemen zu stellen. Ein Kernstück dieser Vorbereitung war die Definition einer so genannten „Behandlungsplatz-Bereitschaft 50 NRW“, das heißt der Standardisierung einer medizinischen Behandlungseinheit für die Versorgung von 50 Verletzten, die auch im Rahmen der überörtlichen Hilfe zum Einsatz kommt.

## Definition

Nach dem Rettungsgesetz NRW<sup>2</sup> sind aus Gründen der notwendigen Wirtschaftlichkeit und Bedarfsgerechtigkeit die Rettungsmittel eines Kreises auf den Regelbedarf für Notfallrettung und Krankentransport ausgerichtet. Ein MAnV überschreitet diesen Rahmen der Regelversorgung und ist nur durch medizinische Hilfsmaßnahmen aufgrund der vorhandenen und einsetzbaren Potenziale des Rettungsdienstes, der Feuerwehr und der Hilfsorganisationen aufzufangen<sup>3</sup>.

Die Träger des Rettungsdienstes, denen zugleich auch die Aufgaben der Gesundheits- und Katastrophenschutzbehörden obliegen, sind verpflichtet, Maßnahmen zur ausreichenden rettungsdienstlichen Versorgung in allen Gefahrenlagen zu treffen<sup>4</sup>.

Bisher ebenso wenig definiert war der Bereich der **überörtlichen Unterstützung bei Großschadenslagen** im Rettungsdienst<sup>5</sup>. Spätestens jedoch seit dem 11. September 2001 sowie der Bombenanschläge in Madrid 2004 und London 2005 ist eine Dimension von Schadensereignissen erkennbar, bei denen eine Betroffenheit von 500-1000 Verletzten nicht auszuschließen ist.

Eine systematische Vorbereitung auf derartige Ereignisse war in der Vergangenheit nur unzureichend. Wenn bisher in Kreisen und Kommunen für ein rettungsdienstliches MAnV-Ereignis mit bis zu 50 Verletzten geplant und entsprechende Strukturen vorgehalten wurden (Orientierung an den Plätzen eines Reisebusses!), fand nun ein Umdenkungsprozess in die Richtung statt, Einsatzkonzepte zu entwickeln, mit denen mehrere Behandlungsstrukturen unterschiedlicher Rettungsdienstbereiche interkommunal sinnvoll und koordiniert zusammenarbeiten sollen<sup>6</sup>.

## Entwicklung des Notfallkonzeptes MAnV im Kreis Gütersloh

Die Entwicklung im Kreis Gütersloh hinsichtlich der Vorbereitung auf derartige Schadensereignisse verlief in den letzten Jahren im Wesentlichen nicht anders als in vergleichbaren Flächenkreisen. Schon Mitte der 80er Jahre war klar, dass Großschadensereignisse wie zum Beispiel der Absturz eines amerikanischen Kampfflugzeuges in Remscheid oder das Flugschaunglück in Ramstein weder vom Rettungsdienst allein noch von dem auf Zivilschutzbelange ausgerichteten Sanitätsdienst der Hilfsorganisationen bewältigt werden konnte. Diese und andere Ereignisse führten auch im Kreis Gütersloh 1993 zur Aufstellung von zwei Schnell-Einsatz-Gruppen (SEG) vom DRK als schnell einsetzbare Verstärkung des Rettungsdienstes<sup>7</sup>, die man mit den Erkenntnissen von heute als nicht bewährt betrachten kann<sup>8</sup>.

Um auf einen MAnV medizinisch vorbereitet zu sein, wurde 1998 eine Gruppe Leitender Notärzte (LNA) mit einer 24-stündigen Dienstbereitschaft installiert. Diese Gruppe besteht zurzeit aus zirka 15 Notärzten und hat in einer Schadenssituation im Zusammenwirken mit der Einsatzleitung und der Leitstelle alle medizinischen Maßnahmen am Schadensort vorzunehmen<sup>9</sup>. Unterstützt wird sie durch eine Gruppe organisatorischer Leiter des Rettungsdienstes (OrgL), die seit 2003 ebenfalls rund um die Uhr verfügbar sind.

Im August 2002 wurde ein erstes Notfallkonzept für den MAnV erarbeitet, in dem genau festgehalten war, wie die im Kreis vorhandenen Rettungskräfte konkret niederschwellig einzusetzen sind<sup>10</sup>. Das entscheidend Neue an dieser Konzeption war unter anderem auch, dass sie aus den jeweiligen Einsatz- beziehungsweise Übungserfahrungen permanent weiterentwickelt wurde, womit eine AG beauftragt wurde<sup>11</sup>.

Bereits zum Mai 2004 wurde dieses Konzept überarbeitet und die verfügbaren Einsatzmittel und -kräfte des Brandschutzes und der Hilfsorganisationen nach spezieller Verwendung in „Einsatzmodulen“ aufgestellt. Diese Einsatzmodule (Soforthilfe, Behandlung, Transport, Betreuung und Versorgung/Logistik) können je nach Anforderung einzeln oder gemeinsam für die Schadensabwehr eingesetzt werden<sup>12</sup>. Vorteil dieses Systems ist, dass die Module sowohl personell als auch materiell für alle Beteiligten<sup>13</sup> klar definiert sind. Die Einsatzmöglichkeit des modularen Systems entspricht den Erfordernissen bei der Gefahrenabwehr und erleichtert insbesondere den Einsatzleitern und der Leitstelle die

<sup>2</sup> Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW vom 24.11.1992 i.d.F. vom 15.06.1999 (GV. NRW. S. 386 ff.)).

<sup>3</sup> Wann ein Schadensereignis ein MAnV ist, ist allgemeingültig bisher nicht definiert. Üblich wird darunter ein Notfall mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Erkrankten sowie anderen Geschädigten oder Betroffenen verstanden, bei dem die Kapazitätsgrenze des (Regel-) Rettungsdienstes erreicht oder auch überschritten werden kann. Die MAnV-Situation betrifft noch nicht den Fall des Großschadensereignisses (Katastrophe), sondern deckt vielmehr den Bereich zwischen regulärer rettungsdienstlicher Individualversorgung auf der einen Seite und medizinischer Katastrophenbewältigung auf der anderen Seite ab.

<sup>4</sup> Lediglich § 7 Abs. 3 RettG NRW enthält für den Träger des Rettungsdienstes (Kreise und kreisfreie Städte) die Verpflichtung, für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker sog. Leitende Notärzte oder -ärztinnen zu bestellen und deren Einsatz zu regeln. Ferner haben diese ausreichende Vorbereitungen für den Einsatz zusätzlicher Rettungsmittel und des notwendigen Personals zu treffen; siehe auch Runderlass des MGSFS NRW vom 12.02.2004, über Vorsorgeplanungen für die gesundheitliche Versorgung bei Großschadensereignissen.

<sup>5</sup> In § 25 FSHG NRW (Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung v. 10.02.1998, GV.NRW. 1998 S. 122 ff.) wird die überörtliche Hilfe lediglich als ein Tätigwerden über die sonstige örtliche und fachliche Zuständigkeit hinaus (in erster Linie gemeint war die Nachbarschaftshilfe) genannt. Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) v. 10.02.1998 (GV.NRW. 1998 S. 122 ff.).

<sup>6</sup> vgl. Volker Ruster, BF Köln, Einsatzkonzept ÜMAnV; Massenansturm von Verletzten mit überörtlicher Unterstützung, Juli 2003; [www.bva.bund.de/imperia/md/content/abt\\_eilungen/abteilungv/zfz-a2/aknz/29.pdf](http://www.bva.bund.de/imperia/md/content/abt_eilungen/abteilungv/zfz-a2/aknz/29.pdf).

<sup>7</sup> Zur Entwicklung: H. Peter, Antwort auf neue Herausforderungen; „Im Einsatz“ S. 46 ff..

<sup>8</sup> H. Peter, aaO., S. 47: Leider lastete diesen Einheiten des erweiterten Katastrophenschutzes der Mangel der Nichtverwendbarkeit an. Zu hohe Alarmierungsschwellen (ca. ab 20 Verletzte), zu lange Alarmierungszeiten, zu wenig eingesetzte Helfer mit geringer Praxiserfahrung und eine veraltete Ausstattung machten dieses Instrument schwerfällig.

<sup>9</sup> Festlegung des rettungsdienstlichen Bedarfs in personeller und materieller Hinsicht sowie Anforderung der notwendigen Rettungsmittel, Koordinierung des rettungsdienstlichen Personals einschl. der Notärzte sowie Zuweisung der Notfallpatienten in die nach der Verletzungsart fachlich geeigneten Krankenhäuser.

<sup>10</sup> Alarmierungsindikation für den sog. MAnV 1 = mind. 5 Schwerverletzten bzw. der Einsatz von mehr als 2 arztbesetzten Rettungsmitteln; Alarmstufe 2 = 11-20 Verletzte, Alarmstufe 3 = 21-50 Verletzte.

<sup>11</sup> Unter Federführung des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst waren in dieser AG neben der Feuerwehr alle im Kreis tätigen Hilfsorganisationen (DRK, MHD, JUH und später auch der ASB sowie das THW) hoch motiviert beteiligt.

<sup>12</sup> Pate dazu stand das im Jahre 2000 von den beiden Arbeitskreisen Rettungsdienst sowie Zivil- und Katastrophenschutz der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen (AGBF) entwickelte standardisierte Konzept „Planungsgrundlagen zur Dimensionierung des Sanitätsdienstes“ zur Bewältigung eines MAnV.

<sup>13</sup> Einsatzleiter, Leitstelle, LNA, OrgL, Krisenstab etc..

bedarfsgerechtere Anforderung sowie eine schnellere Zuordnung von Modulen an der Schadensstelle<sup>14</sup>. Zusammengefasst sind im Kreis Gütersloh in allen Modulen bis zu 350 überwiegend ehrenamtlich tätige (!) Einsatzkräfte der Feuerwehr, der Hilfsorganisationen und des THW tätig<sup>15</sup>.

## Kernstück dieses Notfallkonzeptes MANV – der Behandlungsplatz (BHP)

Kernstück dieses Notfallkonzeptes MANV ist Modul „Behandlung“. Dahinter steckt die Notwendigkeit, eine größere Zahl von Verletzten oder Erkrankten zu sichten, notfallmedizinisch in ihren Vitalfunktionen zu stabilisieren, transportfähig zu machen und gezielt in die für sie vorgesehenen weiterführenden Behandlungseinrichtungen (Krankenhäuser) abzutransportieren. Die Zusammenfassung von Personal und Material an einer Stelle soll die notfallmedizinische Behandlung konzentrieren, zu

<sup>14</sup> Alarmiert werden die Module wie die Freiwillige Feuerwehr mit Funkmeldeempfängern durch die Leitstelle automatisch über Alarmschleifen. Das Personal im Modul „Soforthilfe“ ist jeweils 3-fach besetzt, eine Doppelverplanung von Personal ist ausgeschlossen. Die Module haben eine eigene Führungsstruktur und als Einsatzzeiten sind 15 Minuten (Modul Soforthilfe) bis zu 60 Minuten (Modul Behandlung/Betreuung) vorgesehen.

<sup>15</sup> Das Notfallkonzept ist einzusehen unter [www.kreis-guetersloh.de/bindata\\_download/manv.pdf](http://www.kreis-guetersloh.de/bindata_download/manv.pdf).

<sup>16</sup> Begrifflich in DIN 13050, „Begriffe im Rettungswesen“ definiert, nicht aber Struktur und Ausstattung; siehe dazu vertiefend H. Peter, aaO., S. 47 f.; siehe ebenso K. Maurer, H. Peter, J.W. Weidringer: „Der Behandlungsplatz“, 2. Auflage 2001.

<sup>17</sup> Im Kreis Gütersloh stellt im Wesentlichen das DRK das Personal neben Kräften der Feuerwehr und des THW für die Technik. An den weiteren Modulen sind alle Hilfsorganisationen mit klarer Aufgabenverteilung beteiligt.

<sup>18</sup> Dort wird auch die komplette Dokumentation vom Eingang der Patienten bis zu ihrem Ausgang selbstständig geführt und die entsprechenden Daten der Patienten an die Personenauskunftsstelle des Kreises weitergegeben.

<sup>19</sup> Zum Ergebnis der sog. „Konsensuskonferenz“ vgl. P. Sefrin, J-W Weidringer, W. Weiss, Sichtungskategorien und deren Dokumentation, Dt. Ärzteblatt 2003, A 2057 ff..

<sup>20</sup> Von vornherein war immer mit in der Überlegung, die Module auch außerhalb des Kreisgebietes, insbesondere in benachbarten Gebietskörperschaften, aufgrund ihrer geschlossenen Aufbauorganisation und eigenständigen Führung auch autark einsetzen zu können.

<sup>21</sup> Auf Grundlage eines Erlasses des IM NRW vom 20.05.2005.

einer effektiven Ausnutzung der Ressourcen führen und die Führungsorganisation sowie die Patientendokumentation erleichtern<sup>16</sup>.

Am BHP werden neben dem LNA und dem OrgL weitere Notärzte, Rettungsassistenten

„Verband BHP Regierungsbezirk Detmold“<sup>21</sup>. Dieser Verband setzte sich aus Einheiten der Feuerwehren und Hilfsorganisationen der Stadt Bielefeld, sowie der Kreise Paderborn, Höxter, Minden-Lübbecke, Lippe und Gütersloh zusammen mit einer

Gesamtzahl von knapp 210 Einsatzkräften und 62 Fahrzeugen. Der Aufbau orientierte sich am „Konzept BHP“ der AGBF, hatte die Aufgabe, 100 Verletzte im Bedarfsfall zu versorgen und wurde im Zwei-Schicht-Betrieb vorgehalten. An den beiden Einsatztagen auf dem Marienfeld wurden insgesamt zirka 200 Pilger behandelt und betreut.



**Präsentieren das neue ManV-Konzeptes: KBM Rolf Volkmann, Werner Flister, Dr. Wolfgang Schwentker, beide Kreis Gütersloh, Rotkreuzbeauftragter Günter Strathaus, Ärztlicher Leiter Rettungsdienst Dr. Peter Kettelhoit (v. lks.)**

(Foto: Martin Neitemeier, „Glockebild“)

ten, Rettungssanitäter und Mitarbeiter der Freiwilligen Feuerwehr nach festgelegten Strukturen für die medizinische Hilfe, die Registrierung, für Tragehilfe oder Technik, beispielsweise Beleuchtung und Zeltaufbau, tätig<sup>17</sup>.

Das notwendige Material wie Tragen, Tragengestelle, Medikamente, Zelte und sonstige Technik führt das Modul eigenständig zur Einsatzstelle hin. Es wird geführt von einem Behandlungsplatzführer mit eigenen Einsatzleitwagen<sup>18</sup>. Der Behandlungsbereich wird je nach Erfordernis aufgeteilt in Schwer- und Leichtverletztenversorgung beziehungsweise Betreuung der Nicht-Verletzten<sup>19</sup>.

## Vorbereitung auf den überörtlichen Einsatz (ÜMANV)

Einsätze und Übungen haben gezeigt, das Notfallkonzept MANV des Kreises Gütersloh und insbesondere der Aufbau des BHP weist den richtigen Weg, in erster Linie für den Einsatz im Kreisgebiet<sup>20</sup>. Im Vorfeld der Großereignisse WJT im August 2005 sowie der Fußball-WM im Juni/Juli 2006 nahmen ab Mitte 2004 die notwendigen Vorbereitungen des Landes NRW auf die überörtliche Unterstützung bei Großschadenslagen im Rettungsdienst immer konkreter Gestalt an.

So beteiligte sich an der „Papstmesse auf dem Marienfeld“ unter anderem auch ein

Zur Vorbereitung auf das nächste Großereignis, der Fußball-WM 2006 mit drei Spielstandorten in NRW (Dortmund, Gelsenkirchen und

Köln) wurden die Erfahrungen der Einsätze am WJT in einem Workshop des IM NRW im Oktober 2005 beim Institut der Feuerwehr Münster erörtert. Dabei wurde unter anderem herausgearbeitet, die Vorgaben für einen BHP im Sinne einer überörtlichen Hilfe seien zu unklar, zum Teil würden unterschiedliche Begriffe/Definitionen verwandt, die Qualitätsstandards hinsichtlich Personal (qualitativ und quantitativ), Material und Einsatztaktik seien landesweit nicht hinreichend berechenbar bestimmt und einige Schnittstellenproblematiken müssten beseitigt werden.

Köln) wurden die Erfahrungen der Einsätze am WJT in einem Workshop des IM NRW im Oktober 2005 beim Institut der Feuerwehr Münster erörtert. Dabei wurde unter anderem herausgearbeitet, die Vorgaben für einen BHP im Sinne einer überörtlichen Hilfe seien zu unklar, zum Teil würden unterschiedliche Begriffe/Definitionen verwandt, die Qualitätsstandards hinsichtlich Personal (qualitativ und quantitativ), Material und Einsatztaktik seien landesweit nicht hinreichend berechenbar bestimmt und einige Schnittstellenproblematiken müssten beseitigt werden.

## Konzept der AG Behandlungsplatz-Bereitschaft „BHP-B 50 NRW“

Aus dem Workshop heraus bildete sich eine Arbeitsgruppe, die unter Federführung des IM NRW mit Vertretern der Hilfsorganisationen, des Städte- und Gemeindebundes und Städtetages sowie auch mit Vertretern des Landkreistages besetzt war (neben dem Autor Vertreter der Kreise Aachen, Düren und Steinfurt).

Ziel dieser AG war es, einen (Mindest-) Standard für eine Behandlungsplatz-Bereitschaft „BHP-B 50 NRW“ zu finden, die in der Lage ist, 50 mit einer Patientenverteilung der Sichtungsergebnisse in den Kategorien „I“ / „II“ / „III“ von 40 Prozent / 20 Prozent / 40 Prozent mit eigener Führung

autark zu sichten, zu versorgen und transportfähig zu machen. Mit Stand vom 14.02.2006 liegt nunmehr ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Papier vor, was sowohl für spontane MAnV-Situationen wie auch für vorgeplante Ereignisse wie die WM 2006 berechenbare Festlegungen enthält.

Konsens in der Arbeitsgruppe war, die BHP-B 50 NRW zu beschränken auf den Behandlungsplatz im engeren Sinne und die Transportorganisation. Zugeschnitten auf das vom Land initiierte Beschaffungsprogramm für Abrollbehälter MAnV und Gerätewagen-Sanitätsdienst wurden quantitativ und qualitativ Minimal-/Maximal-Personalstärken von 135 bis 150 Funktionen festgeschrieben. Ebenso wurden der Platz- und Fahrzeugbedarf definiert wie auch die Pflicht, die Bereitschaft mit Ge- und Verbrauchsmaterial für ein achtstündiges autarkes Arbeiten zu versehen. Die Kosten derartiger vorgeplanter Einsätze übernimmt bei Anordnung als zentrale Maßnahme des Landes gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 40 Abs. 4 S.1 FSHG (z.B. WJT oder WM) das Land NRW.

Wichtig war vor allem den Vertretern des LKT, dass bei vorgeplanten Einsätzen der

Behandlungsplatz-Bereitschaft diese in Absprache zwischen der entsendenden und anfordernden Gebietskörperschaft je nach Leistungsfähigkeit (Berücksichtigung der im ländlichen Raum eher ehrenamtlichen statt hauptamtlicher Strukturen!!) und Bedarf erweitert bzw. eingeschränkt werden kann. So kann die BHP-B 50 NRW mit zusätzlichen Funktionalitäten wie zum Beispiel einer Patientenablage versehen werden; oder die anfordernde Gebietskörperschaft übernimmt die Gestellung von Teilen der Behandlungsplatz-Bereitschaft, wie den so genannten internen Patiententransport. Auch sind Absprachen in Bezug auf die mögliche zu behandelnde Patientenzahl sowie die Dauer der autarken Betriebsfähigkeit individuell möglich.

In einem weiteren Schritt ist die Arbeitsgruppe nunmehr beauftragt, weitere Konzepte für den Betreuungsplatz und die Transportkomponente auch im Sinne der überörtlichen Hilfe zu definieren.

### Fazit

Aus Sicht der Kreise ist mit diesem (Zwischen-)Ergebnis ein klar berechenbares,

aber auch durchaus flexibles Instrument der medizinischen Rettung bei einem Massenunfall von Verletzten beziehungsweise Erkrankten geschaffen worden. Die darin gesetzten „Mindeststandards“ sind sowohl in der örtlichen Gefahrenabwehr als auch in der landesweit organisierten überörtlichen Hilfe einsetzbar.

Alle diese Bemühungen um eine kalkulierbare und möglichst flexible „Mindeststandardisierung“ der Begrifflichkeiten in der MAnV-Gefahrenabwehr schaffen keine neuen unzumutbaren Kostenstrukturen in den Kommunen<sup>22</sup>. Denn theoretisch könnte jede Gebietskörperschaft „schon im nächsten Moment“ – von dem alle hoffen, dass er nie eintritt – entweder entsendende oder auch anfordernde Stelle sein.

<sup>22</sup> Zumal das Land NRW nach mehreren Erörterungen u.a. mit dem LKT NRW nunmehr eine jährliche pauschale Unterstützung für die Bereitschaft der Kreise und kreisfreien Städte zur überörtlichen Hilfe in Höhe von 30000,- Euro zugesagt hat.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2006 38.10.02

## Bevölkerungsschutz des Kreises Lippe

Von Wigbert Gruß,  
Fachbereichsleiter Ordnung beim Kreis Lippe

Der Kreis Lippe, die mit 365.000 Einwohnern größte ostwestfälische Gebietskörperschaft, betreibt seit acht Jahren eine systematische Reform seines Bevölkerungsschutzes. Zunächst wurde der Sachverständige Forplan Dr. Schmiedel mit dem Ziel beauftragt, die rettungsdienstlichen Standards zu überprüfen und Wirtschaftlichkeitspotenziale zu erschließen. Zur Behebung festgestellter Defizite in den Hilfsfristen hat der Kreis in der Folgezeit drei neue Rettungswachen eingerichtet und eine bisher nur werktags zwölfstündig betriebene Wache als 24-Stunden-Wache ausgebaut. Im Kreisgebiet gibt es jetzt zehn Rettungswachen und drei Notarztstandorte mit vier Notarzteinsatzfahrzeugen in 24-Stunden-Besetzung. Regelmäßige Auswertungen ergeben, dass mehr als 93 Prozent der Notfälle innerhalb der vorgeschriebenen Hilfsfrist bedient werden. Die Rechtsprechung verlangt hierzu 90 Prozent. Zur Sicherstellung der Qualität im Einsatzgeschehen, in der Fahrzeugausstattung und in der Qualifikation der Mitarbeiter haben wir zwei erfahrene Notärzte zu Ärztlichen Leitern Rettungsdienst bestellt, mit denen es einen regen Beratungsaustausch gibt.

Die Fahrzeugausstattungen orientieren sich an den medizinischen Bedarfen und übertreffen den in DIN EN 1789 vorgeschriebenen Standard. Vor vier Jahren hat der Kreis zum Beispiel in Kooperation mit den lippischen Kliniken flächendeckend im Rettungswesen die präklinische Herzinfarkttherapie optimiert. Dazu wurde jedes Fahrzeug der Notfallrettung mit einem 12-

Kanal-EKG ausgerüstet. Die EKG-Geräte der Notarzteinsatzfahrzeuge erhielten zudem eine Analysefunktion mit automatischer Befundbewertung – das ist intensivmedizinischer Standard – und die Möglichkeit der elektronischen Befundübermittlung zur Kardiologie im Klinikum Detmold. Nach der gesicherten Diagnose eines Herzinfarkts beginnt der Notarzt noch am

Einsatzort beziehungsweise im Rettungstransportwagen mit der medikamentösen Herzinfarkttherapie (Lyse), was sich mitunter lebensrettend ausgewirkt hat und gerade in ländlichen Gebieten mit längerer Anfahrt die Auswirkungen des Infarkts spürbar mindert. Die zunehmende Spezialisierung der Kliniken bringt den Bedarf nach Patientenverlegungen unter intensiv-

medizinischen Bedingungen mit sich. Wir sind in der Beschaffung eines Intensivtrage- und Transportsystems, bei dem der Intensivpatient an seine Infusionssysteme und Überwachungsleitungen angeschlossen bleibt, die von den Geräten der Intensivstation auf die der Intensivtrage umgesteckt werden. Der Patient erhält damit ohne Unterbrechung im Rettungsfahrzeug die komplette medizinische Versorgung der Intensivstation einschließlich aller Beatmungsmuster. Für diese Aufgabe wird ein Team von Rettungsassistenten speziell geschult.

Es gehört zu unserer Unternehmensphilosophie, die Rettungswachen nicht selbst zu betreiben, sondern ihren Betrieb an Hilfsorganisationen abzugeben; das sind in Lippe das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfallhilfe und der Malteser Hilfsdienst. Diese Betreiber gingen teilweise aus Ausschreibungen hervor, was

die Wirtschaftlichkeit der Rettungswachen sehr gefördert hat. Die Vorteile der Delegation sind einmal das Know-how der Hilfsorganisationen, die höhere Wirtschaftlichkeit und die Entlastung des Kreises in Management und in Personalwirtschaft. Auch hat es sich gezeigt, dass Rettungswachen für die Hilfsorganisationen Kristallisationspunkte für Jugendarbeit und ehrenamtliches Engagement sind, was im Katastrophenfall dem Kreis zugute kommt. Zur weiteren Entlastung zur Routineaufgaben und insbesondere zur Förderung der Wirtschaftlichkeit des Rettungsdienstes ist der Kreis dabei, die Kosten der Rettungswachen gegenüber den Hilfsorganisationen zu budgetieren.

Nach unserer Philosophie sollte man nur ausführende Tätigkeiten delegieren, nicht aber steuernde. Die Kreisleitstelle steuert das Einsatzgeschehen, sie ist Anlaufpunkt aller Einsatzorganisationen und in ihr kommen alle Informationen aus dem Einsatzgeschehen zusammen. Deshalb hat der Kreis Lippe die Feuerschutz- und Rettungsleitstelle, die 25 Jahre von einer großen kreisangehörigen Stadt betrieben worden war, in eigene Regie zurückgenommen. Örtlich ist die Leitstelle seit 2004 auf dem Gelände des kreiseigenen Feuerwehrazbildungszentrums untergebracht. Der eigentliche Leitstellenraum mit gut 150

Quadratmetern und sechs Tischen ist als Anbau neu errichtet worden. Als Nebenräume dient eine umgebaute ehemalige Wohnung. Mit der Verlegung der Leitstelle ist die gesamte Technik erneuert worden. Die Hardware des Einsatzleitrechners besteht aus geclusterten PC, auf denen die ISE-Software Cobra läuft. Alle Rechner sind in einem getrennten Technikraum untergebracht. Insgesamt besteht von neun



**Brandübungshaus Lippe im Einsatz: Ein Küchenbrand wird gelöscht.**

Arbeitsplätzen aus eine Verbindung zum Leitstellenrechner.

Als Schritt zu einer besonders bürgernahen medizinischen Akutversorgung hat der Kreis Lippe mit der kassenärztlichen Vereinigung Lippe vereinbart, die Rufe zum kassenärztlichen Notfalldienst für die Städte Lemgo und Detmold auf die Leitstelle aufzuschalten. Dies läuft seit etwa eineinhalb Jahren mit großem Erfolg. Weitere Gemeinden sind gefolgt. Dadurch bieten der Kreis als Träger des Rettungsdienstes und die Ärzteschaft dem hilfesuchenden Patienten eine einheitliche Anlaufstelle für die verschiedenen notfallmedizinischen Systeme an. Der Notruf des Patienten kann jederzeit angenommen werden, ohne dass gleich eine andere Behandlung des Arztes gestört wird, und der Arzt wird von den reinen Auskunftserteilungen entlastet. Bei einer lebensbedrohlichen Situation kann ohne den Umweg über den vom Patienten eventuell sonst kontaktierten niedergelassenen Arzt der öffentliche Rettungsdienst alarmiert werden.

Uns ist ein reibungsloser Betrieb der verschiedenen Komponenten des Rettungsdienstes – Leitstelle, Rettungswache und Notarzt – sehr wichtig. Deshalb gilt für alle Leitstellendisponenten seit 2005 eine Rotation mit dem Einsatzdienst. Für 14 Tage im Jahr tun sie bevorzugt in einer grö-

ßeren Rettungswache Dienst. Der Disponent erfährt so den Verkehr mit der Leitstelle vom anderen Ende her, er erlebt die Zusammenarbeit mit Notarzt und Klinik und hat den unmittelbaren Kontakt zum Patienten. Im Gegenzug ermöglichen wir eine (freiwillige) Hospitation von Einsatzkräften in der Leitstelle. Beides hat zu einer deutlichen Verbesserung der Zusammenarbeit geführt.

Die hohe Motivation der Disponenten und der gute Leistungsstand haben uns bewogen, in der Leitstelle nunmehr systematisch ein Qualitätsmanagement einzuführen. Gesteuert von einem externen Berater und einem zum Qualitätsbeauftragten geschulten Disponenten werden alle Arbeitsvorgänge betrachtet, gegebenenfalls überarbeitet und dokumentiert. Alle Disponenten und alle Hierarchieebenen sind in diesen Prozess einbezogen. Ziel ist es, im ersten Quartal 2007 die Zertifizierung der Leitstelle nach DIN ISO 9001:2000 zu erreichen.

Das Konzept des Katastrophenschutzes sieht das Führen von vorn vor. Dazu brauchen die vom Kreis im Vorhinein bestellten Einsatzleiter einen handlungsfähigen Stab. Dies ist die aus 38 freiwilligen Feuerwehrleuten bestehende Technische Einsatzleitung (TEL). Seit acht Jahren steht dem Einsatzleiter und der TEL ein speziell für den Katastrophenfall eingerichteter Einsatzleitcontainer für die Arbeit am Schadensort zur Verfügung. Im letzten Jahr sind zwei vom Land NRW geförderte große Einsatzleitwagen (ELW 2) hinzugekommen. Ein ELW 2 hat vier mit Funk, Telefon und PC eingerichtete Arbeitsplätze, von denen auch auf den Einsatzleitrechner zugegriffen werden kann.

Der Krisenstab, also die rückwärtige Führungsebene, baut sich in den für Führungsaufgaben eingerichteten Räumen des Feuerwehrazbildungszentrums auf. Es stehen hier rund 300 Quadratmeter für den Krisenstab, für von ihm eingesetzte Arbeitsgruppen, für Besprechungen und eventuelle Pressekonferenzen zur Verfügung. Der Stab ist aufgebaut und in einer Phase systematischer Schulung und Beübung. Er arbeitet technikunterstützt mit einer zum Einsatzleitrechner passenden Software.

Eine wichtige Zuständigkeit der Kreise im Feuerschutz stellt die Ausbildung der unteren Führungskräfte und der Spezialfunktionen (Maschinisten, Funker, technische Hilfe) dar. Über die üblichen Ausbildungseinrichtungen hinaus vertieft der Kreis Lippe seine Führungsausbildung durch einen Planspielraum. Hier können wechselnde bauliche, landschaftliche und verkehrliche Szenarien aufgebaut werden. Angeleitet von erfahrenen Wehrführern als Kreisausbildern spielt die auszubildende

Führungskraft die Führungsaufgabe im vorgegebenen Szenario durch. Vorbereitungs- und Wiederholungslehrgänge ergänzen die Führungsausbildung am Institut der Feuerwehr.

Die aufwändigste Ausbildungsstätte ist das 2004 in Betrieb genommene Brandübungshaus. In diesem massiven Gebäude befinden sich drei Räume mit jeweils mehreren Brennstellen zur Simulation typischer Einsätze: ein Wohnzimmer mit Sofa und Flash-over, eine Küche mit Herd, Dunstabzugshaube und Friteuse und ein Werkraum

mit Werkbank, Gasflaschen und Treppe. Alle Möbel sind in Stahl ausgeführt und werden durch einen mit Erdgas betriebenen Gasbrenner entzündet. Der Feuerwehrmann trägt schweren Atemschutz und löscht realistisch mit Wasser. Sensoren messen Menge und Verteilung des Wassers. Bei richtigem Vorgehen erlischt das Feuer, bei falschem Angriff nicht. Neben dem aus zwei Mann bestehendem Angriffstrupps ist immer ein Ausbilder im Raum. Das gesamte Geschehen wird von dem Leitstand überwacht. Der Feuerwehrmann

hat so Gelegenheit, das theoretisch Gelernte in einem echten Brandfall, also bei offenem Feuer, großer Hitze und heißem Rauch in typischen Räumlichkeiten anzuwenden. Er lernt seine körperliche und psychische Belastbarkeit kennen und der Ausbilder/Vorgesetzte erkennt den Leistungsstand. Die Nachfrage nach dem Brandübungshaus von lippischen und auswärtigen Wehren ist groß.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2006 38.10.02

## Der Behandlungsplatz 50 im modularen System mit dem Abrollbehälter MANV

Als Folge von Großschadensereignissen oder deutlicher durch die Großereignisse des Weltjugendtages im vergangenen Jahr und der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 ist der Massenanfall von Verletzten/Erkrankten (MANV) in den Fokus des Katastrophenschutzes gekommen. Der Massenanfall von Verletzten und Erkrankten bezeichnet eine Situation, bei der mit einer großen Anzahl von Notfallpatienten zu rechnen ist. Dabei stößt der reguläre Rettungsdienst einer Region sehr schnell an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit.

Bei einem MANV wird versucht, die verschiedenen Rettungskräfte nach einem einheitlichen Schema in den Einsatz einzubinden und eine organisierte Struktur am Einsatzort aufzubauen. Hierzu werden in der Nähe der Unglücksstelle Verletztenablagen, Sammelstellen für Unverletzte, Behandlungsplätze für Verletzte, Bereitstellungsräume für Rettungsmittel und so weiter gebildet. Die Bildung eines solchen Organisationsschemas geschah bisher auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte nach den örtlichen Gegebenheiten unter Einbeziehung der verfügbaren Rettungskräfte, der Feuerwehren und der Einsatzeinheiten der Hilfsorganisationen. Durch die Erkenntnis, dass bei einem entsprechenden Ereignis die örtlichen Kräfte überfordert sind und durch so genannte überörtliche Hilfskräfte unterstützt werden müssen, kommt man zu dem Schluss, dass entsprechende Unterstützungskomponenten zumindest einheitlicher Inhalte bedürfen.

### Der Behandlungsplatz 50

Kernstück eines solchen MANV-Konzeptes ist der Behandlungsplatz (BHP) als BHP 50 definiert. Dieser Behandlungsplatz ist eine Einrichtung mit einer vorgegebenen Struktur, an der 50 Verletzte oder Erkrankte notfallmedizinisch versorgt werden. Von dort

erfolgt der Transport in weiterführende medizinische Versorgungseinrichtungen mittels Transportkapazitäten. Da weder die Struktur, noch die Ausstattung eines Behandlungsplatzes bisher normiert waren, kamen höchst unterschiedliche Kon-



Volker Dau, Leiter der Rettungswache Rahden, überwacht den Übungsverlauf zur Einrichtung eines Behandlungsplatzes.

zepte mit äußerst differentem Einsatzwert zum Einsatz. Aus diesem Grunde hat das Innenministerium NRW im Vorfeld der Großereignisse Arbeitsgruppen gebildet,

die sich mit der Struktur und Ausstattung der Behandlungsplätze auseinander setzten und zur Beschaffung eines einheitlichen Abrollbehälters MANV (AB-MANV) für im Endeffekt alle Kreise und kreisfreien Städte führte. Es handelt sich hierbei um mobile Großcontainer, die den Großteil der benötigten technischen und medizinischen Geräte und Einrichtungen enthalten, die für den Aufbau und Betrieb eines Behandlungsplatzes erforderlich sind. Im Einzelnen sind dies insbesondere zwei Schnelleinsatzzelte mit Zubehör und Heizungen, ein 8-KVA Stromerzeuger, Medikamente, Infusionen, vier automatische externe Defibrillatoren (AED), 20 Pulsoxymeter, acht Sauerstoffversorgungen

und acht Beatmungsgeräte. Dieses Kernstück wird auf Grund der Eigenart des Fahrzeuges in den meisten Fällen im Bereich der örtlichen Feuerwehren aufge-

stellt sein und von diesen Kräften betreut und eingesetzt werden, als technische Komponente BHP.

Da der Behandlungsplatz nicht nur im eigenen Bereich der Kreise und kreisfreien Städte eingesetzt werden soll, sondern auch im Bereich der überörtlichen Hilfe im geplanten wie im Ad-hoc-Einsatz, bietet es sich an, das System nicht auf komplette Einheiten (z.B. Einsatzeinheiten der Hilfsorganisationen) zu verteilen, sondern ein modulares System anzuwenden, bei dem jedes Modul eigenständig in kürzester Zeit in den Einsatz geschickt werden kann.

### Modulares System

Für den Kreis Minden-Lübbecke erarbeitet daher derzeit eine Arbeitsgruppe ein solches modulares System unter Berücksichtigung des Konzeptes BHP 50 des Innenministeriums NRW.

Dieser Behandlungsplatz kann erweitert werden mit den Modulen

Das modulare System besteht aus den Komponenten:

- Führungsstaffel (1 VerbFhr (zugl. OrgL RettDst); 1 LNA; 1 OrgL RettDst; 1 FB San, 1 GrpFhr; 3 Fü Helfer), ausgestattet mit einem ELW 1 oder ELW 2, je nach Lage
- Techniktrupp (1 GrpFhr; 8 Helfer) mit dem AB MANV
- Eingangssichtung (2 Notärzte; 4 Rettungsassistenten/-sanitäter; 1 GrpFhr; 8 Rettungshelfer)
- Sichtungskategorie I (4 Notärzte; 8 Rettungsassistenten/-sanitäter; 1 Zg-/GrpFhr; 8 Rettungshelfer)
- Sichtungskategorie II (1 Notarzt; 8 Rettungsassistenten/-sanitäter; 1 GrpFhr; 4 Rettungshelfer)
- Sichtungskategorie III (1 Notarzt; 2 Rettungsassistenten/-sanitäter; 1 GrpFhr; 4 Rettungshelfer)
- Ausgangssichtung (2 Rettungsassistenten/-sanitäter; 1 GrpFhr; 2 Rettungshelfer), ausgestattet mit einem ELW 1
- Rettungsmittelhalteplatz (1 GrpFhr, 4 Helfer), ausgestattet mit einem ELW 1

Anmerkungen:

- Verbandsführer (VerbFhr)
- Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL RettDst)
- leitender Notarzt (LNA)
- Führungshelfer (Fü-Helfer)
- Fachberater Sanität (FB San)
- Gruppenführer (GrpFhr)
- Zug-/Gruppenführer (Zg-/GrpFhr)
- Einsatzleitwagen (ELW)

- Patientenablagen (2) (2 Notärzte; 4 Rettungsassistenten/-sanitäter; 8 Rettungshelfer) ausgestattet mit je einem

Gerätewagen San

- Trägerkolonne (40 Rettungshelfer oder bei Bedarf mehr, ausgewählter und ausgebildeter Einheiten der Freiwilligen Feuerwehren)

Als problematisch stellt sich bei dem Konzept der Modularbildung im hiesigen ländlichen Raum, wo der Rettungsdienst nicht von den Hilfsorganisationen wahrgenommen wird, die direkte Zuordnung des benötigten Personals mit den Qualifikationen Rettungsassistent/-sanitäter dar. Dies ergibt sich dadurch, dass die Katastrophenschutzeinheiten der Hilfsorganisationen nur mit Stellen für Rettungshelfer ausgestattet sind.

Dieses Problem soll durch die Aufstellung einer „Schnelleinsatzgruppe Rettung“ aus freiwilligen Kräften mit entsprechender Rettungsqualifikation aus den Rettungswachen, Hilfsorganisationen oder sonstigen Personen aus dem Kreisgebiet gelöst werden.

### Zusammenfassung

Insgesamt bleibt festzustellen, dass zukünftig landesweit Einheiten im Rahmen überörtlicher Hilfe angefordert werden können, deren Einsatzwert genau definiert ist und nicht mehr mit der Entsendung einer „Black Box“ gerechnet werden muss.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2006 38.10.02

## Effizientes Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz im Kreis Steinfurt - die Bewältigung des Schneechaos und des Energienotstandes Ende 2005

Von Kreisordnungsdezernent Dr. Martin Sommer und Kreisbrandmeister Bernhard Duesmann

Bevölkerungsschutz und Gefahrenabwehr haben beim Kreis Steinfurt seit Jahren hohe Priorität. Regelmäßige Übungen, die ständige Optimierung bestehender Strukturen, Investitionen in Personal und Material sowie flexible und pragmatische Entscheidungen waren Voraussetzung für die erfolgreiche Bewältigung des Schneechaos und des daraus resultierenden Energienotstandes Ende vergangenen Jahres.

### 1. Entstehung und Entwicklung der Lage

Ein außergewöhnliches Wetterereignis führte Ende 2005 zur bislang größten

Bewährungsprobe für den Bevölkerungsschutz und die Gefahrenabwehr des Kreises Steinfurt. Am Nachmittag des 25.11.2005 kam es in weiten Teilen des Münsterlandes zu erheblichen Schneefäl-

len. Das über Belgien, die Niederlande und Nordrhein-Westfalen langsam hinweg ziehende Tiefdruckgebiet „Thorsten“ hinterließ speziell im Kreis Steinfurt große Mengen Schnee. Gegen 15:00 Uhr alarmierte

die Kreisleitstelle das Leitungspersonal von Krisenstab und Einsatzleitung, nachdem ein Bus mit 50 Schulkindern nahe Tecklenburg im Schnee stecken geblieben war. Die sich danach permanent zuspitzende Lage entwickelte sich in unterschiedliche Richtungen:

Unter der Schneelast umgestürzte Bäume, Schneeverwehungen und falsche Bereifung vieler Kraftfahrzeuge führten zunächst zu einer Mehrzahl schwerer Verkehrslagen. Die Autobahn 1 musste wegen quer stehender Lastkraftwagen zwischen dem Autobahnkreuz Lotte und der Anschlussstelle Lengerich für mehrere Stunden voll gesperrt werden. Einige tausend Autofahrer steckten dort bei eisigen Temperaturen stundenlang im

Stau. Ähnlich war die Situation auf der Autobahn 31. Diese Autobahn war wegen eines herab gerissenen Stromkabels ebenfalls über mehrere Stunden voll gesperrt. Der Flughafen Münster/Osnabrück war ebenso wie die Bahnstrecke von Münster nach Enschede gesperrt. Am Schöppinger Berg zwischen Horstmar und Schöppingen war der Verkehr völlig zum Erliegen gekommen. 200 Kraftfahrzeuge mit ihren Insassen steckten im Schnee fest. Gleichzeitig überschlugen sich die Meldungen über großflächige Stromausfälle in immer mehr Gemeinden des Kreises Steinfurt. Außergewöhnlich nasser Schnee und starker Wind führten zu 15 Zentimeter dicken Eispanzern um Stromkabel und Hochspannungsmasten. Strommasten hielten dem extremen Gewicht nicht stand und knickten um. Stromausfälle in bis zu sieben Gemeinden gleichzeitig, die sich in manchen Gemeinden über mehrere Tage erstrecken sollten, waren die Folge. Zeitweise waren über 200.000 Menschen gleichzeitig betroffen. Insbesondere die 20.000-Einwohner-Stadt Ochtrup war für sieben Tage von der öffentlichen Stromversorgung abgeschnitten. Bedingt durch den Stromausfall brach auch die Trinkwasserversorgung in zwei Gemeinden zeitweise zusammen. Auch Telekommunikationsnetze fielen zeitweilig aus.

## 2. Erste Maßnahmen

Frühzeitig alarmiert trafen sich Leitung des Krisenstabes und Einsatzleitung auf der Kreisleitstelle in Rheine. Wichtige Entschei-

dungen wurden so zeitnah und lageabhängig getroffen: Bereits kurz nach 16:00 Uhr wurde Leitstellenalarm ausgelöst. Alle Mitarbeiter der Leitstelle wurden auch aus ihrer Freizeit heraus in den Dienst beordert. Gleichzeitig wurden die Mitglieder des Kri-



Dem Schneechaos 2005 mit kühlem Kopf begegnet: der Krisenstab im Kreis Steinfurt

senstabes in Alarmbereitschaft versetzt und mit sich zuspitzender Lage sukzessive in den Dienst beordert. Alle 24 Feuerwehrgerätehäuser des Kreises Steinfurt wurden frühzeitig mit Personal von Feuerwehren und Hilfsorganisationen besetzt. Dort wurden Anlaufstellen für die Bevölkerung eingerichtet, um die Erreichbarkeit von Feuerwehr und Rettungsdienst auch bei Stromausfall sicherzustellen. Die Notstromversorgung von Krankenhäusern, Altenheimen, Betreuungseinrichtungen etc. wurde überprüft. Gegen 20:00 Uhr waren Krisenstab und Einsatzleitung einschließlich der erforderlichen Fachberater und Verbindungsleute von Polizei, Bundeswehr und Hilfsorganisationen in voller Stärke einsatzbereit. Zu diesem Zeitpunkt fielen zwei wichtige Entscheidungen, die für das erfolgreiche Krisenmanagement der kommenden Tage maßgeblich waren:

### a) Auslösen des Katastrophenalarms

Um 20:37 Uhr löste Landrat Thomas Kubendorff auf Vorschlag des Krisenstabes

den ersten Katastrophenalarm in der Geschichte des Kreises Steinfurt aus. Einerseits ging damit die Einsatzleitung für den gesamten Kreis Steinfurt auch formal auf den als Einsatzleiter für Großschadenslagen vorab bestellten Kreisbrandmeister über. Andererseits wurde so die rechtliche Voraussetzung geschaffen für das Anfordern von Katastrophenhilfe bei Bundeswehr und THW. Die sehr frühe Auslösung des Katastrophenalarms und die dadurch möglich gewordene rechtzeitige Einbindung aller zur Verfügung stehender Unterstützungskräfte, also auch der Bundeswehr, war letztlich Voraussetzung dafür, dass die Lage jederzeit unter Kontrolle des Krisenstabes blieb.

### b) Zusammenlegung von Stäben

Die eigentliche Besonderheit bei der Bewältigung der beschriebenen Lagen bestand aber von Anfang an in der Organisation und dem Aufbau des Krisenstabes. Entgegen der bestehenden Erlasslage haben die Leiter von Krisenstab und Einsatzleitung entschieden, beide Stäbe miteinander zu verzahnen und unter der Gesamtbezeichnung „Krisenstab“ agieren zu lassen. Originärer Krisenstab und Einsatzleitung arbeiteten räumlich zusammen. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten wurden dabei nicht tangiert. Entscheidender Vorteil dieser Struktur war die effiziente Ausnutzung der personellen Ressourcen. Stabsfunktionen,



Fremde Hilfe, hier vom Technischen Hilfswerk, kam prompt.

wie Einsatztagebuchführer mussten zum Beispiel nur einmal vorgehalten werden. Fachberater der Hilfsorganisationen, der Polizei aber auch des Energieversorgers RWE mussten nur in einen Stab entsandt werden. Verbindungsleute der jeweiligen Stäbe mussten nicht entsandt werden. Nur durch die Verzahnung beider Stäbe war es möglich, die Einsatzbereitschaft des Stein-

furter Krisenstabes für 24 Stunden an sieben Tagen im Drei-Schicht-Betrieb auch durchgängig mit Führungspersonal sicherzustellen. Insbesondere durch die Kumulation mehrerer großer Schadensereignisse mussten Leitung des Krisenstabes und Einsatzleitung vor allem in den ersten Stunden viele Entscheidungen in kurzer Folge treffen. Auch hier hat die Verzahnung beider Stäbe die Kommunikation erleichtert und so zum Erfolg geführt.

### 3. Aufgaben des Krisenstabes

Der Krisenstab hatte Informationen aus allen Bereichen zu beschaffen. Er war zuständig für das Bündeln der Anforderungen aus den Einsatzabschnitten und für das Anfordern von überörtlicher Hilfe. Zeitweilig waren im Kreis Steinfurt über 3000 Hilfskräfte gleichzeitig im Einsatz. Der Krisenstab musste die Versorgung dieser Helfer sicherstellen und die Bevölkerung permanent über das Geschehen informieren. Er war zuständig für das Anfordern von Fachberatern und das Verteilen der zugewiesenen überörtlichen Kräfte. Darüber hinaus war er für die Sicherstellung des Grundschutzes verantwortlich.

Zu den allgemeinen Maßnahmen des Stabes gehörten das Festlegen von Abschnitten und Bereitstellungsräumen, das Einsetzen aller Organisationen, das Erstellen von Dienstplänen, das Anordnen von Unterrichts- und Schulausfällen, das Anfordern und Verteilen von benötigten Verbrauchsgütern wie Kraftstoff, die ständige Abstimmung mit Fachberatern und Abschnittsleitern sowie das Sicherstellen der gesamten Kommunikation.

Ganz konkret hat der Krisenstab folgendes veranlasst: Auf den Autobahnen festsitzende Autofahrer wurden mit heißen Getränken, Decken, Babynahrung und Kraftstoff versorgt. Für die Autofahrer auf der A1 wurde an der Autobahnmeisterei Lengerich eine Betreuungsstelle eingerichtet. Für seit Stunden auf der Autobahn 31 festsitzende Autofahrer wurde die Stadthalle Ochtrup als Notunterkunft hergerichtet. Ebenso wurden Notunterkünfte in der Stadt Horstmar bereitgestellt, für die Insassen von rund 200 liegen gebliebenen Fahr-

zeugen am Schöppinger Berg. Zur Unterstützung der Deutschen Bahn organisierte der Krisenstab die Versorgung der Insassen eines liegen gebliebenen Zuges, der nachts von freier Strecke in den Bahnhof von Rheine geschleppt wurde.

Insbesondere als am Samstagmorgen klar wurde, dass der Stromausfall länger andauern würde, begann der Krisenstab mit dem Aufbau eines umfassenden Notstromversorgungsnetzes für die betroffenen Kommunen. Dabei erstellte er zunächst eine Prioritätenliste für die Verteilung von Notstromaggregaten. Wichtig war insbesondere, neuralgische Punkte wie Wasserpumpstationen oder Telekommunikationseinrichtungen frühzeitig mit Notstrom zu versorgen. Über das Land NRW wurden auch aus anderen Bundesländern große Notstromaggregate aus dem gesamten Bundesgebiet zusammengezogen und in den Kreis Steinfurt gebracht. Innerhalb kurzer Zeit ist es so gelungen, die 20.000



Mit Panzern der Bundeswehr wurden Strommasten gesichert.

Einwohnerstadt Ochtrup zu nahezu 100 Prozent mit Notstrom für mehrere Tage zu versorgen.

Über die Einwohnermeldeämter der betroffenen Gemeinden organisierte der Krisenstab die Anschriften von älteren Mitbürgern über 70 Jahren. Hilfskräfte des DRK haben im Auftrag des Krisenstabes diese Personen aufgesucht, um Hilfe anzubieten. Der Krisenstab richtete eine Hotline ein, über die sich die Bevölkerung informieren konnte. Darüber hinaus informierte er die Bevölkerung regelmäßig über das Lokalradio. Dieses hat zu jeder Zeit sofort alle Informationen weitergegeben, die der Krisenstab der Bevölkerung übermitteln wollte und übermitteln musste. Da batteriebetriebene Radios in deutschen Haushalten mittlerweile eher die Ausnahme sind, haben sich die Menschen in den vom

Stromausfall betroffenen Gebieten häufig über ihre Autoradios über das aktuelle Geschehen informiert. Neben der guten Zusammenarbeit im konkreten Katastrophenfall kommt dem Lokalradio auch grundsätzlich eine wichtige Rolle bei der Gefahrenabwehrplanung des Kreises Steinfurt zu. So hat der Kreis Steinfurt jederzeit die Möglichkeit, direkt von seiner Kreisleitstelle in das Programm des Lokalradios einzusprechen und Warnmeldungen für die Bevölkerung abzusetzen. Die dafür erforderliche Technik war eine von vielen Investitionen, mit denen der Kreis seinen Bevölkerungsschutz in den letzten Jahren permanent optimiert hat.

Neben dem Aufbau einer umfangreichen Notstromversorgung hatte der Krisenstab nach Bewältigung der Verkehrslagen noch auf einige Sonderlagen zu reagieren: Beispielsweise drohte in Horstmar-Leer ein Hochspannungsmast einzuknicken. Unmittelbar davon betroffen war ein Wohngebiet. Es bestand Gefahr für rund 250 Personen. Nach Entscheidung des Krisenstabes wurde das Wohngebiet sofort und zügig evakuiert. Der betroffene Leitungsmast wurde durch einen Automobilkran eines Unternehmens sowie zwei Bergepanzer der Bundeswehr gesichert. Nach wenigen Stunden konnten die Einwohner in ihre Häuser zurückkehren.

Nachdem auch die Stadt Ochtrup nach sieben Tagen wieder an das öffentliche Stromnetz angeschlossen werden konnte, hob Landrat Kubendorff den Katastrophenalarm am 1. Dezember 2005 um 18:00 Uhr auf. Krisenstab und Einsatzleitung beendeten ihre Aufgabe einen Tag später nach genau einer Woche im Einsatz.

### 4. Fazit

Das erfolgreiche Krisenmanagement des Kreises Steinfurt hat mehrere Ursachen:

Alle beteiligten Helfer haben mit hohem Engagement und hoher Professionalität zusammengearbeitet. Die Arbeit im Krisenstab zeichnete sich aus durch eine sehr gute persönliche Zusammenarbeit. Kompetenzgerangel oder Kommunikationsprobleme gab es nicht. Erforderliche Entscheidungen wurden sofort und pragmatisch getroffen. Wesentlich waren die schnelle und frühzeitige Auslösung des Katastrophenalarms durch den Landrat und die Verzahnung von originärem Krisenstab und Einsatzleitung. Insoweit plädieren wir nicht für eine Änderung der bestehenden Erlasslage, die auch wir für grundsätzlich richtig halten. Entscheidungsträger sind aber gut beraten, im begründeten Ausnahmefall den Mut aufzubringen, ausgetretene Pfade zu verlassen, wenn andere Wege offensichtlich erfolversprechender sind.

Für die erfolgreiche Krisenbewältigung wichtig waren auch die regelmäßigen im Vorfeld durchgeführten Übungen von Krisenstab und Einsatzleitung. Auch wenn in den allermeisten Fällen eine Verzahnung beider Stäbe nicht geboten erscheinen mag, sind gemeinsame Übungen sinnvoll. Das persönliche Kennenlernen der Stabsmitglieder ist unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Krisenbewältigung. Positiv ausgewirkt hat sich für den Kreis

Steinfurt auch die ständige Überprüfung und das Fortschreiben von Gefahrenabwehrplanungen sowie die Optimierung technischer Möglichkeiten, beispielsweise der Nutzbarmachung des Lokalradios. Schließlich spielte auch die große Gelassenheit der Steinfurter Bevölkerung bei der Krisenbewältigung eine wichtige Rolle. Nachbarschaftshilfe wurde in Zeiten des Stromausfalles großgeschrieben. Wo es ging haben sich die Menschen zunächst

selbst und dann ihren Nachbarn geholfen. Das hat den Krisenstab entlastet. Zusammengefasst haben sich die Strukturen der Gefahrenabwehr des Kreises Steinfurt in der Praxis bewährt. Deshalb wird der Kreis Steinfurt seine erfolgreiche Arbeit in der vorbereitenden Gefahrenabwehr wie bisher fortführen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2006 38.10.02

## Befragung der Kommunen zur Einführung des NKF

Die Einführung des doppischen Haushalts- und Rechnungswesens ist in den Kommunen Nordrhein-Westfalens unterschiedlich weit fortgeschritten. Um den gegenwärtigen Umsetzungsstand zu ermitteln und offene Fragen aufzuzeigen, hat die Steria Mummert Consulting AG im Auftrag des Innenministeriums NRW im Januar 2006 eine Befragung aller Kommunen Nordrhein-Westfalens durchgeführt. Die Auswertung der Ergebnisse liegt mittlerweile vor und kann im Internet abgerufen werden unter [www.im.nrw.de](http://www.im.nrw.de), Bürger und Kommunen, Neues Kommunales Finanzmanagement, Ergebnisse NKF-Umfrage Kommunen 2006. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

### Basisdaten

Die Rücklaufquote der ausgefüllten Fragebögen beträgt 70 Prozent. Der Rücklauf verteilt sich gleichmäßig auf alle fünf Regierungsbezirke Nordrhein-Westfalens. Von allen Rückläufen stammen sechs Prozent aus kreisfreien Städten, neun Prozent aus Kreisen und 85 Prozent aus kreisangehörigen Städten und Gemeinden. 71 Prozent der Kommunen, die den Fragebogen ausgefüllt haben, haben weniger als 50.000 Einwohner.

### Einstellung zum NKF

Die überwiegende Mehrheit der Kämmerer (71 Prozent) steht dem NKF grundsätzlich positiv gegenüber. Die Stimmung bei den Kommunalpolitikern ist nach Einschätzung der Kämmerer etwas verhalten (43 Prozent positiv). In der Verwaltung ist die Stimmung demgegenüber kritischer (24 Prozent negativ). Insgesamt stehen jeweils über die Hälfte der Verwaltungen und der Politik dem NKF neutral gegenüber.

Differenziert man die Antworten nach Gebietskörperschaften ist festzustellen, dass kreisfreie Städte dem NKF positiver gegenüber stehen als kreisangehörige Gemeinden. Im Vergleich zur Befragung

aus dem Jahr 2002 fällt auf, dass sich die Einstellung aller drei Gruppen zum NKF positiv verändert hat.

### Nutzen des NKF

Insgesamt überwiegt bei allen Kämmerern die Einschätzung, dass die Einführung des NKF für die jeweilige Kommune Nutzen verspricht. 58 Prozent der Kämmerer schätzen den Nutzen des NKF für ihre Kommune hoch oder sogar sehr hoch ein. Im Zeitvergleich 2002/2006 ist diese Bewertung gestiegen. Nur 19 Prozent der Befragten sahen einen niedrigen Nutzen im NKF. Für die Bewertung macht es dabei keinen Unterschied, ob die Kommune einem Haushaltssicherungskonzept (HSK) unterlag oder nicht. In größeren Kommunen wurde diese Frage prinzipiell positiver beantwortet als in kleineren Kommunen. In Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern schätzt fast die Hälfte der Kämmerer den Nutzen eher niedrig ein.

### Steuerungsinformationen aus dem NKF

Das NKF stellt unterschiedliche Steuerungsinformationen bereit. Als wichtigste Informationen wurden von den Kämmerern folgende Punkte genannt:

- Darstellung des Vermögenswerts
- Abschreibungen
- Darstellung des Vermögensbestandes
- Ziele und Kennzahlen.

Hierbei werden Elemente der Output-Steuerung (KLR, produktorientierter Haushalt) als weniger wichtig angesehen als Vermögensinformationen (Ressourcenverbrauchskonzept im weiteren Sinne). Insgesamt ist die Bedeutung der Steuerungsinformationen über alle Aussagen hinweg seit der letzten Befragung gestiegen.

### Bewertung der zusätzlichen Angebote

Über das NKF-Netzwerk wurden den Kommunen unterschiedliche Unterstützungsangebote zur Einführung des NKF zur Verfügung gestellt. Die Handreichungen zum NKF empfangen 92 Prozent als hilfreich beziehungsweise sehr hilfreich. Den Inhalt des NKF-Newsletters bewerteten 72 Prozent als informativ, 16 Prozent sogar als sehr informativ. Die Themenworkshops und SAQs auf der Homepage wurde von vier Fünfteln der Kämmerer als interessant und hilfreich beschrieben. Für weitere Veranstaltungen und Seminare wurden mehrheitlich folgende Themen genannt:

- Ermittlung von Zielen und Kennzahlen
- Der zukünftige Haushaltsausgleich
- Politik und Steuerung
- Konzernrechnungslegung
- Bewirtschaftung mit dem neuen Haushalt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Angebote des NKF-Netzwerks gerne wahrgenommen und mehrheitlich positiv bewertet werden.

Abschließend waren die Kämmerer gebeten, die wichtigsten Themen bei der Einführung des NKF aufzuführen, Probleme zu benennen, die möglichst vermieden werden sollen und eine Rangfolge der

besonders arbeitsintensiven Aufgaben zu erstellen.

### Themen bei der Einführung des NKF

- Vermögenserfassung und -bewertung
- Qualifikation der Mitarbeiter
- Projektorganisation

### Probleme bei der Einführung des NKF

- Zu große Detaillierung
- Zeit-/Personalkapazitäten
- Mangelnde Kommunikation

### Besonders arbeitsintensive Aufgaben

- Vermögenserfassung
- Vermögensbewertung

- Umsetzung in die Software

### Fazit

Insgesamt ergibt die Auswertung der Umfrage ein positives Bild über den Zustimmungsgang und den Stand der Umsetzung des NKF. Im Vergleich zur Befragung im Jahr 2002 hat sich die Einstellung positiv entwickelt. Als wichtigste Steuerungsinformation werden die Abbildung der Vermögenswerte und des -bestands sowie die Darstellung der Abschreibungen herausgestellt.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2006 20.20.00.1

## Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Landeshaushalt 2006

Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen hat am 23. März 2006 eine Anhörung zum Landeshaushalt 2006 sowie zum Haushaltsstrukturgesetz durchgeführt. Die nachfolgend dokumentierte gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände beschränkt sich auf die kommunalpolitisch relevanten Inhalte des Haushaltsstrukturgesetzes.

### I. Vorbemerkungen

Gestatten Sie uns vorweg zu den mit dem Haushaltsstrukturgesetz vorgelegten Sparplänen der Landesregierung folgende Anmerkungen: Die Städte, Gemeinden und Kreise verkennen nicht die Bemühungen der Landesregierung, durch Veränderungen der Ausgabenpolitik mittelfristig zu einer Verringerung der Neuverschuldung zu gelangen und die Finanzen des Landes auf eine tragfähige Grundlage zu stellen. Angesichts der nach wie vor kritischen Finanzlage sind die Städte, Gemeinden und Kreise allerdings weder bereit noch in der Lage, zur Sanierung der Landesfinanzen aus Zuweisungsgeldern Konsolidierungsbeiträge zu leisten.

Bereits seit Jahren werden durch Befrachtungen des Steuerverbundes kommunale Finanzausgleichsmittel zugunsten des Landes zweckentfremdet. Mit der im Regierungsentwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2006 geplanten Entfrachtung wird diese Fehlentwicklung nicht korrigiert, sondern festgeschrieben. Der Entwurf sieht nämlich vor, dass parallel zur Entfrachtung der Verbundsatz korrespondierend abgesenkt werden soll. Positive Auswirkungen auf das Aufkommen des kommunalen Steuerverbundes bleiben somit aus. Auf diesen Missstand

haben wir in unserer Stellungnahme zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2006 hingewiesen.

Die Lage der Kommunalfinanzen ist wie die Lage der Landesfinanzen mehr als kritisch. Zur Fortsetzung der Spar- und Konsolidierungspolitik gibt es keine Alternative. Den Kommunen in Nordrhein-Westfalen ist aber auch klar: Die Konsolidierungsrunden der letzten Jahre haben ihre Einsparungsreserven weitgehend aufgezehrt. Aus eigener Kraft ist die akute Finanzkrise nicht mehr zu bewältigen. Das Land ist trotz eigener Finanzprobleme in seiner kommunalpolitischen Verantwortung gefordert.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend notwendig, dass das Land zukünftig von einer auf dem Rücken der Kommunen ausgetragenen „Konsolidierung nach Länderart“ endgültig Abschied nimmt und entsprechende Fehlentscheidungen früherer Finanzausgleichsoperationen revidiert. In einem fairen föderalen System sollte es eigentlich selbstverständlich sein, dass die Konsolidierung der öffentlichen Etats, die unabdingbare Sparpolitik des Bundes, der Länder und der Kommunen jeweils im eigenen Kompetenzbereich stattfinden und dort finanzwirtschaftlich greifen. Ein faires föderatives Konsolidierungskonzept kann nur dann für die

gesamte öffentliche Finanzwirtschaft Erfolg versprechend wirken, wenn jede föderale Ebene eigene Sparpotentiale aktiviert. Ein ledigliches Abwälzen von Aufgaben „nach unten“ wäre aus gesamtwirtschaftlicher Sicht nicht nur unsolidarisch, sondern täuschte Konsolidierungserfolge der übergeordneten Ebene lediglich vor.

Auf das Verhältnis von Land und Kommune bezogen heißt dies: Der kommunale Finanzausgleich im weiteren Sinne, d. h. das gesamte finanzielle Verflechtungssystem zwischen dem Landeshaushalt und den kommunalen Etats, muss für staatliche Haushaltssanierer zur Tabu-Zone erklärt werden. Die Sparpolitik des Landes muss bei den eigenen Politikfeldern, bei den Personal- und Sachausgaben des Landes, ansetzen. Das Land muss sich endlich selbst dazu durchringen, die eigenen Politikfelder kostengünstig und effektiver zu gestalten.

Die Städte, Gemeinden und Kreise fordern die Landesregierung auf, zunächst diejenigen Sparpotentiale, die durch die landesseitige Streichung von kostentreibenden Standards, durch die Vereinfachung von Verwaltungsabläufen und durch den Abbau von Bürokratie erzielbar sind, ohne Verzögerung zu ermitteln und auszuschöpfen.

Bereits in den zurückliegenden Jahren sind viele kommunalrelevante Programme und Titel des Landeshaushaltes deutlich beschnitten worden. Die finanziellen Folgen dieser Sparpolitik treffen die Kommunen zum Teil unmittelbar als Empfänger von Zuweisungen, zum Teil mittelbar, soweit freie Träger von den Kommunen finanzielle Hilfe zur Kompensation der gestrichenen Landesmittel einfordern. Viele Kommunen mussten schon in der Vergangenheit erleben, dass sie gerade von den freien Trägern der Wohlfahrtspflege bei einem Rückzug des Landes aus schon fast klassischen Förderkulissen als Ausfallbürgen in Anspruch genommen werden. Hierzu sind die Städte, Gemeinden und Kreise aber wegen ihrer ureigenen desolaten Finanzsituation einfach nicht in der Lage.

Bei Kürzungen und Streichungen von Zuschüssen hat das Land ggf. auch die politischen Zielkonflikte und die konkreten Versorgungsdefizite bei bisher geförderten Dienstleistungen „vor Ort“ zu verantworten. Selbst vage Andeutungen einer auch nur partiellen Kompensation bisheriger Landesförderungen durch kommunale Gelder widersprechen eklatant der aktuellen kommunalen Finanzrealität.

Das Land sollte wissen: Die Struktur- und Finanzprobleme unseres Landes können mittel- und langfristig nur mit starken Städten, Gemeinden und Kreisen gelöst werden. Marode Kommunen taugen nicht zur Bewältigung konjunktureller und struktureller Krisen. Deshalb muss das Land schon aus Eigennutz den Kommunen die finanziellen Handlungsräume stärken und nicht durch Konsolidierungsoffer zugunsten des Landes schwächen.

## II. Im Einzelnen

Zu den Kürzungsplänen des Landes im vorliegenden Haushaltsstrukturgesetz 2006 nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

### 1. Art. 2 § 1 (Sonderzahlungsgesetz NRW)

Das Haushaltsbegleitgesetz NRW sieht in Art. 2 eine Änderung des Sonderzahlungsgesetzes NRW vor, wonach die für das Jahr 2006 vorgesehene Rückführung der Sonderzuwendung für Beamte auf das Niveau des Jahres 2002 nicht vorgenommen werden soll. Stattdessen soll die Sonderzuwendung für Beamte und Versorgungsempfänger weiter abgesenkt werden. Unter rein haushaltspolitischen Aspekten betrachtet, ist dies auch für die Kommunen als Konsolidierungsmaßnahme

positiv zu bewerten. Unter personalpolitischen Aspekten stellt sich diese Absicht für die Kommunen als nicht unproblematisch dar. Die Konsequenzen, die aus diesen Problemen zu ziehen sind, werden aber vom Städte- und Gemeindebund NRW, vom Städtetag NRW sowie vom Landkreistag NRW teilweise unterschiedlich gesehen:

### Position des Städtetages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW:

Bei den kommunalen Beschäftigten ist die Gruppe der Beamten die kleinste Beschäftigtengruppe. Durch die weitere Absenkung der Sonderzuwendung wird der Unterschied zwischen Beamten und tariflich Beschäftigten, die Weihnachtsgeld in unveränderter Höhe erhalten, weiter vertieft. Dies ist vor Ort sachlich schwierig zu begründen, zumal im kommunalen Arbeitsalltag häufig Beamte und Angestellte gleiche Aufgaben wahrnehmen.

Innerhalb der Gruppe der Beamten stellen in den Kommunen die Beamten im mittleren Dienst die größte Gruppe dar. Für diese Beamtengruppe ist die weitere Absenkung der Sonderzuwendung der nachhaltigste Eingriff, zumal die Absenkung der Sonderzuwendung im Zusammenspiel mit anderen Einschnitten, wie dem Wegfall des Urlaubsgeldes oder der Erhöhung des Eigenanteils bei der Beihilfe, gesehen werden muss. Bei den Beamten im mittleren Dienst der Kommunen handelt es sich zu einem großen Teil um Beamte in den Feuerwehren. Im Hinblick auf die verantwortungsvollen Aufgaben, die von diesen Beamten wahrgenommen werden, ist eine weitere Verschlechterung der Beschäftigungsbedingungen nicht unkritisch zu sehen.

Schlussendlich zeichnet sich bei den Kommunen bereits ab, dass es unter den veränderten demografischen Bedingungen zunehmend schwierig wird, qualifiziertes Personal zu rekrutieren. Langfristig wird die Verschlechterung der Anstellungsbedingungen für die Kommunen zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Die weitere Absenkung der Sonderzuwendung ist auch unter diesem Aspekt als personalwirtschaftlich problematisch zu bewerten.

Insbesondere aus dem letztgenannten Grund halten wir es deshalb nicht für angebracht, die Absenkung der Sonderzuwendungen im kommunalen Bereich als generelle Regelung vorzusehen. Vielmehr sollte es den Kommunen durch eine Öffnungsklausel freigestellt werden, ob sie trotz der personalwirtschaftlichen Probleme eine Absenkung der Sonderzuwendung vornehmen oder nicht.

### Position des Landkreistages NRW:

Durch die jetzt vorgesehenen weiteren Kürzungen der Sonderzuwendungen für beamtete Bedienstete wird die Gefahr verstärkt, dass für Angestellte und beamtete Bedienstete zunehmend intransparent wird, ob beamtete Bedienstete und angestellte Bedienstete, die in einer Behörde die gleiche Arbeit leisten, auch gleich bezahlt werden. Es führt zu Motivationsverlusten, wenn bei Bediensteten der Eindruck entstehen kann, dass z.B. die unterschiedliche Höhe der Zahlung von Sonderzuwendungen für angestellte und für beamtete Bedienstete den Grundsatz verletzt, dass gleiche Arbeit gleich bezahlt wird. Dabei ist unter Fachleuten unstrittig, dass eine unterschiedliche Zahlung von Sonderzuwendungen für angestellte und beamtete Bedienstete nicht den zwingenden Schluss erlaubt, dass damit ggf. gleiche Arbeit ungleich bezahlt wird. Schon zu der Zeit, als noch der BAT für den kommunalen Bereich galt, war ein solcher Rückschluss nicht ohne weiteres möglich. Denn das Gesamtsystem der Vergütung nach dem BAT und dem Beamtenrecht unterschied sich schon damals in vielen Einzelkomponenten (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Zusatzversicherungsrente) von dem Vergütungssystem des Beamtenrechts (kein Beitrag zur Altersversorgung und zur Arbeitslosenversicherung, Beihilfe im Krankheitsfall, Pension als Gesamtversorgungssystem statt Rente und Betriebsrente etc.). Schon bis zum 1. Oktober 2005, dem Inkrafttreten des neuen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst im kommunalen Bereich, waren einzelne Vergütungsbestandteile des BAT oder des Besoldungsrechts isoliert für sich betrachtet für Angestellte und Beamte günstiger oder ungünstiger, wenn man sie getrennt vergleichend auf den Prüfstand stellte. Ob daher tatsächlich eine Verletzung des Grundsatzes, dass gleiche Arbeit gleich zu bezahlen ist, vorlag, konnte nicht isoliert mit Blick auf einzelne Vergütungs- oder Besoldungsbestandteile beantwortet werden, sondern nur durch Blick auf das Gesamtsystem der Vergütung und Besoldung. Diese Intransparenz der beiden Bezahlungssysteme wird noch verschärft, seitdem im kommunalen Bereich der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst gilt. Er sieht eine bewusste Abkehr von den Bezahlungsstrukturen des Besoldungsrechts vor, die bei der Bezahlung von Angestellten im Vergleich zu Beamten teilweise zu Verschlechterungen, teilweise aber auch zu Besserstellungen bei einzelnen Bezahlungskomponenten wie z.B. bei der Sonderzuwendung führt. Wir halten es für geboten, dass

Kürzungen im Beamtenbereich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Vergütungssysteme sich auch an dem Maßstab messen lassen müssen, ob sie dem Grundsatz noch Rechnung tragen, dass gleiche Arbeit von Angestellten und Beamten auch gleich zu bezahlen ist. Deshalb ist es notwendig, die unterschiedlichen Vergütungssysteme für angestellte und beamtete Bedienstete mit dem Ziel zu überprüfen, wie diesem Grundsatz zukünftig Rechnung getragen werden kann. Der Landkreistag NRW verweist insoweit ergänzend auf Ziffer 3 seiner anlässlich der ersten Kürzung von Sonderzuwendungen in der Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages NRW vom 6. November 2003 abgegebenen schriftliche Stellungnahme vom 31.10.2003 – Ausschuss Zuschrift 13/3257.

In diesem Zusammenhang wäre dann auch die Frage zu prüfen, inwieweit die Vergütung einzelner Tätigkeiten noch sach- und leistungsgerecht ist. Eventuellen Ungleichgewichten sollte dann aber nicht durch unterschiedliche Sonderzuwendungen, die die Intransparenz dann nur noch verstärken würden, sondern durch Anhebungen der Vergütungs- oder Besoldungsgruppen Rechnung getragen werden, wenn insoweit tatsächlich ein Missverhältnis besteht.

Der Landkreistag NRW regt daher an, dass die jetzt von der Landesregierung vorgesehene Kürzung der Sonderzuwendungen seitens des Landtages mit einem Beschluss begleitet wird, der die Landesregierung auffordert, die inzwischen völlig unterschiedliche Struktur der Vergütung von Angestellten und Beamten mit dem Ziel zu überprüfen, ob und inwieweit sie noch dem Grundsatz der leistungsgerechten Bezahlung sowie dem Ziel entspricht, dass für „gleiche Arbeit gleicher Lohn“ zu zahlen ist. Auf der Basis dieser Problemanalyse könnte dann entschieden werden, inwieweit im Rahmen der Beamtenbesoldung ggf. nachzusteuern ist, um eine ungleiche Bezahlung von Beamten und Angestellten zu vermeiden.

Vom Landkreistag NRW wird der Vorschlag strikt abgelehnt, dass jede Kommune selbst über die Höhe der Sonderzuwendung für beamtete Bedienstete entscheidet. Dies würde die schwierige Problemanalyse, die Voraussetzung für eine gleiche Bezahlung von Angestellten und beamteten Bediensteten ist, jeder einzelnen Kommune aufbürden. Wir bezweifeln, dass dies von allen Kommunen zu leisten wäre. Im Übrigen sprechen auch folgende Gründe dagegen, jeder einzelnen Kommune die Befugnis zu geben, die

Höhe der Sonderzuwendung örtlich festzulegen:

- Gerade auf dem Hintergrund der desolaten Kommunalfinanzen, die in den nächsten Jahren vermutlich zahlreiche Einschnitte bei wichtigen sozialen und anderen Aufgaben der Kommunen erfordert, würde mit hoher Wahrscheinlichkeit bei den jährlichen Haushaltsberatungen eine Diskussion eröffnet werden, inwieweit diese Einschnitte ggf. abgemildert werden können, wenn die Sonderzuwendung der Beamten zusätzlich gekürzt wird. Es bestünde daher die Gefahr, dass mit „populistischen Argumenten“, die auf vorhandene Ressentiments in Teilen der Bevölkerung gegenüber dem öffentlichen Dienst setzen, zu Lasten der Beamten Einschnitte bei der Sonderzuwendung gefordert würden, die nicht sachgerecht sind und über die Einschnitte hinausgehen, die ggf. durch eine landesrechtliche Regelung verbindlich festgelegt werden. Da in den nächsten Jahren kaum mit einer durchgreifenden Verbesserung der Finanzsituation in vielen Kommunen zu rechnen ist, wäre eine solche Diskussion jedes Jahr erneut anlässlich der Haushaltsberatungen zu befürchten.
- Außerdem ist zu berücksichtigen, dass ohne verbindliche landeseinheitliche Regelung Kommunen, die zur Haushaltskonsolidierung auch auf Einschnitte bei der Sonderzuwendung für ihre beamteten Bediensteten angewiesen sind, diese schwerer durchsetzen könnten. Sie müssten sich ständig von ihren beamteten Bediensteten vorhalten lassen, dass andere Kommunen eine höhere Sonderzuwendung zahlen. Selbst wenn die unterschiedliche Praxis der einzelnen Kommunen mit strukturellen Unterschieden zu tun hätte, könnten diese den betroffenen Bediensteten kaum vermittelt werden. Die unterschiedlichen Sonderzuwendungen würden daher auch zu einem Motivationsverlust bei den Bediensteten führen, denen wegen dieser strukturellen Unterschiede zu anderen kommunalen Gebietskörperschaften eine stärkere Kürzung der Sonderzuwendung zugemutet werden müsste.
- Die Kreise haben andere Refinanzierungsbedingungen als kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden. Sie müssen ihre Aufgaben in großem Umfang durch die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlende Kreisumlage finanzieren. Würde auch nur eine einzige kreisangehörige Gemeinde die Sonderzuwendung für ihre Beamten absenken, so hätte dies eine starke Präjudizwirkung

für eine entsprechende Entscheidung des Kreises. Die betreffende Gemeinde könnte es intern und der Kreis extern gegenüber der Gemeinde kaum rechtfertigen, dass die betreffende Gemeinde über eine entsprechend höhere Kreisumlage die höhere Sonderzuwendung der Kreisbediensteten zu finanzieren hat, während gleichzeitig für die eigenen Bediensteten kein „Geld“ im Gemeindehaushalt zur Zahlung der höheren Sonderzuwendung vorhanden ist. Insbesondere bei Haushaltssicherungsgemeinden würde dieser Druck sehr stark sein. Eine den Kreisen ebenso wie den anderen kommunalen Gebietskörperschaften eingeräumte Möglichkeit, eigenverantwortlich über die Höhe der Sonderzuwendung für ihre beamteten Bediensteten zu entscheiden, würde daher faktisch häufig keinen nennenswerten zusätzlichen eigenständigen politischen Entscheidungsspielraum der Kreise eröffnen.

Sollte sich der Landtag entgegen den jetzt im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen doch noch zu einer Regelung entschließen, die jeder kommunalen Gebietskörperschaft freistellt, ob und in welchem Umfang sie für ihre Bediensteten von der Öffnungsklausel für die Sonderzuwendung Gebrauch machen, so hält es der Landkreistag NRW für dringend wünschenswert, dass zumindest in der Begründung des Gesetzentwurfes eindeutig klargestellt wird, welche Konsequenzen eine solche Öffnungsklausel bei Haushaltssicherungsgemeinden hat. Denn es spricht einiges dafür, dass mit den jetzt im Gesetzentwurf vorgesehenen Absenkungen der Sonderzuwendung die Grenze dessen noch nicht erreicht ist, was verfassungsrechtlich zulässig wäre. Insbesondere die ostdeutschen Bundesländer sehen noch stärkere Absenkungen der Sonderzuwendung vor; Niedersachsen hat sie sogar fast vollständig gestrichen. Deshalb liegt die Überlegung nahe, dass Haushaltssicherungsgemeinden ggf. gehalten, evtl. sogar verpflichtet sind, zur Konsolidierung ihres Haushaltes eine noch stärkere Absenkung der Sonderzuwendung vorzusehen, wenn sie – anders als es der Gesetzentwurf jetzt vorsieht – eigenverantwortlich über die Höhe der Sonderzuwendung entscheiden können. Gerade um Klarheit für Haushaltssicherungsgemeinden, aber auch für die Kommunalaufsicht als Genehmigungsbehörde für ein Haushaltssicherungskonzept einer Gemeinde zu schaffen, ist es notwendig, dass der Gesetzentwurf in seiner Begründung ggf. eindeutige Aussagen zu den rechtlichen Pflichten von Haushaltssiche-

rungsgemeinden enthält, die die durch eine Öffnungsklausel entstehenden Entscheidungsspielräume ggf. begrenzen. Die zuvor dargestellten, mit einer Dezentralisierung der Öffnungsklauseln verbundenen Rechtsunsicherheiten ließen sich vermeiden, wenn es bei dem Vorschlag des Gesetzentwurfs bleibt, die Höhe der Sonderzuwendung einheitlich durch Landesgesetz für Landes- und Kommunalbeamte zu regeln.

## 2. Art. 2 § 2 (Krankenhausgesetz NRW)

Die pauschalen Fördermittel wurden bislang alle zwei Jahre um einen Prozentsatz angepasst, der in etwa der Inflationsrate entsprach. Eine Verlängerung dieses Zeitraums um weitere zwei Jahre würde bedeuten, dass jedenfalls den Krankenhäusern ein weiterer, notwendiger Mittelzufluss vorenthalten wird. Da vor dem Hintergrund der beständig steigenden Inflation und Preissteigerungsraten davon auszugehen ist, dass jede Anpassung gemäß § 25 Abs. 14 KHG NRW eine Erhöhung der Pauschalförderung zur Folge hätte, führt die Verlängerung des Anpassungsintervalls von zwei auf vier Jahre strukturell zu einer Schlechterstellung der Krankenhäuser. In diesem Kontext ist zudem problematisch, dass eine Festschreibung der Bettenzahlen auf diese vier Jahre nicht erfolgt, so dass diese – stetig sinkende – Komponente zu einer Neuberechnung der Pauschale herangezogen werden könnte. Eine Senkung der Pauschale zu Ungunsten der Krankenhäuser ist damit – im Gegensatz zu einer Erhöhung – immer möglich.

Der finanzielle Aderlass der Krankenhäuser würde folglich fortgesetzt. Gerade die pauschalen Fördermittel, die ohnehin knapp bemessen und nicht ausreichend sind für die dringend notwendige Finanzierung von kurzfristigen Anlagegütern, werden reduziert, was zur Folge hat, dass die Kliniken vermehrt ihre – falls denn vorhanden – eigenen oder Fremdmittel einsetzen müssen.

Die geplante Gesetzesänderung ist im Weiteren vor dem Hintergrund der ab 2007 zu erwartenden Mehrwertsteuererhöhung als kritisch zu beurteilen. Wenn der nächste Anpassungszeitraum erst in vier Jahren erfolgen würde, bedeutet dies rein faktisch eine Kürzung der vorhandenen Mittel um 3 % ab dem 01.01.2007, da Möglichkeiten zum Vorsteuerabzug üblicherweise nicht bestehen.

Die Umsetzung des Gesetzesvorhabens würde die Fortsetzung eines Trends darstellen, in dem sich das Land zunehmend aus der Verantwortung für die Investitionsfinanzierung der Krankenhäuser löst. Vor den geschilderten Hintergründen beurtei-

len wir die geplante Änderung äußerst kritisch.

Zudem ist das Land aufgefordert, seiner Verpflichtung, auch für 2006 ein Investitionsprogramm in ausreichendem Umfang aufzustellen, nachzukommen. Auf der Mitgliederversammlung der Krankenhausgesellschaft NRW am 30.11.2005 forderten die Delegierten einstimmig die Landesregierung auf, ihrer entsprechenden bundesrechtlich verankerten Verpflichtung nachzukommen. Diese Position wird durch eine gutachterliche Stellungnahme untermauert. Die Resolution, die von den kommunalen Spitzenverbänden mitgetragen wird, stellt deutlich heraus, dass die Zahl der Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen, die von Insolvenz bedroht sind, von Jahr zu Jahr weiter steigt.

Bei der jetzt vorgesehenen Zwangspause für die Neubewilligung von Krankenhausinvestitionen wird aus kommunaler Sicht nicht angemessen berücksichtigt, dass schon jetzt das Insolvenzrisiko von Krankenhäusern signifikant höher als das von Gewerbebetrieben liegt. Aufgrund der dualen Finanzierung sind die Krankenhausträger nicht berechtigt, ihre Investitionskosten über Leistungsentgelte zu refinanzieren. Die Ansprüche der Krankenhäuser auf Finanzierung ihrer Investitionskosten sind aufgrund der bundesrechtlichen Festlegung eine öffentliche Aufgabe des Landes und somit von diesem zu erfüllen. Vor dem Hintergrund dramatischer finanzieller Perspektiven für die Krankenhäuser in NRW sind wir der Auffassung, dass es nicht zu dem angekündigten Bewilligungsstopp für Investitionsvorhaben im Rahmen der Investitionsprogramme für Krankenhäuser für das Jahr 2006 kommen darf. Die Krankenhäuser in NRW sind zwingend auf diese Investitionen angewiesen.

## 3. Art. 2 § 4 (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder):

Die von der Landesregierung vorgesehenen massiven Kürzungen bei den Mitteln für die Kindertagesbetreuung werden von den kommunalen Spitzenverbänden NRW nachdrücklich abgelehnt. Die Ausdehnung der zunächst für die Jahre 2004 und 2005 befristet vorgesehenen Kürzungen bei der Sachmittelförderung, vor allem aber der deutliche Teilrückzug des Landes aus der über Jahrzehnte bewährten dualen Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder ist aus kommunaler Sicht völlig inakzeptabel.

Die beabsichtigte Begrenzung des Landeszuschusses zu den Betriebskosten gem. § 18 Abs. 3 GTK verschiebt einseitig Finanzierungslasten in die Kommunalhaushalte

und stellt damit einen Verstoß gegen den Rechtsgedanken des in Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung verankerten Konnexitätsprinzips dar. Die geplante Eingrenzung des Landesanteils an den Betriebskosten der Tageseinrichtungen auf 30,5 v. H. führt unmittelbar zu einer Erhöhung der Restfinanzierungspflicht der Kommunen. Da der Betrieb der Tageseinrichtungen, einschließlich der die Kostenstruktur prägenden Standards der Aufgabenerfüllung, den Kommunen vom Land gesetzlich unverändert vorgeschrieben ist, muss die Kostenbelastung der Kommunen zwingend um den Betrag ansteigen, um den der Landeszuschuss sinkt.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass durch die vorgesehene Änderung von § 17 GTK die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kompetenz zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen haben. Eine Erhöhung der Elternbeiträge um jährlich ca. 84,5 Mio. Euro ist weder sozialpolitisch vertretbar noch faktisch erreichbar. Notwendig ist daher eine entsprechende, noch ausstehende Abstimmung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden.

Der geplante gravierende Teilrückzug des Landes aus der dualen Finanzierung von Betriebskosten der Tageseinrichtungen ohne Verständigung mit den kommunalen Spitzenverbänden und der freien Wohlfahrtspflege verstößt zudem gegen Sinn und Zweck der mit dem Land am 18.05.1998 unter der Überschrift „Kontrakt für die Zukunft – Kindergartenlandschaft NRW sichern“ vereinbarten Grundsätze für ein gemeinsames weiteres Handeln im Rahmen notwendiger Konsolidierungsanstrengungen. Die Sparmaßnahme widerspricht im Übrigen dem Geist der gemeinsamen Erklärung von Land, Kirchen und kommunalen Spitzenverbänden von Dezember 2004, mit der die Bereitschaft aller Beteiligten unterstrichen wurde, die Stabilität des Systems der Tageseinrichtungen für Kinder zu erhalten und weitere Schritte miteinander abzustimmen.

Selbst bei Anerkennung eines auch auf Landesebene erforderlichen hohen Konsolidierungsbedarfs ist die mit der Neufassung von § 18 Abs. 3 verfolgte Erhöhung der Mitfinanzierungspflicht der Jugendämter ferner deshalb unverhältnismäßig, weil das Land mit Zustimmung des zuständigen Landtagsausschusses aufgrund von § 26 Abs. 1 Nr. 3 GTK ohne weitere Gesetzesänderung die Höhe und die Staffelung der Elternbeiträge den Sparnotwendigkeiten anpassen kann. Die kommunalen Spitzenverbände haben wiederholt signalisiert, dass sie alle Bemühungen des Landes auf Basis des gelten-

den Rechts unterstützen, den Anteil der tatsächlich geleisteten Elternbeiträge dem landesdurchschnittlich unterstellten Anteil an der Finanzierung der Nettobetriebskosten von 19,5 % anzunähern. Es ist jedoch nicht zu akzeptieren, dass mit der beabsichtigten bruchartigen und einseitigen Entlastung des Landes die Jugendämter de facto gezwungen werden, deutliche Erhöhungen der Elternbeiträge unter erheblichen Auseinandersetzungen vor Ort vorzunehmen. Zudem würden selbst deutliche Erhöhungen keine Kompensation der im Hinblick auf den Rückzug aus dem Defizit ausgleich entfallenden Landesmittel ermöglichen. Dies gilt insbesondere für die von schwachen Sozialstrukturen geprägten Kommunen, da die dortigen Einkommensverhältnisse der Eltern dies nicht zulassen. Insofern würden gerade diese Kommunen von dem Rückzug aus dem Defizit ausgleich besonders hart getroffen, was wiederum eine Verfestigung problematischer Strukturen nach sich zöge.

Auch der Ausdehnung der zunächst für die Jahre 2004 und 2005 befristet vorgesehenen Kürzung der Landeszuschüsse bei den Sachmitteln nach § 18 b GTK auf das Jahr 2006 muss aus kommunaler Sicht widersprochen werden. Bereits in den Vorjahren hatten die kommunalen Spitzenverbände deutlich gemacht, dass die Einrichtungen nicht in der Lage sind, eine dauerhafte Zuschusskürzung zu kompensieren. Dies betrifft insbesondere die Einrichtungen, die als Mieter gefördert werden. Ihnen stehen weder eine Erhaltungspauschale noch Rücklagen zum Ausgleich zur Verfügung. Auch die anderen Träger stehen vermehrt vor dem Problem abgeschmolzener Rücklagen. Ergebnis der Haushaltskürzung wäre, dass sich die Träger nicht nur als Übergangslösung – wie vielfach in den vergangenen beiden Jahren geschehen – an die Kommunen mit dem Anliegen wenden, diese drastischen Reduzierungen aufzufangen. In diesem Zusammenhang muss schließlich festgehalten werden, dass die Kommunen fast flächendeckend erhebliche Aufwendungen tätigen, um andere, insbesondere dem kirchlichen Bereich angehörende Träger bei der Aufbringung von deren Mitfinanzierungsanteilen maßgeblich zu unterstützen.

#### 4. Art. 2 § 5 (Kinder- und Jugendförderungsgesetz)

Aus kommunaler Sicht ist festzustellen, dass die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auf Landesebene kontinuierlich

zurückgegangen ist, sich allerdings auf einem auch im bundesweiten Vergleich beachtlichen Niveau befindet. Zudem zeigen die aktuellen Überlegungen der Landesregierung zur Ausgestaltung des Kinder- und Jugendförderplans für den Fall einer gegenüber den gesetzlichen Vorgaben deutlichen Reduzierung des Gesamtvolumens einen wenn auch geringen Zuwachs bei den Mitteln für die offene Jugendarbeit.

Dennoch müssen Kommunen wie Jugendverbände darauf vertrauen können, dass mit dem erst im Herbst 2004 vom Landtag beschlossenen Kinder- und Jugendförderungsgesetz ab 2006 der gesetzlich vorgesehene Förderbetrag in Höhe von 96 Mio. Euro zur Verfügung steht und insofern eine stabile Grundlage für ihre weitere Arbeit bietet. Ausdrücklich widersprechen deshalb die kommunalen Spitzenverbände der jetzt geplanten Reduzierung der im KJFöG bislang vorgesehenen Jugendplanmittel um fast 21 Mio. Euro pro Jahr. Es war erklärte Absicht des Landtags NRW, den Landesjugendplan auf dem beschlossenen Niveau verlässlich abzusichern. Dies kommt bereits in der Tatsache zum Ausdruck, dass der Förderbetrag im KJFöG selbst beziffert und nicht mehr der jährlichen Haushaltsgesetzgebung überlassen wurde. In der damaligen Plenardebatte bestand mehr oder weniger die gemeinsame Auffassung, dass von dem vorgesehenen Förderbetrag abweichende Einsparungen die Arbeit und teilweise sogar die Existenz verbandlicher Träger und Einrichtungen gefährden würden. In ihrer schwierigen Haushaltssituation sind jedenfalls die Kommunen nicht in der Lage, die durch eine Reduzierung der bislang festgelegten Fördermittel bei etablierten Trägern der Jugendarbeit entstehenden Lücken zu füllen.

#### 5. Art. 2 § 7 (Spielbankabgabe)

Vorgesehen ist die Absenkung des derzeitigen Anteils der Standortgemeinden von 15 auf 12 v. H. der erhobenen Spielbankabgabe. Diese Kürzung lehnen wir ab. Der Gesetzentwurf enthält hierzu keinerlei nachvollziehbare Begründung, weil eine solche Begründung nicht existiert. In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es lapidar, es sollten „alle auf Leistungsgesetzen basierenden Leistungen“ zur Konsolidierung des Landeshaushaltes um 20 v. H. abgesenkt werden. Diese Begründung geht jedoch von vornherein fehl, da bei der Spielbankabgabe kein Leistungsgesetz berührt ist. „Leistungsgesetze“ sind nach allgemeinem Begriffsverständnis nur solche Gesetze, die die Gewährung von Leistungen aus öffent-

lichen Mitteln an Dritte regeln, z.B. also Subventionen und Sozialleistungen. Leistungsgesetze betreffen somit die Ausgabe- und nicht die Einnahmenseite.

Bei der Spielbankabgabe handelt es sich dagegen genau umgekehrt – nämlich auf der Einnahmenseite der öffentlichen Haushalte – um eine öffentliche Abgabe, die die Länder von Dritten, nämlich den Spielbanken erheben, die sich in ihrem Gebiet befinden und je nach Bundesland entweder in privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Rechtsform agieren. Die Beteiligung der Standortgemeinden an der Spielbankabgabe ist somit kein Subventionstatbestand, sondern eine Frage der Verteilung von Ertragskompetenzen dieser öffentlichen Abgabe. Die Einbeziehung der Spielbankabgabe in die Regelungen des Haushaltsbegleitgesetzes ist daher ein eklatanter Verstoß gegen dessen Zweckrichtung und innere Logik.

Aber auch inhaltlich ist die Absenkung der Spielbankabgabe nicht begründet. Der Anteil der Standortgemeinde an der Spielbankabgabe ist gerade keine verkappte Zuweisung, die im Belieben des Landes stünde. Der Anteil der Standortgemeinde kompensiert diese finanziell dafür, dass ihr die Erhebung von Gemeindesteuern (Gewerbesteuer, Vergnügungsteuer) auf den Spielbankbetrieb gesetzlich untersagt wird (§§ 4 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 SpielbankG). Der gleichwohl eintretende Verlust finanzieller Autonomie der Standortgemeinden (Hebesatz, Satzungsgestaltung) darf nicht vom Land noch dadurch verschärft werden, dass die von dieser Maßnahme betroffenen Gemeinden durch Absenkung ihres Anteils an der Spielbankabgabe einen Sonderbeitrag zur Konsolidierung des Landeshaushaltes erbringen müssen.

#### 6. Art. 2 §§ 9, 10, 11 (ÖPNV)

Mit Wirkung zum 1. Januar 2006 werden im Rahmen der Ausgleichsgewährung nach § 45a PBefG bzw. § 6a AEG nicht mehr wie bisher 240 Gültigkeitstage im Jahr zugrunde gelegt, sondern die Ausgleichsleistungen auf der Grundlage lediglich der ausbildungsnotwendigen Tage gewährt. Dies sind höchstens 200 Tage im Schuljahr bzw. 22 Tage im Monat. Aus kommunaler Sicht ist die beabsichtigte Kürzung der Gültigkeitstage sowohl verkehrs- als auch schulpolitisch als kontraproduktiv anzusehen. Ohne das Rückgrat Schülerverkehr ist eine angemessene ÖPNV-Versorgung der Bevölkerung in vielen ländlichen Regionen, aber auch in einigen städtischen Gebieten finanziell nicht leistbar. Durch die zu erwartenden Ausfälle muss mit Verschlechterungen des

ÖPNV-Angebots und dadurch bedingt mit einem Anstieg des für Mensch und Umwelt schädlichen Individualverkehrs gerechnet werden. Die intendierte Maßnahme macht zudem die Einspar- und Effizienzsteigerungsbemühungen vieler Verkehrsunternehmen zunichte. Trotz nicht beeinflussbarer Kostensteigerungen in diesem Segment – etwa im Treibstoffbereich – zeigt sich ein seit Jahren stabiles finanzielles Gesamtvolumen für diese Leistungen im Verkehrshaushalt des Landes. Dabei ist der Anteil der Schüler und ihre Beförderungen prozentual weit stärker gestiegen als diejenigen der Gesamtbevölkerung des Landes.

Eine Einschränkung der Ausgleichsleistungen nach § 45 a PBefG läuft im Übrigen den Entwicklungen im Schulbereich zuwider. Dort wird nämlich zum einen eine Ausweitung der Schulzeiten aufgrund aktueller Entwicklungen (z.B. Abitur nach 8 Jahren) erkennbar. Hinzu kommt eine in absehbarer Zeit nicht ausschließbare Verringerung von Schulstandorten aufgrund der demographischen Entwicklung.

Die mit Art. 2 § 9 und § 11 Haushaltsbegleitgesetz 2006 beabsichtigte Korrektur der Kostensätze kompensiert die aus der Anerkennung „ausbildungsnotwendiger“ Tage resultierenden Ausgleichskürzungen nur zu einem Teil.

Die in Art. 2 §§ 9, 10 Haushaltsbegleitgesetz vorgesehene Möglichkeit, den § 13 ÖPNVG NRW dahingehend zu öffnen, dass bis zu 25 Prozent der verfügbaren Landes-Fahrzeugförderung zukünftig als pauschale Abgeltung der Vorhaltekosten für Fahrzeuge eingesetzt werden darf, wird bei sonst gleicher Fördersumme lediglich dazu führen, dass sich die Zuschüsse für die Anschaffung neuer Fahrzeuge um den Betrag der Vorhalteförderung verringern werden. Daran würde auch die zunächst ja wohl nur einmalige Aufstockung der Förderung nach § 13 ÖPNVG NRW für das Haushaltsjahr 2006 grundsätzlich nichts ändern. Diesem Vorschlag können wir daher nur unter der Bedingung zustimmen, dass der Haushaltsansatz für die Förderung nach § 13 ÖPNVG NRW dauerhaft entsprechend erhöht wird. Überdies müssten die Möglichkeiten für die Verwendung der Förderpauschale nach § 13 ÖPNVG NRW erheblich ausgeweitet werden, um eine flexible und sachorientierte Verwendung der Fördermittel zu erreichen. Außer Investitionsmaßnahmen und Vorhaltekosten müssten daher auch Maßnahmen zur Planung, Ausgestaltung und Finanzierung des ÖPNV möglich sein. Auf die zeitaufwendige Vorprüfung jeder Einzelmaßnahme durch die Bezirksregierung müsste allerdings verzichtet werden.

Vor diesem Hintergrund sollte nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen anstelle der Fahrzeugförderung die „Aufgabenträgerpauschale“ (§ 14 ÖPNVG NRW) auf das alte Niveau aufgestockt werden, da sie eine den örtlichen Problemstellungen angepasste Mittelverwendung ermöglicht.

Unklar bleibt zudem, nach welchen Modalitäten die Gewährung der Zuwendungen zur Abgeltung der Vorhaltekosten erfolgen soll. Soll die Vorhaltekostenförderung allen Verkehrsunternehmen für alle Altfahrzeuge gewährt werden? Wie wäre in diesem Fall Doppelförderung bereits geförderter Fahrzeuge zu vermeiden, ohne dass dies zu großem Verwaltungsaufwand führt?

Die ausschließlich an kurzfristigen häuslicheren Überlegungen orientierte Änderung der rechtlichen Grundlagen des ÖPNV in Nordrhein-Westfalen stellt für uns keine adäquate Antwort auf die Herausforderungen sowohl rechtlicher als auch finanzieller Art dar, denen der ÖPNV im Zuge der Liberalisierung der europäischen Nahverkehrsmärkte sowie der angespannten Finanzsituation aller Gebietskörperschaften gegenübersteht. Es sollte daher nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen – und insofern wissen wir uns auch in Übereinstimmung mit den Forderungen des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen – ein Grundkonsens auch auf der Landesebene hinsichtlich der zukünftigen ÖPNV-Förderung und des dazu unbedingt notwendigen Finanzvolumens herbeigeführt werden. In einem zweiten Schritt sollte dann das ÖPNVG NRW mit dem Ziel geändert werden, die Aufgaben- und Finanzverantwortung für den ÖPNV in den Händen der zuständigen Aufgabenträger zu bündeln. Beispielhaft hierfür sind die Änderungen der Landesnahverkehrsgesetze in Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Hessen, wobei das brandenburgische Modell am ehesten mit unseren Vorstellungen übereinstimmt. Gerne würden wir die Gelegenheit wahrnehmen, auf das von Ihrem Hause bereits für den Herbst letzten Jahres angekündigte Gesprächsangebot zurückzukommen und stehen Ihnen hierfür zur Verfügung.

Wir erwarten zudem, dass sich das Land auf der Bundesebene entsprechend der Koalitionsvereinbarung deutlich gegen die Reduzierung der Bundes-Regionalisierungsmittel in diesem und den kommenden Jahren einsetzt. Weitere Kürzungen der Regionalisierungsmittel in der gegenwärtig diskutierten Größenordnung wären von den nordrhein-westfälischen Kommu-

nen in ihrer Eigenschaft als Aufgabenträger, als Eigentümer der Verkehrsunternehmen, als Schulträger, aber auch als Vertreter ihrer Bürger und Einwohner nicht verkraftbar. Solche Kürzungen könnten weder durch interne (Organisations-)Maßnahmen noch durch Fahrpreiserhöhungen ausgeglichen werden. Eine Ausdünnung des Verkehrsangebotes wäre die unausweichliche Folge, was nicht nur erhebliche Nachteile für die Fahrgäste (Schüler, Senioren, Berufspendler etc.) mit sich brächte, sondern für die Kommunen wie auch das Land strukturpolitisch verheerend wäre. Hinzu träten die nachteiligen Auswirkungen eines ausgedünnten Angebots auf Gemeinwohlbelange wie Umweltschutz, Verkehrssicherheit oder die Erfüllung grundlegender Mobilitätsbedürfnisse.

Die Titelgruppe 62 „Investitionszuschüsse für nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen“ (so genanntes Oberbauprogramm – Kapitel 14 110 Einzeltitel 891 62 749 und 892 62 749) ist im Haushaltsentwurf 2006 mit nur noch 1,96 Millionen Euro enthalten, also über 75 % weniger als im Haushalt 2005.

Die nichtbundeseigenen Eisenbahnen sind dringend auf Mittel zur Erhaltung und Erneuerung ihrer Infrastruktur im Eisenbahngüterverkehr angewiesen. Für die Unternehmen mit Eisenbahninfrastruktur entsteht fortlaufender Instandhaltungs- und Erneuerungsbedarf, der in der Regel nicht aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann. Aufgrund fördertechnischer Unklarheiten auf EU-Ebene in den vergangenen Jahren ist bei der Infrastruktur ein großer Nachholbedarf entstanden. Eine Reduzierung der Mittel würde zu einem unwiederbringlichen Verlust von Eisenbahninfrastruktur führen. Kleinere Baumaßnahmen, die durch die Förderung möglich würden, haben häufig eine große Wirkung auf das Gesamtnetz. Mit einem im Vergleich relativ bescheidenen Haushaltsposten könnten hier entscheidende Weichen für den Erhalt regionaler Eisenbahngüterverkehrsstrecken gestellt werden.

Wir bitten daher darum, hier wieder den Vorjahresbetrag von 8 Millionen Euro anzusetzen.

### III. Sonstiges

#### 1. Weiterbildungsgesetz

Mit der erneuten Kürzung der Weiterbildungsförderung nach der Kürzungsrunde beim Doppelhaushalt der Jahre 2004/05 erfolgt eine weitere Schwächung der Weiterbildung. Dies gilt trotz der Anrechnung der seinerzeitigen Kürzung von 15 % auf die nunmehr vorgesehene 20 %ige Reduzierung der Landesförderung. Der

Kürzungsbetrag von 5 % für 2006 wird die ohnehin schwierige Situation an den kommunal getragenen Volkshochschulen weiter verschärfen. Die Folge werden erneute Angebotskürzungen, Gebührenerhöhungen und Personalabbau bei den Einrichtungen sein.

Wir halten diese weitere Kürzung für unzumutbar und lehnen diese daher ab.

Zur Begründung möchten wir auf folgende Aspekte hinweisen:

a) In der Koalitionsvereinbarung von CDU/FDP wird die Bedeutung der Weiterbildung als „vierte Säule“ des Bildungswesens gewürdigt und die Absicht formuliert, „eine verlässliche Grundförderung des Landes“ in diesem Bereich zu gewährleisten.

Diesem Ziel läuft die nunmehr beabsichtigte erneute Kürzung zuwider. Eine weitere Absenkung des Landesanteils an der Gesamtfinanzierung der Volkshochschulen auf dann 21 % entspricht darüber hinaus nicht annähernd dem verfassungsrechtlich verankerten Konnexitätsprinzip, da die kommunalen Aufgaben in der Weiterbildung in unveränderter Form bestehen bleiben. Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass die Kommunen als einzige Träger der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen gesetzlich zur Unterhaltung von Weiterbildungseinrichtungen sowie zur Bereitstellung eines Grundangebotes an Weiterbildung verpflichtet sind.

b) Im Landeshaushalt 2004/05 sind die allgemeinen Zuweisungen für die Volkshochschulen zusätzlich zu dem Kürzungsbetrag von 15 % um 5 Mio. Euro gekürzt worden, um die Förderung der Schulabschlusslehrgänge in unveränderter Höhe erhalten zu können. Diese „Befrachtung“ der allgemeinen Volkshochschulförderung hat zwar die Gesamtsumme der Landesförderung für die kommunale Weiterbildung nicht verändert. Allerdings hat diese Maßnahme bei zahlreichen Volkshochschulen, die keine Schulabschlusskurse anbieten, zur faktischen Kürzung von 20 % und mehr geführt. Die kommunale Weiterbildung hat damit die Kürzungsvorgabe bereits erfüllt.

Die Kommunen sind bereit, ihr Engagement bei den Schulabschlusslehrgängen aus arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Gründen auch in Zukunft nach Möglichkeit fortzusetzen. Allerdings

kann dies nur gelten, wenn seitens des Landes die entsprechenden Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden. Geschieht dies nicht, wird sich der in den vergangenen Jahren zu verzeichnende Trend, dass Volkshochschulen aus finanziellen Gründen aus den Schulabschlusslehrgängen aussteigen, in den nächsten Jahren verstärkt fortsetzen. Der weitere Rückzug oder gar der Ausstieg von Kommunen aus dem Bereich der Schulabschlüsse würde dem gemeinsamen Ziel widersprechen, die Zahl der Jugendlichen ohne Schulabschluss nachhaltig zu senken. Im Übrigen dürfte sich angesichts der seit längerem feststellbar steigenden Anzahl von Schulabgängern ohne Schulabschluss in diesem Bereich zusätzlicher Mittelbedarf ergeben.

Aus den genannten Gründen fordern wir das Land auf, auf die vorgesehene weitere Kürzung der Landesförderung für die kommunale Weiterbildung zu verzichten. Darüber hinaus muss die seinerzeitige „Befrachtung“ der allgemeinen Landeszuweisungen für die Volkshochschulen durch deren Aufstockung um mindestens 5 Mio. Euro rückgängig gemacht werden.

## 2. Regionalstellen Frau und Beruf

Die kommunalen Spitzenverbände in NRW fordern den Landtag auf, auf Kürzungen im Bereich der Frauenförderung so weit wie möglich zu verzichten. Denn mittel- und langfristig würden die kurzfristig eingesparten Finanzmittel durch staatliche Mehraufwendungen in vielen Bereichen mehr als kompensiert. Beispielhaft sei hier die Bedeutung der Finanzierung der Regionalstellen genannt. Die Regionalstellen beraten insbesondere Berufsrückkehrerinnen sowie Frauen, die eine eigene berufliche Existenz gründen wollen. Die Bedeutung dieser Regionalstellen für die Frauen in Bereichen wie z. B. Orientierung und Qualifizierung sowie der beruflichen Weiterbildung mit Abschlüssen wird durch jährlich ca. 100.000 Beratungen mehr als deutlich. Die Regionalstellen tragen daher in einem erheblichen Umfang dazu bei, dass Frauen aus den unterschiedlichsten Lebenslagen die Eingliederung bzw. Wiedereingliederung in eine Berufstätigkeit gelingen kann. Schließlich können durch die angebotenen Hilfeleistungen der Regionalstellen Existenzgründungen von Frauen realisiert werden und so sogar mitunter noch weite-

re Arbeitsplätze geschaffen werden. Kürzungen in diesem Bereich seitens des Landes würden hingegen dazu führen, dass die notwendigen Dienstleistungen der Regionalstellen zumindest in einem nicht unerheblichen Teil reduziert werden müssten. Würde so hingegen mangels entsprechender Orientierungs- und Qualifizierungsangebote und beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen den Rat suchenden Frauen die Wiedereingliederung bzw. die erstmalige Eingliederung in die Berufstätigkeit erschwert, würde dies mittel- und langfristig aber dazu führen, dass diese Frauen auf staatliche Hilfeleistungen (weiter) angewiesen wären. Diese überschreiten regelmäßig erheblich die eingesparten Finanzmittel des Staates.

## 3. Kürzungen bei Beratungsstellen

Im Zusammenhang der Kindertagesbetreuung ist noch anzumerken, dass die geplanten Kürzungen im Bereich der verschiedenen Beratungsstellen unseres Erachtens nicht vertretbar sind. Die Unterstützung und Beratung in sozialen, familiären und erzieherischen Notlagen darf vor allem wegen ihrer familienpolitischen Bedeutung und ihres Stellenwerts in der sozialen Infrastruktur nicht in ihrer Substanz gefährdet werden. Die geplante Reduzierung der Landeszuschüsse für Familien- und Erziehungsberatungsstellen um 16 % gefährdet aber nachhaltig die fachliche Arbeit dieser Einrichtungen und wird auch der Bedeutung nicht gerecht, die die Landesregierung den Beratungsstellen nicht zuletzt als Netzwerkpartner in den künftigen Familienzentren beimisst. Nicht nur die kommunalen Beratungsstellen haben schon aufgrund früherer Zuschusskürzungen alle organisatorischen und personellen Einsparpotentiale nutzbar gemacht. Ein weiterer Konsolidierungsbeitrag ist ohne erhebliche Abstriche an den qualitativen Standards etwa aus der auch von der Landesregierung im Jahr 2004 unterzeichneten „Gemeinsamen Erklärung zur Umsteuerung der Familienberatung in Nordrhein-Westfalen“ nicht zu leisten. Einem gewachsenen Bedarf und höheren fachlichen Anforderungen steht damit ein drohender Qualitätsverlust gegenüber. Die Kommunen sind aufgrund ihrer Finanzsituation nicht in der Lage, diesen Widerspruch im Wege einer Übernahme ausfallender Landeszuschüsse aufzulösen.

## Anmerkungen des Landkreistages zur Aufstellung eines Operationellen Programms (EFRE) im Rahmen eines neuen NRW-EU-Ziel 2-Programms

Der Landkreistag begrüßt, dass die Landesregierung frühzeitig Eckpunkte für die Aufstellung eines Operationellen Programms (EFRE) im Rahmen eines neuen NRW-EU-Ziel-2-Programms veröffentlicht hat, um auf dieser Basis in einen Dialog mit den Vertretern der Regionen sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner einzutreten. Darin sehen wir ein positives Signal, gemeinsam mit den Regionen und Wirtschafts- und Sozialpartnern ein Programm für die Umsetzung des EFRE in Nordrhein-Westfalen zu entwickeln. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, in Ergänzung zu den Stellungnahmen der nordrhein-westfälischen Kreise zu übergeordneten Fragen der vorliegenden Eckpunkte und der künftigen Strukturfondsförderung Stellung zu nehmen.

In der **Zusammenfassung** stellen sich die Einschätzungen und Erwartungen des Landkreistages zu den Eckpunkten und der künftigen Strukturfondsförderung wie folgt dar:

1. Nach dem begrüßenswerten Wegfall der bisherigen Fördergebietsabgrenzung und angesichts der damit dem Land eröffneten Handlungs- und Gestaltungsspielräume erwarten wir, dass grundsätzlich alle nordrhein-westfälischen Regionen gleichberechtigt an der künftigen Strukturförderung teilhaben können.
2. Soweit Fördermittel in Zukunft weitestmöglich im Wettbewerb vergeben werden sollen, findet das unsere Zustimmung. Damit verbinden wir die Erwartung, dass der künftige Fördermittelwettbewerb nach einem klar definierten Regelwerk erfolgt. Neben der Bekanntgabe thematischer Schwerpunkte bedarf es insbesondere der Festlegung objektiver, transparenter und belastbarer Förderkriterien, die sich nicht auf sozioökonomische Kriterien beschränken dürfen, sondern z.B. auch Kriterien umfassen, die es erlauben, potentiell gefährdete Branchen und Gebiete frühzeitig zu erkennen. Die unter Beachtung jener Kriterien zu treffenden Entscheidungen über die geförderten Maßnahmen müssen gleichermaßen transparent und nachvollziehbar sein. Das geplante Wettbewerbsverfahren darf im Übrigen keinen überzogenen Administrativaufwand auslösen.
3. Bezüglich der vorgesehenen Förderschwerpunkte, denen wir grundsätzlich zustimmen, regen wir an, die aktive Entwicklung von Clustern durch entsprechende Flächenausweisungen zu unterstützen.

4. Es ist zu begrüßen, dass sich das Land für die Anrechenbarkeit privater Beiträge auf den öffentlichen (kommunalen) Kofinanzierungsanteil und die Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer einsetzt.

Im Einzelnen begründen sich diese Einschätzungen und Erwartungen wie folgt:

### 1. Gleichberechtigte Teilhabe aller nordrhein-westfälischen Regionen

An der sog. Lissabon-Strategie orientiert, ist die (neue) Ziel 2-Förderung darauf gerichtet, durch Antizipation wirtschaftlichen Wandels die Wettbewerbsfähigkeit und die Attraktivität der Regionen zu steigern und die Beschäftigung zu fördern. Den europäischen Regionen, so auch Nordrhein-Westfalen, werden in dem Zusammenhang neue Handlungs- und Gestaltungsspielräume eröffnet. Dazu gehört neben anderem, dass das Land künftig in eigener Verantwortung weitgehend darüber entscheiden kann, wo Fördermittel zum Einsatz kommen. Der Wegfall der bisherigen Fördergebietsabgrenzung und der damit dem Land eröffnete Handlungs- und Gestaltungsspielraum sind aus unserer Sicht uneingeschränkt zu begrüßen. Mit dieser Einschätzung verbinden wir die Erwartung, dass das Land von seinen neuen Handlungs- und Gestaltungsspielräumen in einer Weise Gebrauch macht, die den berechtigten Interessen aller nordrhein-westfälischen Gebietskörperschaften Rechnung trägt und im Sinne der Lissabon-Strategie landesweit Impulse für Wachstum und Beschäftigung setzt. Um die notwendige Balance zwischen wachstums- und ausgleichsorientierter Förderpolitik zu finden, gilt es, wachstumspolitische Zielsetzungen

zu verfolgen, ohne besondere Problemlagen zu vernachlässigen.

Vorbehaltlich der Ergebnisse des hierzu angekündigten Wettbewerbs um die besten Ideen und Konzepte (dazu nachfolgend unter 2.) bedeutet das nach unserem Verständnis, dass die bisherigen Ziel 2-Fördergebiete aufgrund ihrer Entwicklungsrückstände und gravierenden Probleme weiterhin angemessen gefördert werden. Die wirtschaftliche Belebung Nordrhein-Westfalens wird nämlich nicht gelingen, wenn strukturschwache und gleichzeitig bevölkerungsstarke Regionen, namentlich das Ruhrgebiet, hiervon nicht erfasst werden.

Fördermittel dürfen indes nicht weiterhin auf die bisherigen Ziel 2-Gebiete konzentriert werden. Ein solcher Zufluss von Fördermitteln würde der Intention widersprechen, dem Wachstumsprozess in Nordrhein-Westfalen insgesamt Auftrieb zu verleihen. Vielmehr sollten auch die Regionen außerhalb der bisherigen Ziel 2-Gebiete, die auf den jeweiligen regionalen Stärken basierende Lösungsansätze für wirtschaftliches Wachstum entwickelt haben, gleichberechtigt gefördert werden, zumal ohnehin enge Wirtschafts- und Arbeitsmarktverflechtungen zwischen den nordrhein-westfälischen Regionen bestehen. Auch den bislang nicht geförderten Regionen sollte die Möglichkeit eröffnet werden, sich in Zeiten fortschreitender Globalisierung und des anhaltenden technologisch-ökonomischen Strukturwandels neu zu positionieren. Die konsequente Unterstützung dieses Prozesses ist nach unserer Überzeugung die beste Grundlage dafür, in Nordrhein-Westfalen mittelfristig höhere Wachstums- und Beschäftigungseffekte zu erzielen. Darin sehen wir einen entscheidenden Beitrag zur Stärkung des Standorts Nordrhein-Westfalen.

Diesem Ansatz werden die Eckpunkte der Landesregierung zwar in vielen Punkten, nicht aber durchgehend gerecht. Soweit etwa Maßnahmen zur Förderung des Unternehmertums, insbesondere von Klein- und Mittelunternehmen sowie Existenzgründungen, „schwerpunktmäßig in Regionen mit besonderen Gründungs- und Mittelstandsdefiziten, z.B. dem Ruhrgebiet,“ eingesetzt werden sollen, deutet das auf eine (mittelbare) Fortschreibung der bisherigen Gebietskulisse. Falls der Begriff „schwerpunktmäßig“ in dem Kontext lediglich als politische Bekundung bzw. Erwartung verwendet wird, wonach bisherige Ziel 2-Gebiete – im Rahmen eines transparenten und die Balance zwischen Ausgleichs- und Wachstumszielen achtenden Fördermittelwettbewerbs – besonders bedient werden sollen, wäre das nicht zu beanstanden. Sollte damit allerdings tatsächlich eine Vorfestlegung auf die bisherigen Ziel 2-Gebiete beabsichtigt sein, wäre das abzulehnen. Unter diesem Gesichtspunkt halten wir eine Präzisierung für dringend geboten.

## 2. Vergabe der Fördermittel im Wettbewerb

Wir begrüßen, dass Fördermittel in Zukunft weitestmöglich durch Wettbewerbe und Ausschreibungsverfahren vergeben werden sollen, weil wir darin wirksame Instrumente sehen, um die vorstehend skizzierte Balance zwischen Ausgleichs- und Wachstumsförderung zu wahren.

### a) Förderkriterien

Der künftige Fördermittelwettbewerb muss allerdings nach einem klar definierten Regelwerk erfolgen. Neben der Bekanntgabe thematischer Schwerpunkte bedarf es insbesondere der Festlegung objektiver, transparenter und belastbarer Förderkriterien. Dazu zählen gewiss die Solidität und Plausibilität regionaler Vorschläge sowie die überzeugende Darlegung ihrer operativen Durchführung, aber auch ihre positive „Ausstrahlungswirkung“ bzw. ihr Beitrag zur Wertschöpfung in der betreffenden Region.

Soweit unter Berücksichtigung jener grundlegend-allgemeinen Vorgaben im Einzelnen vorrangig auf sozioökonomische Kriterien (Beschäftigungsabbau, Arbeitslosigkeit, Infrastrukturbedarf etc.) abgestellt würde, griffe das allerdings zu kurz, weil damit (lediglich) Gebiete mit Strukturproblemen und Entwicklungsrückständen ermittelt werden könnten. Den Vorgaben der Lissabon-Strategie, die nicht mehr allein auf die Überwindung bestehender Defizite abzielen, würde damit nicht ausreichend Rechnung getragen. Um eine

Förderbedürftigkeit im Sinne der Lissabon-Strategie zu begründen, sollte vielmehr danach gesucht werden, Wachstums- und Innovationspotentiale zu ermitteln und gezielt zu fördern. Neben sozioökonomischen Kriterien müssten mithin auch Erwägungen über relevante Wachstums- und Innovationspotentiale in die Entscheidung über den Mitteleinsatz einfließen.

Darüber hinaus regen wir an, auch solche Kriterien zu berücksichtigen, die es erlauben, gefährdete Branchen und Gebiete zu erkennen, damit mittels gezielter Förderungen in den Regionen ein frühzeitiges Gegensteuern ermöglicht wird. Als Kriterien, mit denen sich solche Risiken für die weitere ökonomische Entwicklung frühzeitig diagnostizieren lassen, bieten sich beispielsweise die Arbeitsproduktivität (gemessen als Bruttowertschöpfung je Erwerbstätigem), das Gründungsklima oder die Außenhandelsorientierung einer Region an. Soweit auf der Grundlage jener – hier nicht abschließend aufgeführter – Kriterien auch wirtschaftsstrukturell vergleichsweise erfolgreiche Regionen gefördert werden, wäre das im Übrigen keine Förderung ohnehin prosperierender Regionen zu Lasten schwacher Regionen, sondern ein frühzeitiges Gegensteuern gegenüber latenten Bedrohungen für das weitere Wachstum. Eine so verstandene Stärkung bestehender Stärken liegt im Interesse des Landes Nordrhein-Westfalen.

### b) Verfahren

Bezüglich des Wettbewerbsverfahrens ist in formeller Hinsicht zu betonen, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Antragsaufwand und möglichem Förderertrag gewährleistet werden sollte. Es darf mit anderen Worten kein überzogener Administrationsaufwand erzeugt werden.

Im Weiteren sollte dafür Sorge getragen werden, dass die unter Beachtung der vorgenannten Kriterien zu treffenden Entscheidungen über die geförderten Maßnahmen gleichermaßen transparent und nachvollziehbar sind (einschließlich einer frei zugänglichen Dokumentation).

## 3. Geplante Förderschwerpunkte

Die vorgesehenen Förderschwerpunkte finden unsere Zustimmung. Angemerkt sei lediglich, dass die strukturelle Verbesserung von Infrastrukturen für produzierendes Gewerbe und innovative Dienstleister vielerorts weiterhin die Förderung der Bereitstellung von Gewerbegebieten mit entsprechender technologischer Infrastruktur voraussetzt. Eine Clusterpolitik, die nicht auch Fragen der Gewerbeflächenbe-

reitstellung einbezieht, würde insoweit zu kurz greifen. Wir regen deshalb an, die aktive Entwicklung von Clustern durch entsprechende Flächenausweisungen zu unterstützen.

## 4. Kofinanzierung

Obleich nicht allein auf Landesebene im Rahmen der Aufstellung eines Operationellen Programms regelbar, erlauben wir uns abschließend, zwei Aspekte anzusprechen, die für die nordrhein-westfälischen Kreise hinsichtlich der Kofinanzierung von erheblicher Bedeutung sind: die Anrechnung privater Mittel und die Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer.

### a) Private Kofinanzierung

Soweit nach den neuen Regeln der Ziel 2-Strukturfondsförderung die Anrechnung privat eingebrachter Mittel auf die öffentliche Kofinanzierung ausgeschlossen wird, führt das zu einer zusätzlichen Belastung der öffentlichen (kommunalen) Haushalte, die von den Kommunen angesichts ihrer bekannt desolaten Finanzsituation kaum verkraftet werden kann.

Allerdings spricht nicht nur die damit verbundene Entlastung der kommunalen Haushalte für die Notwendigkeit einer Anrechenbarkeit privater Mittel, sondern auch, dass sich die jeweiligen privaten Kofinanziers in einem solchen Fall noch stärker für den Erfolg eines Projekts engagieren werden. Dabei vermag nach den bisherigen Erfahrungen mit Modellen des Public Private Partnership (PPP), deren Potential in anderen Zusammenhängen immer wieder betont wird, eine derartige finanzielle (und inhaltliche) Beteiligung Privater die Qualität und Nachhaltigkeit von Projekten zu steigern. Dass namentlich die Europäische Kommission einerseits die positiven Effekte von PPP-Projekten betont und sich andererseits in der Frage der Anrechenbarkeit privater Finanzierungsbeiträge ablehnend verhält, ist für uns nicht nachvollziehbar.

Weiterhin muss in dem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass in den neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, aber auch den neuen Bundesländern eine private Kofinanzierung möglich sein wird. Dafür, dass die private Kofinanzierung bzw. deren Anerkennung als öffentlicher Beitrag in den alten Mitgliedstaaten – bzw. in Deutschland: den westlichen Bundesländern – verwehrt bleiben soll, ist für uns keine tragfähige Rechtfertigung ersichtlich. Im Gegenteil, es würde hierdurch zulasten des Standorts Nordrhein-Westfalen ein weiterer Wettbewerbsvorteil der Regionen in Mittel- und Osteuropa entstehen. Mit dem Gleichbe-

handlungsgrundsatz wäre das nicht vereinbar, dieser gebietet es vielmehr, private Kofinanzierungen durchweg anzuerkennen. Darauf gerichtete Initiativen des Landes sind aus unserer Sicht uneingeschränkt zu begrüßen.

#### b) Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer

Die Frage nach der Gleichbehandlung stellt sich auch im Hinblick auf die Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer. Während die

nicht erstattungsfähige Mehrwertsteuer in den neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den neuen Bundesländern förderfähig ist, soll das nach dem derzeitigen Stand der Beratung über die Strukturfondsverordnungen in den alten Bundesländern nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein. In der Konsequenz würde das den verbleibenden Kofinanzierungsanteil im Einzelfall um 19 % (ab 01.01.2007) erhöhen und überregio-

nale Projekte mit Partnern aus Regionen mit unterschiedlichem Förderstatus (aktuell: INTERREG III b und c) weiter verkomplizieren. Soweit sich die Landesregierung unter Berücksichtigung dessen für eine Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer einsetzt, ist das aus unserer Sicht zu begrüßen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2006 80.10.06

## Politik auf dem neuesten Stand - der Einsatz von Kreistagsinformationssystemen als Beitrag zur virtuellen Transparenz

Von Dr. Jens Kösters, Meschede

Vorbei die Zeiten, in denen der Bürger verzweifelt nach handfesten Informationen über aktuelle Themen im Kreisgebiet Ausschau hielt und sich daher auf die mühsame Eigen-Recherche etwa in Tageszeitungen oder amtlichen Bekanntmachungsblättern verlassen musste, ohne dabei einen wirklichen instruktiven Ertrag zu erzielen. Mit der zunehmenden Verwaltungsmodernisierung, deren Facetten breit gefächert sind, ist mittlerweile eine Entwicklung in Gang gesetzt worden, die den interessierten Bürger verstärkt in politische Beratungs- und Entscheidungsprozesse einbeziehen will. Im Folgenden soll daher am konkreten Beispiel von Kreistagsinformationssystemen untersucht werden, inwieweit die nordrhein-westfälischen Kreise ihren spezifischen Beitrag zur virtuellen Transparenz leisten, welche methodischen Schwerpunkte sie setzen und weshalb die Demokratie im Allgemeinen und politische Partizipation im Besonderen ihren Nutzen aus diesem Prozess hin zu einer Informationsgesellschaft respektive Verbraucherdemokratie ziehen können<sup>1</sup>.

Wer heute nicht im Internet präsent ist, hat einen Trend verschlafen, für den es eigentlich keine zufrieden stellende Entschuldigung gibt. Kaum ein Unternehmen kann es sich in der von Globalisierung geprägten Welt noch leisten, auf eine professionell gestaltete Homepage zu verzichten. Dies gilt auch und in besonderer Weise für die öffentliche Verwaltung, die sich vom negativ konnotierten Image eines behäbigen, Bürokratie produzierenden Ungetüms lösen und sich statt dessen den Ruf als kompetenter Dienstleister verdienen will. Ohne explizit der Frage nachgehen zu wollen, ob diese eher zwielichtige Reputation überhaupt in jener zuspitzender Form gerechtfertigt war und ist, sollten zumindest gewisse Zweifel angemeldet werden, die allein schon aus verfassungshistorischer Sicht geboten sind. Denn öffentliche Verwaltung – gleichgültig auf welcher Ebene des politischen Systems angesiedelt – hat sich grundsätzlich am sachlich-nüchternen Funktionieren unter rechtsstaatlichen Bedingungen auszurich-

ten. Kundenorientierung ist vor diesem Hintergrund keineswegs ausgeschlossen, aber letztlich auch kein zwingend konstitutives Merkmal.

Umso erfreulicher ist es, dass gerade im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zahlreiche Anstrengungen unternommen werden, dem Bürger die Teilhabe am politischen Geschehen zu erleichtern<sup>2</sup>. Möglich macht dies ein bürgerorientierter Innovationsansatz, der seinerseits einen kräftigen Modernisierungsschub auszulösen vermag. Durch die in der letzten Dekade des vergangenen Jahrhunderts eingeläutete Phase der nachhaltigen Neuausrichtung des Verwaltungswesens – das Stichwort Neues Steuerungsmodell möge an dieser Stelle zur trefflichen Charakterisierung genügen – ist die strikte Trennungslinie zwischen Bürger und Staat zunehmend verwischt worden, ist das seit jeher überlieferte Bild von Befehlsempfänger und Befehlsgeber ins Wanken geraten. Behörden werben offensiv und mit aller Selbstverständlichkeit für ihren zumeist indivi-

duell gestalteten Auftritt im weltweiten Datennetz und wollen dem Bürger als Konsument der dargelegten Leistungen den regelmäßigen Besuch auf der Homepage sprichwörtlich schmackhaft machen.

Die Kreise haben sich diesem Trend zum „virtuellen Kreishaus“<sup>3</sup> nicht verschlossen

<sup>1</sup> Da der Beitrag ein breites, nicht unbedingt fachlich gebundenes Publikum ansprechen möchte, wird auf eine komplexe wissenschaftliche Erörterung verzichtet. Vielmehr steht eine Sensibilisierung für die digitale Demokratie im Vordergrund. Falls die hier zur Diskussion gestellten Gedanken dazu führen sollten, dieser Entwicklung neue Impulse zu verleihen, so hätte der Beitrag seinen Zweck mehr als erfüllt.

<sup>2</sup> Vgl. als thematischen Einstieg den Tagungsband des 2. Fachkongresses „Bürgerkommune im Netz“, herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Dokumentation Nr. 500, 2002.

<sup>3</sup> Von einem „gläsernen Kreishaus“ zu sprechen ist ebenso gewagt wie gefährlich, weil dadurch falsche Vorstellungen geweckt werden könnten.

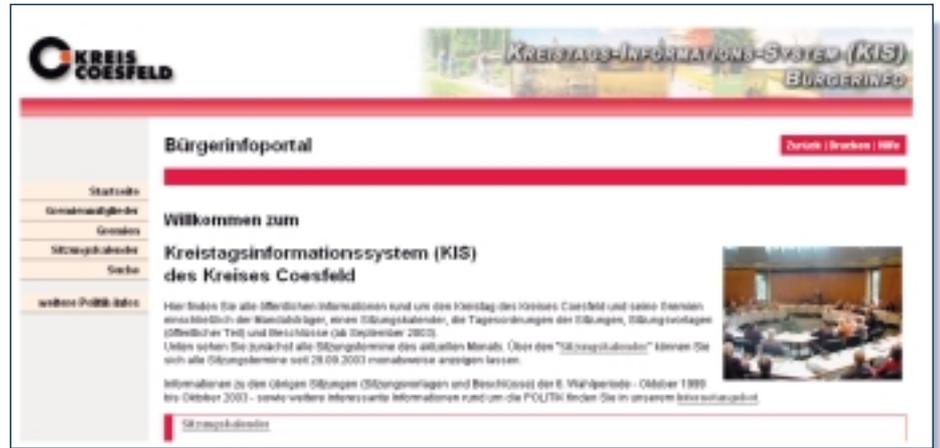
und bemühen sich insoweit um einen stetigen Ausbau der Angebotspalette: „Die kommunikative Struktur des Internets – vernetzt, egalitär und prinzipiell für eine unbegrenzte Teilnehmerzahl verfügbar – bildet die Grundlage für den Austausch innerhalb und zwischen verschiedenen Akteursgruppen.“<sup>4</sup>

### Vom Wunschkennzeichen zur virtuellen Demokratie

Das Wunschkennzeichen bequem „online“ zu reservieren, ist ein Service, den mancher Halter eines Kraftfahrzeugs bereits in Anspruch genommen hat und den er wohl als einen gelungenen Beitrag zur Kundenorientierung versteht. Hierbei handelt es sich um eine Dienstleistung, die jeden potenziellen Autofahrer anspricht. Das „Zauberwort“ heißt hier E-Government<sup>5</sup>. Ungleich größer – zumindest aus dem Blickwinkel persönlicher Betroffenheit betrachtet – ist demgegenüber der potenzielle Adressatenkreis im Hinblick auf allgemeine politische Informationen aus dem jeweiligen Kreisgebiet. Jeden politisch halbwegs aufmerksamen Bürger dürfte es interessieren, welche Tagesordnungspunkte in der aktuellen Sitzung des Kreistages zur Beratung und Beschlussfassung anstehen, ganz zu schweigen von der gezielten Suche nach einem bestimmten Beratungspunkt einer längst vergangenen Sitzung. Von herausragender Bedeutung sind in diesem Zusammenhang so genannte Kreistagsinformationssysteme (nachfolgend

kurz: KIS), die über die offizielle Homepage eines Kreises anzusteuern sind und mittels derer sich Beratungs- und Entscheidungsprozesse zu den verschiedensten Themen der Kreispolitik nachvollziehen lassen.

tionsflusses ist es wichtig, Steuerungselemente in Gestalt eines KIS zur Verfügung zu stellen. Die Vorteile dieses Mediums machen ein elektronisches Informationssystem zum Obligo:



Startseite für interessierte Bürger

Quelle: <http://www.kreis-coesfeld.de/sessionnet/sessionnetbi/infobi.php>

### Das Internet als Informationsquelle

Wer sich heute über die Zusammensetzung des Kreistages, die Besetzung von Gremien (Ausschüsse und Beiräte) sowie die politischen Tagesthemen in seinem Heimatkreis zu informieren gedenkt, wird aller Wahrscheinlichkeit nach zunächst die entsprechende Homepage anwählen. Das Internet fungiert hier als geeigneter Katalysator, das heißt als diesen Informationsprozess beschleunigendes und verstärkendes Medium, da es ein breites Publikum anspricht und vom Grundsatz her zu jeder Zeit an jedem beliebigen Ort verfügbar ist. Unbestrittener Vorteil des rasanten technischen Fortschritts ist zudem die vergleichsweise kostengünstige Nutzung aus Sicht des Konsumenten und kostengünstige Pflege des Internet-Auftritts aus der Anbieterperspektive. Die Bertelsmann Stiftung, die sich im Rahmen ihrer lokalpolitischen Forschungstätigkeiten bereits ausführlich mit dem Einsatz von Ratsinformationssystemen (so der Überbegriff, der sämtliche Gemeinden einbezieht) beschäftigt und hierzu auch zahlreiche Veröffentlichungen herausgegeben hat, umschreibt diese Umstrukturierung gelegentlich mit der plakativen Überschrift „Von der Schnitzeljagd zum zielgenauen Informationsmanagement“<sup>6</sup>.

### Vorteile eines KIS

In Zeiten eines ungebremsen und damit zwangsläufig unkoordinierten Informa-

- Die Datenarchivierung wird vereinfacht, ebenso der Rechercheaufwand.
- Für den Bürger respektive die Öffentlichkeit bestehen keine Zugangsbarrieren mehr, um an Verwaltungsvorlagen zu gelangen, denen lange Zeit der Nimbus als „streng vertrauliches“ Dokument anhaftete. Unabhängig davon können – und müssen – Vorlagen zu nicht-öffentlichen Sitzungen weiterhin dem legitimierten Führungskreis vorbehalten sein.
- Für den Mandatsträger, der in aller Regel kein Berufspolitiker ist, sondern sein ehrenamtliches Engagement im viel zitierten „Feierabendparlament“ ausübt, ist auch außerhalb der Dienstzeiten der Verwaltung eine umfassende Information gewährleistet.
- Schließlich entfällt auch in der Verwaltung trotz des geübten Umgangs die oftmals mühselige Aktensuche. Zudem verringert sich insgesamt der Umlauf von Papieren innerhalb der Verwaltung. Durch den individuellen Zugriff auf das KIS werden treffsicher nur die gewünschten Dokumente abgefragt.
- Ein KIS stärkt die Identifikation des Benutzers zu „seinem“ Kreis und fördert gleichzeitig die Bereitschaft zur Partizipation<sup>7</sup>. Um die Zugriffszahlen zum KIS dauerhaft zu erhöhen, bietet es sich an, für ungeübte Benutzer eine Art Leitfaden anzubieten, so wie es der Kreis Soest in einer Online-Version (Leitfaden im PDF-Dateiformat, Stand: 30.05.2003) vormacht, in der wertvolle Hinweise für den Umgang gegeben und die wichtigsten Funktionen erläutert werden.

<sup>4</sup> Alexander Siedschlag/Arne Rogg/Carolin Welzel, Digitale Demokratie. Willensbildung und Partizipation per Internet, Opladen 2002, S. 85.

<sup>5</sup> „Unter E-Government versteht man die Nutzung neuer Informationstechnologien durch die Verwaltung, um kundenorientierte Zugänge und um interne Prozesse zu optimieren.“ Jörg Bogumil, Veränderungen im Kräfte-dreieck zwischen Bürgern, Politik und Verwaltung, in: Dieter Grunow (Hrsg.), Verwaltung in Nordrhein-Westfalen. Zwischen Ärmelschoner und E-Government, Münster 2003, S. 124.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu etwa Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Kommunen schaffen Zukunft. Reformimpulse für Entscheider, 2005. Ferner Stefan Friedrichs (Hrsg.), Virtuelle Medien als Chance für die Stadt der Zukunft. Strategische Herausforderung für die politische Führung. Forschungsprojekt im Auftrag der Bertelsmann Stiftung, Endbericht, 2000 (Studie zu Stand und Perspektiven von Electronic Government aus der Sicht kommunaler Entscheider).

<sup>7</sup> Die Überwindung der digitalen Spaltung der Gesellschaft ist Zielwert demokratischer Politik: allen Bürgern sollen die gleichen Partizipationschancen geboten werden. Vgl. Alexander Siedschlag/Arne Rogg/Carolin Welzel, a.a.O., S. 95.



## Leitfaden zum Kreistagsinformationssystem des Kreises Soest

### Anleitungshilfe für unerfahrene Benutzer

Quelle: <https://212.37.54.164/stadt/hilfe.pdf>

### Zum Angebot der Kreise

Eine deutliche Mehrheit der Kreise in Nordrhein-Westfalen setzt auf die umfassende politische Berichterstattung. In zehn Fällen wird das Politikangebot unmittelbar in die Homepage integriert; in weiteren zwölf Fällen öffnen sich die Informationssysteme in einem eigenen Browserfenster, wobei acht Mal ein getrennter Zugang für Bürger und Mandatsträger erfolgt (öffentlicher und nicht-öffentlicher Bereich, nicht-geschützte und geschützte Informationen). Da hier kein strenger Maßstab für die Einstufung als KIS angelegt werden soll, genügen demzufolge 22 von 31 Kreisen (das sind stolze 80 Prozent) zumindest aufgrund der technischen Indienststellung dem skizzierten Angebot. Demgegenüber verzichten sieben Kreise ganz auf ein KIS, weitere zwei stellen immerhin die Beratungsergebnisse der jeweils letzten Kreistagsitzung bereit. Hervorzuheben ist, dass vor allem professionell gestaltete Systeme weitestgehend unter Rückgriff auf spezialisierte Anbieter (private Dienstleister) bereitgestellt werden. Eine derartige Inanspruchnahme „fremden“ Sachverständigen begegnet allerdings weder rechtlichen noch sonstigen Bedenken.

### Vorlagen und Beschlüsse

65 Prozent aller Kreise geben die Verwaltungsvorlagen sowohl des Kreistages als auch der Fachausschüsse frei. Hier erfolgt

also keine Fokussierung zugunsten des Führungsgremiums, vielmehr eine ebenso bewusste wie konsequente Abbildung sämtlicher Themenbereiche, zumal eine diesbezügliche Differenzierung aufgrund oftmals verwobener Entscheidungswege ohnehin nicht angezeigt wäre.

Was die Bekanntgabe der zugehörigen Beschlüsse anbelangt, ist ein gleichermaßen positiver Gesamteindruck vorherrschend. 68 Prozent der Kreise weisen die im Kreistag gefassten Beschlüsse aus, darunter zwei Kreise ohne klassisches Informationssystem. Die Art der zur Verfügung

gestellten Hinweise ist jedoch schwankend. Ein Komplettangebot von Beratungsbeschluss und Sitzungsniederschrift bieten sieben Kreise an, weitere elf beschränken sich auf das Sitzungsprotokoll beziehungsweise den thematisch einschlägigen Auszug. In drei Fällen wird zumindest das qualitativ ebenbürtige Beratungsergebnis mitgeteilt. In Bezug auf die Fachausschüsse, von denen der Kreisausschuss regelmäßig die größte Aufmerksamkeit genießen dürfte, gelten die vorstehenden Aussagen – von zwei Ausnahmen abgesehen – weitestgehend analog. Sinn und Zweck der Veröffentlichung der Beschlüsse ist es, jeweilige politische Verantwortlichkeiten ablesen zu können. Die Gefahr einer parteipolitischen Instrumentalisierung oder zweckwidrigen parteitaktischen Nutzung steht hierbei kaum zu befürchten.

### Suchfunktion und aktuelle Einladungen

Ein ganz bedeutender Qualitätsindikator ist des Weiteren, ob das KIS zugleich über eine so genannte Such-/Recherchefunktion verfügt. Auf diese Weise lässt sich durch Eingabe eines bestimmten Schlagwortes überprüfen, ob und inwieweit sich einzelne Gremien mit einem spezifischen Thema beschäftigt haben. Eine mühsame und oft erfolglose Rekonstruktion anhand des Sitzungskalenders ist vermeidbar. 14 Kreise bieten diese Zusatzfunktion an.

Überaus erfreulich ist, dass 74 Prozent aller Kreise dem Informationsbedürfnis insofern Rechnung tragen, als sie die aktuellen Sitzungseinladungen des Kreistages (das heißt die Übersicht der Tagesordnungspunkte) und zumeist auch solche der Fachausschüsse in das online-Angebot einbinden. Nur auf acht Homepages konnten keine entsprechenden Einladungen gefunden werden, wobei es sich in drei Fällen um Kreise ohne jede Form eines Informationssystems handelt. 28 von 31 Kreisen stellen mit anderen Worten grundsätzlich Informationen zur Verfügung, wenngleich mit stellenweise erheblich voneinander abweichendem qualitativen wie quantitativen Niveau.

### Sitzverteilung und Mandatsträger

Bestandteil eines KIS beziehungsweise der offiziellen Homepage (etwa in einer Rubrik Politik) können zudem Fragen zur personellen Zusammensetzung von Kreistag und Ausschüssen sein sowie erläuternde Angaben zur Sitzverteilung als Ausfluss der politischen Kräfteverhältnisse. Die überwältigende Mehrheit der Kreise äußert sich sowohl zur Sitzverteilung als auch zur personellen Zusammensetzung. Allerdings bestehen mitunter große Unterschiede beim Informationsgehalt. Positiv hebt sich



### Handbuch des Kreistages

Quelle: <http://www.kreis-warendorf.de/3164.0.html>

beispielsweise hervor, wer die Kreistagsmitglieder unter Angabe persönlicher Kontaktdaten und der Mitgliedschaft in bestimmten Gremien vorstellt. Hier gibt es mehrere Best-Practice-Beispiele, die allerdings nicht im Einzelnen vorgestellt werden können. Verbesserungsfähig ist hingegen oftmals das Angebot zu den einzelnen Ausschüssen.

Dass einige Kreise die Gelegenheit nutzen, das „Handbuch des Kreistages“ ins Netz zu stellen, welches unter anderem die Hauptsatzung und Geschäftsordnung enthält, ist sehr zu begrüßen, insbesondere deshalb, weil es von den betroffenen Kreise nicht als Ersatzinstrument eingesetzt wird, sondern als zusätzliche Orientierungshilfe.

**Navigation**

Nicht zu unterschätzen ist weiterhin, wie leicht die eingerichteten Seiten navigierbar sind. Eine benutzerfreundliche Menüsteuerung zeichnet sich dadurch aus, dass die Übersichtlichkeit nicht durch das Reduzieren auf ein Mindestmaß an Informationen geopfert wird, vielmehr stehen einfache Benutzerführung und Informationsqualität im Gleichklang. Diese zugegebenermaßen hohen Ansprüche vermag jedoch nicht jedes KIS zu erfüllen.

Eine abschließende Bilanz, gar Bewertung ist vor dem Hintergrund einer durchaus diffusen Palette an Systemlösungen kaum möglich, geschweige denn genügt sie dem Anspruch wissenschaftlicher Objektivität. Untersuchungsanlass war in erster Linie die Frage, ob und wie die Kreise diese Form der „virtuellen Transparenz“ im Grundsatz umsetzen. Eine Qualitätsanalyse müsste sich eingehend damit beschäftigen, wie weit das Angebot zeitlich gesehen zurückreicht (Implementierungszeitpunkt), wie ergiebig die mittels Suchfunktion erzielten Treffer sind oder wie intensiv das KIS gepflegt, das heißt wie oft es mit neuen Daten „gefüttert“ wird.

**Anforderungen an ein KIS**

Ungeachtet einer fehlenden Schlussbewertung lohnt es sich, Anforderungen mit Empfehlungscharakter zu formulieren, die der Bedeutung dieser speziellen Datenbank angemessen sind. Ziel ist die Erhöhung der Transparenz und Responsivität des politisch-administrativen Handelns<sup>8</sup>.

<sup>8</sup> Vgl. die formulierten Erwartungen an das E-Government bei Olaf Winkel, Zukunftsperspektive Electronic Government, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 18/2004, S. 9: „Die Möglichkeiten der Netzkommunikation sollen genutzt werden, um die Bürgerschaft auf den Stufen der Information und des Diskurses verstärkt in die demokratische Willensbildung einzubeziehen.“

<sup>9</sup> Vgl. Alexander Siedschlag/Arne Rogg/Carolin Welzel, a.a.O., S. 89.

<sup>10</sup> „Resümiert man die neueren Entwicklungen im Verhältnis von Bürger und Verwaltung, so zeigt sich, dass die Bürger nun sowohl in ihrer Kunden- als auch in ihrer Mitgestalterrolle erster genommen werden.“ Jörg Bogumil, a.a.O., S. 127.

- Vorzugswürdig erscheint es, als Dateiformat grundsätzlich so genannte PDF-Dokumente zu verwenden, weil dieses weit verbreitet ist und aufgrund seiner inneren Struktur unveränderlich ist und damit am ehesten jenen Ansprüchen genügt, die an eine Printversion gestellt werden.
- Aktuelle Tagesordnungen sollten direkt auf der Startseite positioniert werden, um so Interesse zu wecken und um den Benutzer anschließend damit zu locken, die speziellen Seiten im Rahmen des KIS zu besuchen.
- Unerlässlich ist eine eigenständige Recherche-Funktion innerhalb des KIS. Nur auf diese Weise besteht ein Anreiz, die gesamte Angebotsbandbreite zu nutzen.
- Soweit nicht ohnehin vorgesehen, sollte auch eine Rubrik Ortsrecht bereitgestellt werden, schließlich handelt es sich hierbei um den „output“ politisch getroffener Entscheidungen.
- Ein getrennter Zugang für Bürger und Mandatsträger ist kein Zeichen der Diskriminierung oder geringeren Wertschätzung, sondern wegen schützenswerter Rechtspositionen durchaus sinnvoll.

für ausgewiesene Laien –, so kompliziert sind mitunter die wechselseitigen Verknüpfungen (beispielsweise die zeitgleiche Beratung in mehreren Gremien, die Überarbeitung der Vorlage, die Vertagung des Beratungsgegenstandes), sodass es geboten erscheint, das Online-Angebot sowie die klassische Versorgung der Mandatsträger mit Papier parallel laufen zu lassen. Ein abrupter Systemwechsel wäre hier sicherlich schädlich. Dennoch ist es ratsam, den Umstrukturierungsprozess zu einem modernen Kommunikationsmanagement zu forcieren, da dieser auch zunehmend unter Kostenfaktoren zu betrachten ist.

Für den Bürger dürften die Erfahrungen durchweg positiv sein, da ihm erstmals die Türen zu einem bislang verschlossenen Bereich geöffnet worden sind. Hier ist – bildlich gesprochen – eine versiegte Quelle in einen regen Informationsfluss verwandelt worden. Ein Kreistagsinformationssystem stellt also eine Bereicherung in gleich mehrfacher Hinsicht dar. Es ist effektiv, weil die Informationen stets greifbar und damit wirksam sind, und zugleich effizient, weil unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit eine optimale Datenaufbereitung erfolgt. Unsortierte Papierberge werden in

mittel- bis langfristiger Perspektive der Vergangenheit angehören.

Das Internet ist damit auch für den Wissenstransfer von zentraler Bedeutung: Wissen ist zum einen eine Schlüsselressource der modernen Dienstleistungsgesellschaft und zum anderen ein Steuerungsmechanismus, das als Mittel zur Einflussnahme fungiert; auf diese Weise ermöglicht das Internet die Anhäufung und Verknüpfung von Informationen, das heißt die Wissensverbreitung zu äußerst kostengünstigen Bedingungen<sup>9</sup>. Inwieweit diese



**Hauptportal mit Benutzererkennung**

Quelle: <https://recklinghausen.more-rubin.de/>

Selbstverständlich erfordert es trotz geringer Vorkenntnisse ein gewisses Maß an Professionalität im Umgang mit Neuen Medien. So einfach die Recherche im Einzelfall auch sein mag – womöglich sogar

Serviceleistungen Bürgerengagement befördern können, bleibt zunächst abzuwarten – hier eröffnet sich zweifellos das Tor zur Feldforschung<sup>10</sup>. Schließlich sollte darauf hingewiesen werden, dass der Vergleich

<b>Legende:</b> 1) Handbuch 2) Leitladen (+) gut ○ verbesserungsfähig (-) überarbeitungsbedürftig	spezieller Zugang für Bürger / Mandatsträger	Vorlagen Kreistag	Vorlagen Ausschüsse	Beschlüsse Kreistag / Protokolle Kreistag	Beschlüsse Ausschüsse / Protokolle Ausschüsse	Recherche-Funktion	Zusatzleistungen	aktuelle Einladungen	Sitzverteilung / Mitglieder Kreistag	Informationen zu Gremien (Ausschüssen)	Navigation
<b>Ennepe-Ruhr-Kreis</b>	nein	ja	ja	- / ja	- / ja	nein		nein	○ / ○	○	○
<b>Hochsauerlandkreis</b>	ja / ja	ja	ja	ja / ja	ja / ja	ja	1)	ja	(+) / (+)	(+)	(+)
<b>Märkischer Kreis</b>	nein	ja	ja	- / ja	- / ja	nein		nein	(+) / (+)	○	○
<b>Kreis Olpe</b>	* kein KIS *							nein	○ / ○	○	
<b>Kreis Siegen- Wittgenstein</b>	* kein KIS *							nein	(+) / (+)	○	
<b>Kreis Soest</b>	ja / ja	ja	ja	- / ja	- / ja	ja	2)	ja	(+) / (+)	(+)	(+)
<b>Kreis Unna</b>	* kein KIS *							nein	○ / (-)	○	
<b>Kreis Gütersloh</b>	ja / ja	ja	ja	ja / ja	ja / ja	ja		ja	(+) / (+)	(+)	(+)
<b>Kreis Herford</b>	ja / -	ja	ja	ja / -	ja / -	ja		ja	(+) / (+)	(+)	(+)
<b>Kreis Höxter</b>	* kein KIS *			ja / -	ja / -			ja	○ / ○	(-)	
<b>Kreis Lippe</b>	nein	ja	ja	- / ja	- / ja	ja		ja	○ / (+)	○	○
<b>Kreis Minden- Lübbecke</b>	ja / ja	ja	ja	ja / ja	ja / ja	ja		ja	(+) / (+)	(+)	(+)
<b>Kreis Paderborn</b>	nein	ja	ja	- / ja	nein	nein		ja	(-) / ○	(-)	○
<b>Kreis Kleve</b>	* kein KIS *							ja	(-) / ○	(-)	
<b>Kreis Mettmann</b>	* kein KIS *							ja	(-) / (+)	○	
<b>Kreis Viersen</b>	nein	ja	ja	- / ja	- / ja	nein		ja	(+) / ○	(+)	(+)
<b>Kreis Wesel</b>	nein	ja	ja	ja / -	ja / -	nein	1)	ja	(+) / (+)	(+)	
<b>Rhein-Kreis Neuss</b>	* kein KIS *							ja	(+) / (+)	(-)	
<b>Kreis Aachen</b>	nein	ja	ja	- / ja	- / ja	nein		ja	(+) / (+)	○	○
<b>Kreis Düren</b>	ja / ja	ja	ja	ja / ja	ja / ja	ja		ja	(+) / (+)	(+)	(+)
<b>Kreis Euskirchen</b>	ja / ja	ja	ja	ja / ja	ja / ja	ja		ja	(+) / (+)	(+)	(+)
<b>Kreis Heinsberg</b>	ja / ja	keine Informationen verfügbar						ja	(+) / (+)	○	(-)
<b>Oberbergischer Kreis</b>	* kein KIS *			- / ja	nein			ja	(+) / (+)	(+)	
<b>Rhein-Erft-Kreis</b>	* kein KIS *							nein	(+) / ○	(-)	
<b>Rheinisch-Bergischer Kreis</b>	nein	ja	ja	nein	nein	nein		ja	(+) / (+)	○	○
<b>Rhein-Sieg-Kreis</b>	ja / -	ja	ja	- / ja	- / ja	ja		ja	(-) / ○	○	○
<b>Kreis Borken</b>	nein	ja	ja	- / ja	- / ja	ja		ja	(+) / (+)	(+)	(+)
<b>Kreis Coesfeld</b>	ja / -	ja	ja	ja / ja	ja / ja	ja		ja	(+) / (+)	(+)	(+)
<b>Kreis Recklinghausen</b>	ja / ja	ausschließlich über Suchfunktion						nein	○ / (+)	○	(-)
<b>Kreis Steinfurt</b>	ja / -	ja	ja	ja / ja	ja / ja	ja	1)	ja	(-) / (+)	○	(+)
<b>Kreis Warendorf</b>	nein	ja	ja	- / ja	- / ja	ja	1)	nein	(+) / (+)	(+)	○

- Stand: Februar 2006, Quelle: eigene Erhebung -

unterschiedlicher Kreistagsinformationssysteme auch unter Wettbewerbsgesichts-

punkten zu führen ist. Image-Konkurrenz wirkt nämlich untereinander belebend.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2006 10.55.03

## Das Porträt: LWL-Preise für besonderes Engagement verliehen

Sechs Vereine, Bürger und Initiativen sind vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) für ihr besonderes bürgerschaftliches Engagement ausgezeichnet worden. Der LWL-Psychiatriepreis 2006 ging an das Theater Sycorax e.V. aus Münster, der LWL-Sozialpreis an den Verein „Stadthaus Detmold – Gemeinsames Arbeiten und Wohnen behinderter Bürger e.V.“ (Kreis Lippe). Im Bereich Gesundheit wurde der Arbeitskreis Forensik im Psychosozialen Plenum Herne ausgezeichnet. Den LWL-Kulturpreis erhielt der Mühlenverein im Kreis Minden-Lübbecke. Der LWL-Jugendpreis wurde in diesem Jahr geteilt: Er ging an Tatjana Piters vom Verein Prometheus (Hamm-Werries) und Annette Engelmann vom Verein für Jugend, Freizeit und Kultur in Stemwede (Kreis Minden-Lübbecke). Die Preise sind jeweils mit 2000 Euro dotiert.

Der LWL-Jugendpreis wurde in diesem Jahr zu gleichen Teilen an Annette Engelmann vom Verein für Jugend, Freizeit und Kultur in Stemwede (JFK Stemwede) und Tatjana Piters vom Verein Prometheus (Hamm-Werries) verliehen. Bei beiden Preisträgerinnen würdigte die **Vorsitzende des LWL-Parlamentes Maria Seifert** besonders das „kontinuierliche ehrenamtliche Engagement“.

Annette Engelmann engagiert sich seit über 30 Jahren im Verein JFK Stemwede. Zu den Angeboten des Vereins zählen das Jugendbistro „Life House“, jährliche Ferienspiele und regelmäßige Kulturtage. Mehr als 20.000 Besucher strömen zum jährlichen kostenlosen Open-Air-Festival. Auf die Bedürfnisse der jungen Bewohner der Flächengemeinde reagierte der JFK mit einem Spielmobil und einem mobilen Internetcafé. Engelmann organisiert die Arbeit im „Life House“ neben ihrem Beruf und ihrer Familie. Auch in die Planung des Jugendbistros investierte sie über vier Jahre den Großteil ihrer Freizeit.

Tatjana Piters habe durch ihr Engagement in Hamm maßgeblich dazu beigetragen, dass der Verein Prometheus Maßstäbe in der Selbstorganisation von Migranten gesetzt hat, betonte Seifert. Der Verein ist aus einer Selbsthilfegruppe für Aussiedler entstanden. Inzwischen sind die Angebote für alle Interessierten offen. Prometheus e.V. bietet unter anderem Kinder- und Jugendgruppen, Frauentreffs und Weiterbildung wie etwa Sprachkurse an. Die drei festen Treffpunkte des Vereins sind über die ganze Stadt Hamm verteilt.

Mit dem LWL-Psychiatriepreis für das Theater Sycorax will der LWL, so sein **Direktor Wolfgang Schäfer**, den Mitgliedern des

Vereins in Münster für ihren Beitrag zur Entstigmatisierung von psychisch kranken Menschen danken. Die meisten Mitglieder der integrativen Theatergruppe waren selbst einmal psychisch krank. „Sich unter professionellen Bedingungen in Bühnenreifen Produktionen zu bewähren, stärkt das Selbstwertgefühl der Schauspieler“, so Schäfer. Für die Zuschauer solle das künstlerische Erlebnis im Vordergrund stehen, Stigmatisierungen sollen ausgeblendet werden.

Mindestens einmal pro Woche proben die 15 Mitglieder unter der Leitung von Paula Artkamp und Manfred Kerklau. Zurzeit bereitet die Gruppe das zweite „Madness and Arts World Festival“ in der ersten Maiwoche in Münster vor. Zum Festival steht die Premiere des neuen Sycorax-Stücks an. Mit dem Gesundheitspreis würdigte der LWL das Engagement des Arbeitskreises Forensik in Herne. Der Arbeitskreis trete für die Akzeptanz der forensischen Psychiatrie in der Öffentlichkeit ein, ohne dabei die Ängste und Sicherheitsbedürfnisse der Menschen zu ignorieren, sagte Maria Seifert, Vorsitzende der LWL-Landschaftsversammlung.

Der Arbeitskreis Forensik wurde im März 2001 gegründet, als die geplante Errichtung einer Klinik für psychisch kranke Straftäter in Herne auf breite Ablehnung stieß. Um für Verständnis zu werben, setzt der Arbeitskreis auf Aktivitäten wie Exkursionen zu bestehenden Kliniken oder Kunstprojekte.

Mit dem LWL-Sozialpreis für den Verein „Stadthaus Detmold“ habe man ein „zukunftsweisendes Projekt“ ausgezeichnet, freute sich Wolfgang Schäfer. Das Projekt vereinige außergewöhnliches bür-

gerschaftliches Engagement und Innovationskraft bei der Teilhabe behinderter Menschen am Gemeinschafts- und Arbeitsleben. „Stadthaus Detmold“ ist der Trägerverein des Hotels Stadthaus Detmold. In dem integrativen Hotel arbeiten sieben behinderte Menschen zwischen 24 und 31 Jahren: Sie sorgen durch frischen Kaffee, gepflegte Gärten und gemachte Betten dafür, dass die Hotelgäste sich wohl fühlen.

An das Hotel angeschlossen ist die Wohngemeinschaft, in der die jungen Menschen leben. Sie alle haben eine Ausbildung im Hotel- und Gaststättengewerbe durchlaufen. Das Hotel verfügt über 32 Betten und ist selbst behindertengerecht gestaltet.

Der Mühlenverein im Kreis Minden-Lübbecke erhält den LWL-Kulturpreis für seine Verdienste um die Erhaltung der wichtigsten Wind-, Wasser- und Rossmühlen seit fast drei Jahrzehnten. „Die innovative Arbeit des Vereins wird in ganz Deutschland beachtet“, so Maria Seifert.

Der Mühlenverein im Kreis Minden-Lübbecke bündelt die Arbeit von 32 „sehr aktiven Mühlengruppen“ (Seifert) mit insgesamt 930 Vereinsmitgliedern. Seit 1978 trägt er zur Erhaltung der wichtigsten Wind-, Wasser- und Rossmühlen im Kreis bei und pflegt somit die charakteristische Kulturlandschaft des Kreises. Zurzeit baut er außerdem in Frille ein Informations- und Dokumentationszentrum zur Geschichte der Mühlen auf. Nach dem Vorbild des Vereins gründete sich 1987 die „Deutsche Gesellschaft für Mühlenkunde und Mühlenenerhaltung e.V.“ mit Sitz in Minden.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2006 10.30.10

## Im Fokus: Klima, Kirchner und Canossa in den LWL-Museen

Das Westfälische Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte in Münster hat im Jahr 2006 neun Ausstellungen und eine stärkere Ausrichtung auf museumspädagogische Angebote und Kunstvermittlung auf seiner Agenda. So hat das Museum des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) seit Januar jeden Donnerstag bis 21 Uhr geöffnet. Zusätzliche Sonderführungen, Vorträge, Konzerte und Lesungen ergänzen das reguläre Programm ergänzen.

Seit dem 19. Februar präsentierte das Westfälische Landesmuseum den amerikanischen Künstler Phil Sims (geb. 1940, „Emotion of Color“, bis 9. April). Eine Ausstellung über Ernst Ludwig Kirchner (1880-1938) zeigt fast vollständig den über 300 Werke umfassenden Gesamtbestand des Berliner Kupferstichkabinetts an Aquarellen, Zeichnungen und Grafiken des Künstlers („Erstes Sehen“, 30. April bis 09. Juli). Im **Westfälischen Museum für Naturkunde in Münster** feiert das Planetarium sein 25-jähriges Bestehen mit einer Jubiläumswoche im November. Lesungen, Sonderveranstaltungen und Eintrittspreise wie vor 25 Jahren (eine D-Mark) werden die Besucher unter die 9.000 künstlichen Sterne locken.

Im Frühjahr zeigt das Naturkundemuseum des Landschaftsverbandes „Fossilien Schätze“ aus ganz Westfalen und Lippe. Von den ältesten Insekten bis zum Dinoknochen präsentieren die Paläontologen die Grabungsergebnisse der vergangenen 25 Jahre.

Im **Westfälischen Museum für Archäologie in Herne** geht es ab Anfang Juni 2006 (bis Mai 2007) um „Leben in Extremen“. Die Klimaausstellung wird mit 300 Exponaten auf 1.300 Quadratmetern die Auseinandersetzung des Menschen mit seiner Umwelt und dem Klima zeigen.

Die Ausstellungsstücke von zwei Millionen Jahre alten Steinwerkzeugen aus Afrika bis zur aktuellen UV-Schutzkleidung aus Australien spannen einen Bogen, der bis in die Zukunft der nächsten 75.000 Jahre reichen soll. Besonders die großen Naturkatastrophen als Wendepunkte der Klimageschichte bis in die ungewisse Zukunft bilden einen Schwerpunkt.

In so genannten Klimakapseln kann der Besucher die eigene Anpassungsfähigkeit an extremes Klima wie einen simulierten Staubsturm oder Überflutung testen. Spektakuläre Exponate wie das Mammutbaby „Dima“ aus Russland verdeutlichen, wie sich Lebewesen immer wieder – zum Beispiel den langen Eiszeiten – angepasst haben.

Das **LWL-Museum in der Kaiserpfalz in Paderborn** beteiligt sich an der Ausstellung „Canossa 1077 – Erschütterung der Welt“ (21.07. bis 05.11.2006). Diese Epochen-Schau führt mit mehr als 700 Exponaten aus Architektur, Skulptur, Kunsthandwerk und Buchmalerei ins Herz des Mittelalters und stellt Bezüge zur heutigen Zeit her. Die Ausstellung, eine Kooperation der drei Partner Stadt Paderborn, Erzbistum Paderborn und LWL, wird Stücke aus mehr als 200 internationalen Museen, Bibliotheken und Archiven auf rund 3.000 Quadratmetern Ausstellungsfläche im Erzbischöflichen Diözesanmuseum, in der Kaiserpfalz und in der Städtischen Galerie zusammenführen. Zu den gezeigten Schätzen frühromanischer Kunst gehören das so genannte Adelheidkreuz, die wertvolle Reichsinsignie des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden, und die Vita Mathildis, ein einzigartiges Zeitdokument mit farbenprächtigen Buchmalereien. Die bronzenen Lehnen des Kaiserthrons Heinrichs IV. aus Goslar oder der marmorne Papstthron aus S. Giovanni in Laterano in Rom sowie riesige Bibeln, die unter dem Eindruck der Kirchenreform entstanden sind, vermitteln das Panorama einer von Krisen erschütterten Epoche.

Das **Westfälische Klostermuseum Dalheim (Kreis Paderborn)** begann seine Saison am 1. April mit einem Ausstellungsrundgang („Schau' an der schönen Gärten Zier“) und dann zu Ostern (17. April) mit festlicher Eröffnung. Anfang Juni wird dann ein Teil der ehemaligen barocken Gartenanlage der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, während am 26. und 27. August auf dem Dalheimer Klostermarkt wieder Ordensgemeinschaften aus ganz Deutschland und dem Ausland in der ehemaligen Klosteranlage zu Gast sind. Das Festival „Dalheimer Sommer“ mit den Tagen Alter Musik und Theater im Kloster geht vom 30. Juli bis 02. September, und auch mit einem Konzert klingt die Museumssaion am 31. Oktober 2006 aus. Die Besucher des **Westfälischen Freilichtmuseums Detmold (Kreis Lippe)** erwartet eine neue Gastronomie: Mitten im Pader-

borner Dorf bietet „Im Weißen Ross“ im Ambiente zweier historischer Gebäude und mit einem modernen Küchentrakt ausgestattet nicht nur regionale Spitzenküche, sondern breiten Service für Familien und Gruppen und auch die Tasse Kaffee für den Spaziergänger.

„Ikarusmaschinen. Luftfahrt in Ostwestfalen-Lippe“ heißt die größte Sonderausstellung des Jahres (Mai bis Anfang Oktober), die nicht nur die Technikgeschichte des Fliegens vor Augen führt, sondern auch Biographien und die Bedeutung, die Verkehrs-, Transport- und Militärflug in der Gesellschaft des frühen 20. Jahrhunderts beleuchtet. Außerdem zeigt das LWL-Museum unter dem Titel „Die Braut in Schwarz“ seit Ende April, dass vor hundert Jahren ganz anders geheiratet wurde als heute. Unter dem Titel „Schlagfertig. Studentenverbindungen im Kaiserreich“ (August bis Oktober) rückt das LWL-Museum die studentische Kultur in den Mittelpunkt.

Gleich zu Beginn der Saison gab es im **Westfälischen Freilichtmuseum Hagen** eine Premiere: An den ersten beiden Aprilwochenenden fand erstmals ein „Ostermarkt“ im LWL-Museum statt. In Zusammenarbeit mit den Handwerkskammern stellten ausgewählte Kunsthandwerker ihre modernen Arbeiten aus verschiedenen handwerklichen Bereichen vor. Dabei präsentierten Konditoreimeisterschüler österliche Kreationen, aber auch Keramik, Textilien, Schmuck- und Holzobjekte wurden gezeigt. Den Jahresschwerpunkt bildet die Frisurausstellung „Blond, die Kultur der Frisur“. In der Zeit von Mai bis Oktober begleitet das Museum diese Sonderausstellung mit verschiedenen Veranstaltungen. Außerdem sind 2006 wieder die Dülmener Wildpferde zu Gast im Museum und die Oper „Carmen“ wird im August open-air aufgeführt.

Die Ruhrgebietsstandorte des **Westfälischen Industriemuseums** haben sich ganz auf die Fußball-Weltmeisterschaft eingestellt: In der Zeit vom 3. Juni bis 9. Juli zeigt der LWL in Zusammenarbeit mit dem

Deutschen Fußballbund und dem Fußball- und Leichtathletik Verband Westfalen in seinem Museum **Zeche Zollern II/IV in Dortmund** die Ausstellung „Fußballregion Ruhrgebiet“, unter dem Titel „Fußball, Tennis, Pferderennen – Reviertour im Spiegel der Ansichtskarte“ zeigt das LWL-Museum von Juni bis Anfang September eine weitere „sportliche“ Ausstellung. Für WM-Gäste gibt es außerdem Führungen in Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch und Polnisch. Ab September sind im LWL-Museum unter dem Titel „Dachlandschaft Maschinenhalle“ großformatige Raumobjekte aus Textilien der polnischen Künstlerin Gabriele Nasfeter zu sehen.

Nachdem in der **Henrichshütte Hattingen (Ennepe-Ruhr-Kreis)** im April 2006 ebenfalls die Ausstellung „Fußballregion Ruhrgebiet“ zu sehen war, stehen von Mai bis Juli die Helden der Kreisliga im Mittelpunkt: Unter dem Titel „waz-bild: Lerche – oder die Poesie der Kreisliga“ zeigen Bilder der Essener Fotojournalisten Sigrid Lerche-Lünemann und Willi Lünemann den Amateurfußball hautnah. Während der Weltmeisterschaft können Fußballfans ausgewählte Spiele bei freiem Eintritt auf einer Großbildleinwand sehen.

Explosives präsentiert die **Zeche Nachtigall in Witten (Ennepe-Ruhr-Kreis)** im Herbst 2006: Die Ausstellung „Jede Menge

Sprengstoff“ erinnert an die Explosionskatastrophe in der Wittener Roburit-Fabrik bei der 41 Menschen ums Leben kamen und Teile des benachbarten Annen zerstört wurden. Im November öffnet das LWL-Museum die neue Dauerausstellung „Der Weg in die Tiefe“, die den Übergang vom Stollen- zum Tiefbau am 1839 begonnenen Schacht Hercules zeigt.

Dirk Lohmann hat für die Ausstellung „Sportrevier. Die anderen Helden“, hochklassigen Sport abseits des Rampenlichts fotografiert. Seine Bilder zeigt die Zeche Hannover in Bochum von Mai bis Juli. Die Grubenpferde im Ruhrbergbau sind ab Ende August bis Ende Oktober Thema der LWL-Ausstellung „Kumpel auf vier Beinen“.

Im **Textilmuseum Bocholt (Kreis Borken)** sind vom Sonntag, 3. September, bis zum 29. Oktober Textilien und Schmuck der Turkmenen zu sehen. Eine Auswahl von Alltags- und Festkleidung, Einschlagtüchern, Satteltaschen, aber auch Musikinstrumenten, Peitschen sowie Würdezeichen, Kämmen und Kosmetiktäschchen werden gezeigt. Neben einigen Stücken aus dem 19. Jahrhundert stammen die meisten Objekte aus der Mitte des 20. Jahrhunderts.

In der **Ziegelei Lage (Kreis Lippe)** ist bis Mai „Jederzeit Kaffeezeit“. Die Schau

umreist mit 200 Exponaten wie Porzellan, Mühlen und Maschinen 300 Jahre Kultur- und Konsumgeschichte des Kaffees. Von Juni bis September wird die Zeit lebendig „Als in Lage Studenten waren“. Die Ausstellung dokumentiert die Entwicklung von Forschung und Lehre am Technikum Lage und die Lebensbedingungen der Studenten, die Heizer, Maschinisten oder Ziegelmeister werden wollten.

Die **Glashütte Gernheim in Petershagen (Kreis Minden-Lübbecke)** zeigt bis Mai eine Retrospektive mit Werken der deutsch-schwedischen Glaskünstlerin Ann Wolff. Von Juni bis September ist auch in Gernheim „Jederzeit Kaffeezeit“.

Das **Alte Schiffshebewerk Henrichenburg in Waltrop (Kreis Recklinghausen)** präsentiert von Mai bis September auf dem historischen Schleppkahn „Ostara“ die Fotoausstellung „Am Kanal“ von Brigitte Kraemer.

Bis zu 10.000 Besucher erwartet das **Westfälische Römermuseum Haltern (Kreis Recklinghausen)** zu seinen „Römertagen“ am 26. und 27. August. Römer und Germanen werden auf dem Gelände des ehemaligen Römerlagers vor dem Museum ihre Zelte aufschlagen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2006 10.30.02

## Kurznachrichten

### Umweltschutz

#### Kostenlose Beratungsmappe Recyclingpapier für Kommunen in Nordrhein-Westfalen

Kommunale Beschaffungsstellen in Nordrhein-Westfalen können jetzt kostenlos eine Beratungsmappe rund ums Thema Recyclingpapier bestellen – erhältlich bei der Initiative 2000 plus. Unter der Schirmherrschaft des Umweltbundesamtes und Minister Eckhard Uhlenberg engagiert sich das Netzwerk aus verschiedenen Trägerorganisationen für eine zukunftsfähige Nutzung von Papier. Jetzt konnten namhafte Anbieter für eine Kooperation gewonnen werden. Neben Musterdruckpapieren und Musterschulheften findet man in der Mappe Unterlagen zur Funktionalität von modernen Recyclingpapieren, zur Beurtei-

lung von Labels und zu möglichen Vorgehensweisen im eigenen Arbeitsfeld. Weitere Beratung kann nachgefragt werden. Das Umweltbundesamt hat klar Beschaffungsempfehlungen an die öffentliche Verwaltung ausgesprochen, denn die technische Funktionalität moderner Recyclingpapiere und ihre erheblichen Umweltvorteile sind wissenschaftlich belegt. Ungeachtet des auch im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ausgedrückten politischen Willens ist aber für die wenigsten Behörden die Herstellung aus Altpapier ein notwendiges Beschaffungskriterium für Papier. Nach wie vor ist die Beurteilung von Recyclingpapier von Vorurteilen geprägt. Drei Viertel der Behörden verwenden (auch) Primärfaserpapier und jede zehnte Behörde beschafft sogar ausschließlich Primärfaserpapier. Ein Drittel der verbrauchten Papiermenge entspricht nicht den Kriterien

des Blauen Engels. Die kommunale Papierbeschaffung als Bestandteil eines modernen Nachhaltigkeits-Konzepts zu verstehen – das ist ein Ziel der Initiative 2000 plus.

Die Initiative 2000 plus ist eine Kooperation von Kommunen, Umweltverbänden und Verbraucherorganisationen in 12 Bundesländern. Jüngst wurde das bundesweite Netzwerk als offizielles Projekt der Weltdekade für eine nachhaltige Bildung ausgezeichnet. [www.treffpunkt-recyclingpapier.de](http://www.treffpunkt-recyclingpapier.de). Versand der Mappe gegen Rückporto sowie Beratung bei: Stadt Löhne – Umweltamt, Petra Schepsmeier, Oeynhausener Straße 41m 32584 Löhne, Tel.: 05732/100-362; [p.schepsmeier@loehne.de](mailto:p.schepsmeier@loehne.de).

EILDienst LKT NRW  
Nr. 5/Mai 2006 70.22.01.6

## Landrat Steppuhn 40 Jahre im Öffentlichen Dienst

Am Morgen hatte Landrat Aloys Steppuhn als Behördenleiter des Märkischen Kreises noch langjährigen Kreisbediensteten zu deren 25- und 40-jährigen Dienstjubiläen gratuliert. Nur zwei Stunden später stand er selbst im Mittelpunkt einer kleinen privaten Feierstunde. Am 1. April 2006 hatte Steppuhn ebenfalls sein 40-jähriges Jubiläum im Öffentlichen Dienst begehen können. Dies ist bisher noch keinem Landrat in Nordrhein-Westfalen vergönnt gewesen.

Begonnen hatte die berufliche Laufbahn des Hemeraners am 1. April 1966 als Verwaltungspraktikant beim damaligen Kreis Iserlohn. „In den ersten Jahren Ihres beruflichen Wirkens waren Sie im Bereich der zentralen Verwaltung tätig. Sie haben dort – von der Beschaffung über Wahlen, Kantinenangelegenheiten, Abteilungsleitung „Zentrale Verwaltung“ bis hin zum Pressesprecher – nahezu alles gemacht, was es in den Kernbereichen einer Kreisverwaltung zu tun gibt“, so Kreisdirektor Michael Rolland in seiner Funktion als allgemeiner Vertreter des Landrates bei der Feierstunde. Zu den größten Herausforderungen gehörte sicherlich auch die Organisation des Umzuges der Kreisverwaltung in das neue Gebäude an der Heedfelder Straße nach Lüdenscheid.

Weitere Eckpunkte in der beruflichen Laufbahn von Landrat Aloys Steppuhn waren 1988 der Stellenleiter im Straßenverkehrsamt in Lüdenscheid und ein Jahr später Leiter des Straßenverkehrsamtes. 1998 übernahm der Hemeraner für gut ein Jahr das Sozialdezernat beim Märkischen Kreis. „Bemerkenswert ist hier die von Ihnen initiierte und mit allen freien Träger dieser Arbeit geschlossene Suchthilfevereinbarung“, so der Kreisdirektor weiter. Bei der Kommunalwahl am 12. September 1999 wurde Aloys Steppuhn mit 52,58 Prozent der abgegebenen Stimmen zum ersten direkt von den Bürgern gewählte hauptamtliche Landrat im Märkischen

Kreis und damit der Chef von rund 1.100 Kreisbediensteten sowie als Leiter der Kreispolizeibehörde verantwortlich für weitere rund 600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Kreisdirektor Michael Rolland in seiner Laudatio: „Darüber hinaus nehmen Sie in Ihrer Funktion als Landrat bzw. auf Beschluss oder Entsendung zahlreiche weitere Aufgaben beziehungsweise Funktionen für den Märkischen Kreis wahr: So sind Sie Mitglied

sichtsratsmitglied der Kulturstiftung Westfalen-Lippe, Heimatgebietsleiter des Märkischen Sauerlandes im Westfälischen Heimatbund, stellvertretender Vorsitzender des Fördervereins Luisenhütte Balve-Wocklum und des Märkischen Jugendsinfonieorchesters sowie Beiratsmitglied des Heimatbundes Märkischer Kreis. Daneben vertreten Sie die Interessen des Märkischen Kreises in zahlreichen weiteren Gremien, Vereinen, Organisationen und Einrichtungen.

Beispielhaft nenne ich den Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr des Landkreistauges Nordrhein-Westfalen.“

Bei der Kommunalwahl am 26. September 2004 wurde Landrat Aloys Steppuhn im ersten Wahlgang in seinem Amt bestätigt. Ein Schwerpunkt in der bisherigen Arbeit als Landrat sei für Aloys Steppuhn gewesen, Menschen zusammen zu führen. Als Beispiele hierfür nannte der Kreisdirektor die Pflege und Weiterentwicklung der Kreispartnerschaften mit dem Kreis Wrexham und dem Landkreis Elbe-Elster in Brandenburg und dessen Initiative zur Begründung einer neuen Partnerschaft

mit dem Kreis Ratibor in Oberschlesien. „Daneben haben Sie in Ihrer bisherigen Amtszeit als Landrat viele für die Entwicklung des Märkischen Kreis maßgebliche Ereignisse initiiert, umgesetzt oder maßgeblich begleitet“, lobte Michael Rolland.



**Kreisdirektor und allgemeiner Vertreter Michael Rolland (rechts) überreichte seinem Landrat Aloys Steppuhn, Märkischer Kreis, Urkunde und Blumenstrauß zu dessen 40-jährigen Dienstjubiläum im öffentlichen Dienst.**

(Foto: pmk)

der Landschaftsversammlung und mehrerer Ausschüsse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Aufsichtsratsvorsitzender der kreiseigenen Wirtschaftsförderungsgesellschaft GWS, Aufsichtsratsmitglied bei der RWE Westfalen Weser-Ems sowie Verbandsvorsteher der KDvZ Citkomm, um nur einige Beispiele zu nennen. Im kulturellen Bereich sind Sie unter anderem Auf-

EILDienst LKT NRW  
Nr.5/Mai 2006 10.26.03

## Hinweise auf Veröffentlichungen

Richter/Gamisch, **Stellenbeschreibung für den öffentlichen und kirchlichen Dienst**, 2006, 208 Seiten, kartoniert, € 16,50, ISBN 3-8029-7489-1, Walhalla Fachverlag, Haus an der Eisernen Brücke, 93042 Regensburg.

Der öffentliche Dienst hat mit der Reform des Tarifrechts der Angestellten und Arbeiter den Flächentarifvertrag für betriebliche Besonderheiten geöffnet. Der Stellenbeschreibung kommt dabei eine zentrale Rolle zu: sie ist Voraussetzung für jede Eingruppierung und zugleich ein wichtiges Organisations- und Führungsmittel. Dieses Praxisbuch erklärt, wie Stellenbeschreibungen erfolgreich eingeführt und gepflegt werden. Die Autoren stellen die in der Praxis bewährten Vorgehensweisen vor; sie erläutern aus personalwirtschaftlicher und arbeitsrechtlicher Sicht:

- Inhalt und Aufbau von Stellenbeschreibungen
- Verfahren, Dauer und Kosten der Einführung und Pflege
- Organisatorische sowie tarif- individual- und kollektivrechtliche Hintergründe und Zusammenhänge
- Formulierungshilfen unter Beachtung der tarifrechtlichen Rahmenbedingungen

**Andrea Becker: „Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW“**, Bd. 55 der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts, zugl. Diss., Deutscher Gemeindeverlag GmbH/Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart 2006, 495 S., kartoniert, € 29,00 / ISBN 3-555-01371-8

Das nordrhein-westfälische Personalvertretungsrecht ist einem hohen Veränderungsdruck ausgesetzt. Gesetzlicher Handlungsbedarf besteht nicht zuletzt, seitdem ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum schleswig-holsteinischen Personalvertretungsrecht aus dem Jahre 1995 die Grenzen personalvertretungsrechtlicher Mitbestimmung enger gesteckt hat. Reformanstöße hat auch die Bull-Kommission zur Reform des öffentlichen Dienstes gegeben. Gleiches gilt für die Föderalismusdiskussion; von einer Abschaffung der Rahmengesetzgebung wäre auch das Personalvertretungsrecht betroffen. Umso augenfälliger ist, dass das nordrhein-westfälische Personalvertretungsrecht seit zehn Jahren keine Veränderung mehr erfahren hat. Seine Entwicklung ist vielmehr durch gesetzgeberischen Stillstand gekennzeichnet.

Die Arbeit untersucht die Entwicklung des nordrhein-westfälischen Personalvertretungsrechts und analysiert die wesentlichen Einflussfaktoren für die Gesetzgebungspraxis. Während es bereits eine Anzahl rein rechtlicher Untersuchungen zum Personalvertretungsrecht gibt, ist

den rechtspolitischen und rechtstatsächlichen Aspekten, die im Gesetzgebungsalltag von großer Bedeutung sind, bislang nicht grundlegend nachgegangen worden. Methodisch werden neben dem Schrifttum vor allem Archivmaterialien, Ministerialakten und Gespräche mit Zeitzeugen als Quellen genutzt. Untersucht werden der Einfluss der Gewerkschaften und Verbände, die Bedeutung der Rechtsprechung und der anderen Personalvertretungsgesetze sowie des Betriebsverfassungsgesetzes für die Entwicklung des Landespersonalvertretungsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Nachgegangen wird auch der Frage, inwieweit die wissenschaftliche Diskussion und finanzielle Zwänge die Gesetzgebungspraxis beeinflusst haben.

Schwarting, **Der kommunale Haushalt, Haushaltswirtschaft – Haushaltssteuerung – Kameralistik und Doppik, Reihe: Finanzwesen der Gemeinden**, Band 2, 3., überarbeitete Auflage 2006, 366 Seiten, gebunden, € 69,80, ISBN 3-503-09014-2, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Im Herbst 2003 haben sich die Innenminister für ein neues kommunales Haushaltsrecht entschieden, das auf dem Ressourcenverbrauchs-konzept basiert. Damit haben sie einen grundlegenden Wandel in der Haushaltswirtschaft der Städte, Gemeinden und Kreise eingeleitet. Diesen Entwicklungen galt es mit der Neuauflage Rechnung zu tragen. Dabei wird das neue doppische Rechnungswesen parallel zum kameralen dargestellt, das noch immer in fast allen Kommunen gültig ist, um Unterschiede, aber auch Vergleichbares zu zeigen. In dem Zusammenhang war es notwendig, einen kurzen Abschnitt zur Kosten- und Leistungsrechnung einzufügen. Grundlegend überarbeitet wurde das Kapitel zum kommunalen Vermögen, das in Zukunft einen ganz anderen Stellenwert erhält. Daneben wurde Aktuelles wie die Debatte um die Gemeindefinanzreform, die Reform der Grundsteuer, Neuerungen im Finanzausgleich oder Grundfragen der public-private-partnership eingearbeitet.

Mohr/Sabolewski, **Beihilfenrecht NRW, Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien, Kommentar, Loseblattausgabe, Grundwerk eingeordnet bis zum Liefertag** 2.592 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern, € 104,00, ISBN 3-7922-0153-4, 64. Ergänzungslieferung, 280 Seiten, Stand: November 2005; 65. Ergänzungslieferung, 348 Seiten; Stand: Januar 2006, Verlag Reckinger & Co., Postfach 1754, 53707 Siegburg.

Schwerpunkt der 64. Ergänzungslieferung ist die Einarbeitung der zahlreichen Änderungen der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Beihilfenverordnung sowie deren eingehende

Erläuterung. Darüber hinaus wurde zu vielen Zweifelsfragen – auch zum ärztlichen Gebührenrecht – unter Berücksichtigung der Rechtsprechung Stellung genommen. Im Übrigen wurden die das Beihilfenrecht ergänzenden Vorschriften auf den neuesten Stand gebracht und auch die neuerdings im Beihilfenrecht anzuwendenden Mutterschaftsrichtlinien aufgenommen.

Mit der 65. Ergänzungslieferung wird zu zahlreichen Zweifelsfragen, u. a. zum ärztlichen und zahnärztlichen Gebührenrecht und zur Frage der wissenschaftlichen Anerkennung von Heilbehandlungen und Heilmitteln Stellung genommen. Ergangene Erlasse, z. B. zur sozialen Sicherung von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen oder zur Verfahrensweise nach Abschluss der Musterprozesse zur Rechtsgültigkeit der Kostendämpfungspauschale wurden abgedruckt. Darüber hinaus enthält die Lieferung das Beihilfenrecht ergänzende Regelungen, wie z. B. die Fallpauschalenvereinbarung 2006 für Krankenhäuser mit sämtlichen Anlagen, die Sachbezugsverordnung 2006 sowie die in Nordrhein-Westfalen geltende Elternzeitverordnung.

Max Reicherzer, **Authentische Gesetzgebung**, gesetzesvorbereitende Vereinbarungen mit Unsetzungsgesetz auf dem Prüfstand des Grundgesetzes, Band 1011, 624 Seiten, 98,- € , ISBN 3-428-11848-0, Duncker & Humblot, Postfach 41 03 29, 12113 Berlin.

„Wer regiert eigentlich bei uns? Ist es die Bundesregierung, der gewählte Bundestag, oder sind es hochgradig organisierte gesellschaftliche Interessenverbände?“ fragt Max Reicherzer in seiner von Professor Dr. Dr. h. c. Hans-Jürgen Papier betreuten Dissertation.

Ausgehend vom Befund eines zunehmenden Eindringens von Partikularinteressen in die Gesetzgebung, stellt der Autor gesetzesvorbereitende Vereinbarungen auf den Prüfstand des Grundgesetzes. Er entwickelt aus den grundlegenden Strukturprinzipien des Grundgesetzes Prüfungsmaßstäbe für gesetzesvorbereitende Vereinbarungen und gelangt dabei zu dem Ergebnis, dass die informell-kooperative Gesetzgebung zum Atomausstieg verfassungswidrig gewesen sei. Seine materielle Legitimation erhalte das Gesetzesrecht nicht durch ritualisierte formale Verfahren, sondern durch substanzielle Diskursivität. Diese zu einem Mindestmaß nicht nur verfassungspolitisch, sondern verfassungsrechtlich einzufordern, hält er für ein zwingendes Gebot authentischer Gesetzgebung.

Reinhardt, **Delegation und Mandat im öffentlichen Recht**, eine Untersuchung zur rechtlichen Zulässigkeit von Kompetenzübertragungen, Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 1014, 277 Seiten, 82,- € , ISBN 3-428-11958, Duncker & Humblot, Postfach 41 03 29, 12113 Berlin.

Thorsten Reinhardt beschäftigt sich in der vorliegenden Schrift mit der Übertragung von staatlichen Kompetenzen im Wege einer Delegation sowie mittels eines Mandats. In Kap. 1 wird hierbei terminologisch festgelegt, was unter einer Delegation und einem Mandat zu verstehen ist. Der so entwickelte Delegations- und Mandatsbegriff wird in Kap. 2 und 3 auf seine rechtliche Zulässigkeit hin überprüft. Ein besonderes Augenmerk legt der Autor dabei auf die Frage, ob für die Vornahme einer Delegation/eines Mandats, eine Ermächtigung erforderlich ist, sowie, in welcher Form (RVO, VV) die Delegation/das Mandat erfolgen müssen. Des Weiteren untersucht er, inwieweit der Inhaber der Organisationsgewalt eine staatliche Stelle zur Vornahme einer Delegation oder eines Mandats an zwischenstaatliche Einrichtungen, ministerialfreie Räume, Beliehene, usw. ermächtigen darf, und auch, welche Grenzen dem Deleganten/-Mandanten hinsichtlich des „ob“ und des „an wen“ der Delegation bzw. des Mandats auferlegt sind.

Ebenso werden die vielfältigen in der Literatur und Rechtsprechung anerkannten Sonderformen der Delegation und des Mandats wie etwa die konservierende Delegation/ das konservierende Mandat usw. auf ihre rechtliche Zulässigkeit hin untersucht.

**Kämpfer, Die Selbstbestimmung Sterbewilliger**, Sterbehilfe im deutschen und amerikanischen Verfassungsrecht, Schriften zum Internationalen Recht, Band 154, 465 S, 89,80 €, ISBN 3-428-11772-7, - Duncker & Humblot GmbH, Postfach 41 03 29, 12113 Berlin.

Spätestens mit der in Deutschland erfolgten Eröffnung von Büro's derjenigen Vereine, die eine Sterbehilfe nicht nur propagieren, sondern auch ermöglichen, zeigt sich die Brisanz und Aktualität der von U. Kämpfer vorgelegten Untersuchungen zu verfassungsrechtlichen Grundlagen der Sterbehilfe. Auch der geschichtlichen Entwicklung in Deutschland ist es wohl geschuldet, dass diese Thematik stiefmütterlich behandelt wurde. Ausgerichtet an den Autonomieansprüchen des sterbewilligen Individuums, geht der Autor den Gewährleistungen der Selbstbestimmung Sterbewilliger im deutschen und amerikanischen Verfassungsrecht nach.

Im amerikanischen Verfassungsrecht wird anhand von Leitescheidungen wie *Cruzan v. Director, Washington v. Glucksberg* und des Falles *Theresa Schiavo* der Schutz sowohl eines umfassenden Rechts zum Sterben als auch partikulärer Selbstbestimmungsrechte analysiert. Die Untersuchung des Grundgesetzes konzentriert sich auf die Begründung eines Verfügungsrechts über das eigene Leben. Schutzbereich und Beschränkbarkeit dieses Verfügungsrechts werden ausführlich erörtert. Der Rechtsvergleich verdeutlicht die Orientierungspotenziale beider Verfassungen für die Sterbehilfedebatte und die dem Gesetzgeber verbleibenden Gestaltungsspielräume.

Sodan, Helge (Hrsg.), **Die sozial-marktwirtschaftliche Zukunft der Krankenversi-**

**cherung**, Vorträge im Rahmen der 4. Berliner Gespräche zum Gesundheitsrecht am 25.10.2004, 87 Seiten, 48,- €, ISBN 3-428-12005-1, Schriften zum Gesundheitsrecht, Band 4, Duncker & Humblot, Postfach 41 03 29, 12113 Berlin.

Im Rahmen der 4. Berliner Gespräche zum Gesundheitsrecht diskutierten Experten die Frage, inwieweit das Erfolgsmodell der sozialen Marktwirtschaft Grundlage einer künftigen Reform der Krankenversicherung in Deutschland sein kann. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei vor allem das Verhältnis zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung. Varianten einer „Bürgerversicherung“ wurden im Rahmen der Tagung eingehender verfassungsrechtlicher Kritik unterzogen. Eine ausführliche Erörterung erfolgte insbesondere auch im Hinblick auf das von den Unionsparteien vorgeschlagene Modell solidarischer Gesundheitsprämien. Diskutiert wurden ferner die Beziehungen der gesetzlichen Krankenkassen zu den Leistungserbringern wie pharmazeutischen Unternehmen sowie Ärzten und Zahnärzten. Insofern spielte auch der zunehmende Einfluss des europäischen Wettbewerbs- und Vergaberechts auf das nationale Krankenversicherungsrecht eine wichtige Rolle.

Entsprechend dem interdisziplinären Ansatz der Veranstaltungsreihe erörtern die im vorliegenden Tagungsband veröffentlichten Beiträge wesentliche Probleme aus juristischer, ökonomischer, politischer und heilkundlicher Sicht.

Angelika Nußberger, **Sozialstandards im Völkerrecht**, eine Studie zu Entwicklung und Bedeutung der Normsetzung der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation und des Europarats zu Fragen des Sozialschutzes. Band 161, 587 Seiten, 98,- €, ISBN 3-428-12009-4, Duncker & Humblot, Postfach 41 03 29, 12113 Berlin.

Das soziale Standards in Deutschland zunehmend europarechtlich geprägt werden, ist mittlerweile allgemein be- und erkannt. Ein Verdienst der vorzustellenden Arbeit besteht darin, Sozialstandards auch als wesentlichen Bestandteil des geltenden Völkerrechts zu begreifen und darzustellen. Die Garantie sozialer Bürgerrechte, die Arbeitsschutzmaterien wie auch das allgemeine Fremdenrecht i. S. der Integration Fremder in nationale Sozialschutzsysteme gehören hierzu.

Vereinte Nationen, Internationale Arbeitsorganisation und Europarat haben dazu beigetragen, dass im Rahmen des allgemeinen Menschenrechtsschutzes und des Fremdenrechts sowie auch in spezifisch sozialrechtlichen Konventionen länderübergreifend bindende Mindeststandards definiert wurden. Allerdings war man über lange Zeit davon ausgegangen, diese Normierungen seien im Gegensatz zu bürgerlichen und politischen Rechten nicht durchsetzbar und damit rechtlich ohne Bedeutung.

Die Analyse der Spruchpraxis der internationalen Sachverständigenausschüsse wie auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zeigt aber, in welcher vielfältiger Weise internationale Sozialstandards als recht-

licher Maßstab zur Beurteilung sozialpolitischer Reformen wie auch als Grundlage für Einzelentscheidungen herangezogen werden können.

**Arbeitshefte der Rheinischen Denkmalpflege**, Band 65, Schloss und Park Wickrath, 2005, 192 Seiten, gebunden, Bildband, ISBN 3-88462-218-8; Band 67, Wohn- und Arbeitersiedlungen im Rheinland, eine Zwischenbilanz aus denkmalpflegerischer Sicht, 2006, 200 Seiten, gebunden, Bildband, ISBN 3-88462-227-7, Wernersche Verlagsgesellschaft mbH, Liebfrauenring 17-19, 67547 Worms am Rhein.

Das Arbeitsheft 65 dokumentiert die Geschichte von Schloss und Schlosspark Wickrath, ihrer Nutzung und Sanierung aus dem Blickwinkel des Beteiligten Denkmalpfleger, Planer und Historiker. Es erläutert in nachvollziehbarer Form, welches immense Schadensbild Anfang der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts in Wickrath vorgefunden wurde, wie mit kleinen Schritten die Sanierungsplanung und Schadensbeseitigung begannen, welche Schwierigkeiten und Hürden zu überwinden waren – und wie infolge der EUROGA 2002 plus die enorme Sanierungsleistung zu einem überregional beachteten Abschluss geführt werden konnte.

Das Arbeitsheft 67 versteht sich nicht als eine allumfassende Darstellung der vielfältigen Aspekte im Rahmen denkmalpflegerischen Engagements beim verantwortungsvollen Umgang mit Siedlungskomplexen. Ebenso wenig kann und will es im Zusammenhang damit auf alle denkbaren Fragen passende Antworten geben. Vielmehr sollen unterschiedliche Themenbereiche bei der Siedlungdenkmalpflege aus dem fachlich orientierten Blickwinkel des Konservators erörtert werden: Von der Erforschung mit anschließendem Überblick über die Entwicklungsgeschichte, die Morphologie und den Denkmalswert der Wohn- und Arbeitersiedlungen bis hin zur Beschreibung der derzeitigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie den Funktionen, Interessen und Einflussmöglichkeiten der maßgeblich am Fortbestand der Siedlungen Beteiligten.

Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, **Raumordnung in Bund und Ländern**, Kommentar zum Raumordnungsgesetz des Bundes und Vorschriftensammlung aus Bund und Ländern, 11. Lieferung der 4. Auflage, Stand: Juni 2005, 338 Seiten, € 123,80, ISBN 3-17-019203-5, W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstr. 69, 70565 Stuttgart.

Fluck, **Kreislaufwirtschafts-, Abfall- und Bodenschutzrecht**, KrW-/AbfG, AbfVerbrG, EG-AbfVerbr.VO, BBodSchG, Kommentar, 62. Aktualisierung, Stand: März 2006, 218 Seiten, € 69,90, Bestellnr.: 8114 7900 062, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Neu aufgenommen wurden in den Kommentar die Kommentierung von § 31 KrW-/AbfG, Hinweise zur AVV und AGTierNebGHess. Änderungen erfolgten im Abfallverbringungsgesetz.

Von Lersner/Wendenburg/Versteyl, **Recht der Abfallbeseitigung des Bundes, der Länder und der Europäischen Union**, Kommentar zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Nebengesetze und sonstige Vorschriften, Ergänzungslieferung 3/06, Stand: März 2006, € 34,80, Bestellnr.: 113150161, Erich Schmidt Verlag GmbH &

Co. Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit dieser Lieferung wird der Kommentar zum Abfallverbringungsgesetz wegen der Änderungen des Gesetzes durch die Abschaffung des Solidarfonds teilweise aktualisiert. Im bundesrechtlichen Teil wurden das Hohe-See-Einbringungsgesetz, die Bio-Abfallverordnung und die Klärschlammverordnung geändert. Im landesrechtlichen Teil wurde vor allem das Abfallgesetz von Bayern und die Zuständigkeitsverordnung von Bayern und Sachsen-Anhalt geändert. Von Bedeutung sind im Europäischen Recht die

Änderungen der Verpackungsrichtlinie und der Abfallstatistikverordnung.

Fluck/Theuer, **Informationsfreiheitsrecht IF-R/UIG** im Umweltinformations- und Verbraucherinformationsrecht, Kommentar, Vorschriften der EU, des Bundes und der Länder, Internationales Recht, Rechtsprechung, 14. Aktualisierung, Stand: März 2006, 196 Seiten, € 68,80, Bestellnr.: 8114 927 014, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

# Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen  
an der Universität Münster

---

Band 17 – Hoppe/Ericksen/Leidinger (Hrsg.), **Aktuelle Probleme der kommunalen Selbstverwaltung – 10 Jahre Freiherr-vom-Stein-Institut**, 1991

Band 18 – Vietmeier, **Die staatlichen Aufgaben der Kommunen und ihrer Organe – Auftragsverwaltung und Organleihe in Nordrhein-Westfalen**, 1992

Band 19 – Faber, **Europarechtliche Grenzen kommunaler Wirtschaftsförderung – Die Bedeutung des Art. 92 – 94 EWGV für die kommunale Selbstverwaltung**, 1992

Band 20 – Hoppe/Schulte (Hrsg.), **Rechtsschutz der Länder in Planfeststellungsverfahren des Bundes – Dargestellt am Beispiel des Denkmalschutzes in Nordrhein-Westfalen**, 1993

Band 21 – Bodanowitz, **Organisationsformen für die kommunale Abwasserbeseitigung**, 1993

Band 22 – Brügge, **Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Paläontologie**, 1993

Band 23 – Adam, **Veterinärrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen**, 1993

Band 24 – Hoppe/Bauer/Faber/Schink (Hrsg.), **Rechts- und Anwendungsprobleme der neuen Bauordnung NW**, 1996

Band 25 – Krebs, **Rechtliche Grundlagen und Grenzen kommunaler Elektrizitätsversorgung**, 1996

Band 26 – Twehues, **Rechtsfragen kommunaler Stiftungen**, 1996

Band 27 – Hoppe/Bauer/Faber/Schink (Hrsg.), **Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**, 1996

Band 28 – Otting, **Neues Steuerungsmodell und rechtliche Betätigungsspielräume der Kommunen**, 1997

Band 29 – Schnell, **Freie Meinungsäußerung und Rederecht der kommunalen Mandatsträger unter verfassungsrechtlichen, kommunalrechtlichen und haftungsrechtlichen Gesichtspunkten**, 1997

Band 30 – Oebbecke/Bauer/Faber (Hrsg.), **Umweltrecht und Kommunalrecht**, 1998

Band 31 – Freisburger, **Public Private Partnership in der kommunalen Museumsarbeit**, 2000

Band 32 – Oebbecke/Bauer/Pünder (Hrsg.), **Perspektiven der kommunalen Sparkassen**, 2000

Band 33 – Obermann, **Die kommunale Bindung der Sparkassen: Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung**, 2000

Band 34 – Lohmiller, **Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Sparkassen – Eine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen der Beteiligungsfinanzierung durch kommunale Sparkassen**, 2000

Band 35 – Schefzyk, **Der kommunale Beteiligungsbericht – Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen**, 2000

Band 36 – Faber, **Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen**, 2001

Band 37 – Schulenburg, **Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme**, 2001

Band 38 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Kommunal Finanzen**, 2001

Band 39 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion**, 2001

Band 40 – Lüttmann, **Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen**, 2002

Band 41 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik**, 2002

Band 42 – Hörster, **Die Wahrnehmung der Sozialhilfearbeiten im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen**, 2002

Band 43 – Pünder, **Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung**, 2003

Band 44 – Harks, **Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen**, 2003

Band 45 – Schepers, **Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip**, 2003

Band 46 – Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – Eine betriebswirtschaftliche Analyse**, 2003

Band 47 – Placke, **Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich**, 2004

Band 48 – Wittmann, **Der Sparkassenverbund**, 2004

Band 49 – Lübbecke, **Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen**, 2004

Band 50 – Hoffmann, **Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben**, 2004

Band 51 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Diemert (Hrsg.), **Kommunalverwaltung in der Reform**, 2004

Band 52 – Lühmann, **Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II)**, 2005

Band 53 – Niggemeyer, **Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen**, 2005

Band 54 – Diemert, **Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements**, 2005

---

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag/Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.